

ALPHA UCITS SICAV

Ein luxemburgischer Organismus für gemeinsame Anlagen
(Société d'Investissement à capital variable)
 Handelsregister RCS Luxembourg B 161924



PROSPEKT

August 2019

Prospektauszug für Anleger in der Schweiz

MDO Management Company S.A. Riccardo del Tufo Conducting Officer	Marlies Celis Corporate Officer Fund Registrar
RBC Investor Services Bank S.A. Ervin Zaljevic Manager Fund Corporate Services	Markus Breidbach Associate Director Fund Corporate Services and Registered Office
RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich	

WICHTIGER HINWEIS

Allgemeines

Die Aktien der Gesellschaft werden auf Grundlage der Informationen und Ausführungen im aktuellen Prospekt angeboten, dem die wesentlichen Anlegerinformationen (die «KIID»), der letzte Jahresbericht und Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, sowie die hier genannten Dokumente beigelegt sind, die an den Niederlassungen der Gesellschaft und bei der Verwaltungsstelle von der Öffentlichkeit eingesehen werden können.

Neben dem Allgemeinen Teil müssen Anleger den oder die jeweiligen Besonderen Teile beachten, die am Ende dieses Prospekts angefügt sind. Jeder Besondere Teil beschreibt die spezifischen Ziele, die Politik und andere Merkmale des jeweiligen Teilfonds, auf den sich der Besondere Teil bezieht, sowie die Risikofaktoren und andere Informationen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds.

Niemand wurde befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Aktien andere Werbemitteilungen oder Informationen auszugeben oder Erklärungen abzugeben als jene, die in diesem Prospekt und den KIID enthalten sind. Falls solche Werbemitteilungen oder Informationen ausgegeben oder Erklärungen abgegeben wurden, dürfen diese nicht so verstanden werden, als seien sie von der Gesellschaft genehmigt worden. Die Bereitstellung dieses Prospekts oder der KIID und das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung oder die Ausgabe von Aktien impliziert unter keinen Umständen oder stellt eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt und in den KIID enthaltenen Informationen zu einem auf das Datum dieses Dokuments folgenden Zeitpunkt richtig sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die namentlich unter «Allgemeine Informationen» aufgeführt sind, übernehmen die gemeinsame Verantwortung für die Informationen und Aussagen, die in diesem Prospekt und in den für die Teilfonds oder (gegebenenfalls) Klassen veröffentlichten KIID enthalten sind. Sie haben alle angemessene Sorgfalt aufgewendet, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt und in den KIID enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen in allen wesentlichen Belangen der Wahrheit entsprechen und richtig sind und dass es keine anderen wesentlichen Sachverhalte gibt, deren Auslassung zu irreführenden Aussagen in diesem Dokument führt, gleichgültig, ob es sich um einen Sachverhalt oder eine Einschätzung zu dem in diesem Prospekt angegebenen Datum handelt.

Soweit gesetzlich zulässig, können Anleger in jeden von der Gesellschaft angebotenen Teilfonds anlegen. Die Anleger sollten den Teilfonds auswählen, der sich für ihre Risiko- und Ertragsersparungen sowie ihren Diversifizierungsbedarf am besten eignet, und werden aufgefordert, diesbezüglich unabhängige Beratung zu suchen. Für jeden Teilfonds gibt es einen gesonderten Pool an Vermögenswerten, der im Bestreben, das Anlageziel zu erreichen, gemäss der für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagepolitik angelegt wird. Es wird erwartet, dass der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Aktien der verschiedenen Teilfonds und ihrer Klassen schwanken. Anleger sollten beachten, dass der Preis der Aktien und (gegebenenfalls) die Erträge daraus fallen oder steigen können. Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass das angegebene Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

Eine Anlage in der Gesellschaft birgt Anlagerisiken, darunter jene Risiken, die in diesem Prospekt in Abschnitt 19 des Allgemeinen Teils beschrieben sind. Überdies sollten Anleger (gegebenenfalls) den Abschnitt «Spezifische Risikofaktoren» des Besonderen Teils des jeweiligen Teilfonds zur Kenntnis nehmen, um die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu bewerten und sich hierüber zu informieren.

Die Gesellschaft darf in Finanzderivaten anlegen. Auch wenn der umsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft sein kann, bergen Derivate auch Risiken, die sich von den Risiken eher traditioneller

Anlagen unterscheiden und in manchen Fällen grösser sein können. Eine ausführlichere Beschreibung der Risiken beim Einsatz von Derivaten findet sich in Abschnitt 19 des Allgemeinen Teils. Der Besondere Teil der Teilfonds enthält gegebenenfalls genauere Informationen über die Arten der Derivate, die von einem Teilfonds für Anlagezwecke eingesetzt werden dürfen.

Alle Aktionäre haben Anspruch auf den Rechtsvorteil der Bestimmungen des Prospekts, der Besonderen Teile und der Satzung und sind daran gebunden und es wird davon ausgegangen, dass sie diese kennen.

Definitionen

Soweit der Kontext nichts anderes verlangt oder in diesem Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, haben grossgeschriebene Wörter und Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nachfolgend im Abschnitt «Definitionen» zugewiesen wird.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Verkauf der Aktien ist in bestimmten Rechtsgebieten eingeschränkt. Dieser Prospekt und die KIID sind weder ein Angebot noch eine Aufforderung oder ein Ersuchen, Aktien in einem Land zu zeichnen oder zu erwerben, in dem solche Angebote oder Aufforderungen nicht zulässig oder erlaubt sind oder rechtswidrig wären. Personen, die eine Kopie dieses Prospekts oder der KIID in irgendeinem Land erhalten, dürfen diesen Prospekt oder die KIID nicht als Angebot, Aufforderung oder Ersuchen an sie auslegen, Aktien zu zeichnen oder zu erwerben, auch wenn ein Angebot, eine Aufforderung oder ein Ersuchen an sie ohne Erfüllung einer Registrierungs- oder sonstigen gesetzlichen Anforderung rechtmässig wäre. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Prospekts oder der KIID sind, und der Personen, die eine Zeichnung von Aktien beantragen oder sie erwerben wollen, sich selbst zu informieren und darauf zu achten, alle geltenden Gesetze und Vorschriften des betreffenden Landes einzuhalten. Potenzielle Antragsteller oder Käufer der Aktien sollten sich selbst über die gesetzlichen Anforderungen für ihren Antrag oder Kauf und über geltende Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes informieren.

Luxemburg – Die Gesellschaft ist gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 registriert. Diese Registrierung schreibt jedoch keiner Luxemburger Behörde vor, die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder die in den einzelnen Teilfonds der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte zu genehmigen oder abzulehnen. Alle gegenteiligen Erklärungen sind unzulässig und rechtswidrig.

Europäische Union – Die Gesellschaft ist als OGAW eingestuft und kann für die öffentliche Vermarktung in bestimmten Mitgliedstaaten des EWR die Anerkennung nach der OGAW-Richtlinie beantragen.

USA – Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an US-Personen dar, wie sie in diesem Dokument definiert sind. Die Aktien oder Anteile daran dürfen sich nur im wirtschaftlichen Eigentum der nachfolgend beschriebenen US-Personen befinden. Ein Weiterangebot oder Weiterverkauf von Aktien in den USA oder an US-Personen ist ohne Einwilligung des Fonds verboten.

Die Aktien wurden nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der **US Securities Act**) oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der USA registriert und dürfen in den USA weder direkt noch indirekt an eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Dies gilt nicht bei einer Befreiung von den Anforderungen des US Securities Act

und der geltenden Wertpapiergesetze der US-Bundesstaaten oder bei Geschäften, die deren Anforderungen nicht unterliegen. Unter Bezugnahme auf die Befreiung von der Registrierung nach Abschnitt 3(c)(7) des US-Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (der **Investment Company Act**) ist der Fonds weder nach diesem Gesetz registriert, noch ist dies vorgesehen. Entsprechend werden die Aktien nur angeboten und verkauft: (i) ausserhalb der USA an Personen, die keine US-Personen sind, in Offshore-Transaktionen, die den Anforderungen von Regulation S nach dem US Securities Act genügen; oder (ii) an US-Personen, die Folgendes sind: (A) «akkreditierte Investoren» (gemäss Definition in Rule 501 von Regulation D nach dem US Securities Act); (B) «qualifizierte Käufer» (im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des Investment Company Act); und (C) «qualifizierte zulässige Personen» (gemäss Definition in CFTC-Rule 4.7 für nicht-natürliche Personen und CFTC-Rule 4.7(a)(2) für natürliche Personen).

Jede Person, die die Zeichnung von Aktien beantragt, muss bescheinigen, dass sie: (a) keine US-Person gemäss Definition in Regulation S nach dem US Securities Act und CFTC-Rule 4.7 und kein Gebietsansässiger der USA im Sinne des Investment Company Act; und (b) keine Person ist, die: (A) ein «akkreditierter Investor» (gemäss Definition in Rule 501 von Regulation D nach dem US Securities Act); (B) ein «qualifizierter Käufer» (im Sinne von Abschnitt 2(a)(51) des Investment Company Act); und (C) eine «qualifizierte zulässige Person» (gemäss Definition in CFTC-Rule 4.7 für nicht-natürliche Personen und CFTC-Rule 4.7(a)(2) für natürliche Personen) ist.

FATCA-Anforderungen

Die FATCA-Bestimmungen schreiben generell vor, dass der direkte und indirekte Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Rechtsträgern durch US-Personen an die US-Einkommensteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service) gemeldet wird. Werden die verlangten Informationen nicht übermittelt, kann dies zu einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Eigentum führen, aus dem Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen resultieren können.

Nach den grundlegenden Bestimmungen des FATCA wird die Gesellschaft unter Umständen als «Finanzinstitut» eingestuft, sodass die Gesellschaft zur Erfüllung der Vorschriften unter Umständen von allen Aktionären verlangen kann, in Dokumentform Nachweise über ihren Steuersitz und alle weiteren Informationen vorzulegen, die zur Einhaltung des oben genannten Gesetzes als erforderlich angesehen werden.

Ungeachtet aller sonstigen Ausführungen in diesem Prospekt und soweit durch Luxemburger Recht zulässig, hat die Gesellschaft das Recht:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben in Bezug auf einen Aktienbesitz an der Gesellschaft einzubehalten, die sie nach dem Gesetz oder sonstigen Vorschriften einbehalten muss;
- von einem Aktionär oder wirtschaftlichen Eigentümer die unverzügliche Beibringung der personenbezogenen Daten zu verlangen, die der Fonds nach seinem Ermessen zur Einhaltung einer Rechtsvorschrift und/oder zur unverzüglichen Bestimmung des einzubehaltenden Abzugsbetrages möglicherweise benötigt;
- diese personenbezogenen Informationen an jede Steuer- oder Aufsichtsbehörde weiterzugeben, wenn dies gesetzlich oder von einer Behörde verlangt wird;
- die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Aktionär einzubehalten, bis der Gesellschaft ausreichende Informationen vorliegen, um den korrekten einzubehaltenden Betrag bestimmen zu können;

- und Aktionäre, die die betreffenden Daten/Informationen für FATCA-Zwecke nicht vorlegen, als gesperrte Person zu betrachten.

Überdies bestätigt die Gesellschaft hiermit, dass sie als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut gemäss den FATCA-Vorschriften eingestuft ist und dass sie registriert ist und die Einhaltung des FATCA durch die GIIN (**Global Intermediary Identification Number**) Nr. 445HCM.99999.SL.442 bescheinigt wird.

Massgebliche Sprache

Die Verbreitung dieses Prospekts und der KIID erfordert in bestimmten Ländern möglicherweise die Übersetzung dieser Dokumente in die Amtssprache dieser Länder. Bei Unstimmigkeiten zwischen einer übersetzten Version und diesem Prospekt ist stets die englische Version massgeblich.

ALLGEMEINES

Eingetragener Sitz

11-13 Boulevard de la Foire,
L-1528 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrats

Verwaltungsratsmitglieder der Klasse S1

- Stephane Diederich, Verwaltungsratsmitglied, CEO Alpha UCITS Limited, Vorsitzender

Verwaltungsratsmitglieder der Klasse S2

- Eduard van Wijk, Partner, The Directors' Office
- Riccardo del Tufo, Conducting Officer, MDO Management Company S.A.

Verwaltungsgesellschaft

MDO Management Company S.A.
19, Rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft

Géry Daeninck (Vorsitzender)

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

John Li How Cheong

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Carlo Montagna

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Yves Wagner

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Martin Vogel

Chief Executive Officer

Verwahrstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungs- und Domizilstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Grossherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Fair Oaks Capital Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) nach den Gesetzen von England und Wales, eingetragener Sitz in 1 Albemarle Street, London W1S 4HA, Vereinigtes Königreich, für den «**Alpha UCITS SICAV – Fair Oaks Dynamic Credit Fund**».

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Rechts- und Steuerberater

Allen & Overy Luxemburg
33, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
WICHTIGER HINWEIS	2
ALLGEMEINES	6
INHALTSVERZEICHNIS	8
DEFINITIONEN	9
ALLGEMEINER TEIL	18
1. Die Gesellschaft	18
2. Leitung, Verwaltung und Vertrieb	19
3. Anlageziel, -politik und -beschränkungen.....	28
4. Gemeinsame Verwaltung	40
5. Beschreibung der Aktien	41
6. Zeichnung der Aktien	41
7. Umtausch von Aktien	45
8. Rücknahme von Aktien	47
9. Übertragungsbeschränkungen	50
10. Absicherung von Aktienklassen	50
11. Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	51
12. Market Timing und Late Trading	52
13. Berechnung des Nettoinventarwerts.....	53
14. Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien	55
15. Geschäftsjahr und Berichterstattung Versammlung der Aktionäre	57
16. Gebühren und Aufwendungen.....	58
17. Dividendenpolitik	61
18. Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Klassen	62
19. Besteuerung	64
20. Risikofaktoren	66
21. Indirekte Provisionen (Soft Commissions)	90
22. Interessenkonflikte	91
23. Datenschutz	93
24. Benchmark-Verordnung	95
25. Informationen für Anleger in der Schweiz	96
BESONDERER TEIL I – Alpha UCITS SICAV – Fair Oaks Dynamic Credit Fund	98

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe die nachfolgende Bedeutung:

Gesetz von 1915 bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.

Gesetz von 2010 bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Gesetz von 2014 bezeichnet das Gesetz vom 28. Juli 2014 betreffend die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen.

Thesaurierende Klasse bezeichnet eine Klasse, für die gemäss dem jeweiligen Besonderen Teil keine Ausschüttungen vorgesehen sind.

Verwaltungsstelle bezeichnet RBC Investor Services Bank in ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft.

Verwaltungsstellenvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in seiner jeweils gültigen, ergänzten oder geänderten Fassung.

Verbundene Person bezeichnet

(a) im Falle einer Gesellschaft:

jede Gesellschaft, die deren direkte oder indirekte Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft ist; oder

eine Gesellschaft (oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft einer Gesellschaft) oder eine andere juristische Person, die die betreffende Person beherrscht oder von ihr beherrscht wird;

im Falle einer natürlichen Person der Ehegatte oder die direkten Nachkommen oder jegliche Verwandte und jede direkt oder indirekt von einer solchen Person beherrschte Gesellschaft und ihre Teilhaber im Sinne von Abschnitt (a) dieser Definition; oder

(b) im Falle eines Rechtsträgers, der keine Gesellschaft ist, die Mitglieder und jeder direkt oder indirekt von einer solchen Person beherrschte Rechtsträger und seine Teilhaber im Sinne von Abschnitt (a) dieser Definition,

jeweils mit Ausnahme aller Rechtsträger, in denen die Gesellschaft eine Anlage hält.

Satzung bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder geänderten Fassung.

Wirtschaftsprüfer bezeichnet Ernst & Young S.A.

Zulässige Zahlungswährung bezeichnet die Währungen, in denen neben der Referenzwährung Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien in einer bestimmten Klasse erfolgen können. Sofern in Bezug auf einen Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil nicht anders festgelegt, ist der Euro die zulässige Zahlungswährung.

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Geschäftstag bezeichnet jeden Bankarbeitstag in Luxemburg, sofern in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil nichts anders festgelegt ist.

CFTC bezeichnet die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission).

Rundschreiben 04/146 bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 04/146 über den Schutz von OGA und ihren Anlegern gegen Praktiken des Late Trading und des Market Timing.

Klasse bezeichnet eine Klasse von Aktien, die in einem Teilfonds ausgegeben werden.

Auflegungsdatum der Aktienklasse bezeichnet das vom Verwaltungsrat bestimmte Datum, an dem die Gesellschaft eine Klasse für die Zeichnung öffnet.

Verwaltungsratsmitglieder der Klasse S bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Klasse S1 und die Verwaltungsratsmitglieder der Klasse S2.

Verwaltungsratsmitglied der Klasse S1 bezeichnet ein Verwaltungsratsmitglied, das von einer Hauptversammlung gemäss Artikel 13 der Satzung aus einer Liste von Verwaltungsratsmitgliedern ernannt wird, die von den Inhabern von Aktien der Klasse S1 vorgeschlagen wird.

Verwaltungsratsmitglied der Klasse S2 bezeichnet ein Verwaltungsratsmitglied, das von einer Hauptversammlung gemäss Artikel 13 der Satzung aus einer Liste von Verwaltungsratsmitgliedern ernannt wird, die von den Inhabern von Aktien der Klasse S2 vorgeschlagen wird.

Clearstream bezeichnet Clearstream Banking, *société anonyme*.

Die Gesellschaft bezeichnet Alpha UCITS SICAV, eine Aktiengesellschaft, die gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach Luxemburger Recht gegründet und eingetragen wurde.

Beherrschung bezeichnet in Bezug auf einen Rechtsträger: (a) das direkte oder indirekte Halten der Mehrheit derjenigen Stimmen, die auf den ordentlichen Versammlungen der Aktionäre, Teilhaber oder Gesellschafter dieses Rechtsträgers abgegeben werden können, oder derjenigen Stimmen, die erforderlich sind, um die ordentlichen Versammlungen der Aktionäre, Teilhaber oder Gesellschafter dieses Rechtsträgers zu leiten oder leiten zu lassen; und (b) jedes Vertragsverhältnis, durch das eine Person die Geschäftstätigkeit einer Gesellschaft oder eines anderen Rechtsträgers leiten kann, und «beherrscht» oder «beherrschen» werden entsprechend ausgelegt.

Umtauschgebühr bezeichnet die Gebühr, die Aktionäre unter Umständen bei einem Umtausch von Aktien gemäss Abschnitt 7 des Allgemeinen Teils zahlen.

Cross-Investment-Teilfonds hat die diesem Begriff in Abschnitt 3.48 zugewiesene Bedeutung.

GMS-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.

CSSF bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.

Verwahrstelle bezeichnet RBC Investor Services Bank in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle der Gesellschaft.

Verwahrstellenvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in seiner jeweils gültigen, ergänzten oder geänderten Fassung.

Verwässerungsgebühr bezeichnet die zusätzliche Gebühr, die bei Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien erhoben werden kann, um den nachteiligen Effekt einer Verwässerung in einem Teilfonds gemäss Abschnitt 16.19 des Allgemeinen Teils abzuschwächen, und deren Höhe in dem jeweiligen Besonderen Teil festgelegt wird.

Richtlinie 78/660/EWG bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 83/349/EWG bezeichnet die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 2009/65/EG bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsratsmitglieder bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, zu denen in diesem Prospekt und/oder den Jahres- und Halbjahresberichten nähere Angaben gemacht werden.

Ausschüttende Klasse bezeichnet eine Klasse, für die gemäss dem jeweiligen Besonderen Teil Ausschüttungen vorgesehen sind.

Vertriebsstellen bezeichnet Personen, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls für den Vertrieb der Aktien eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen ernannt oder zugelassen werden.

EWR bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

Zulässige Anlagen bezeichnet zulässige Anlagen für OGAW im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010.

EPM-Techniken bezeichnet Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung im Sinne von Abschnitt 3.29 des Allgemeinen Teils.

ESMA-Leitlinien 2014/937 bezeichnet die ESMA-Leitlinien 2014/937 vom 1. August 2014 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen.

EU bezeichnet die Europäische Union, zu deren Mitgliedstaaten am Datum dieses Prospekts Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern gehören.

EU-Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.

EUR oder **€** bezeichnet den Euro, die gemeinsame Währung der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro als ihr gesetzliches Zahlungsmittel haben.

Euroclear bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V., den Betreiber des Euroclear-Systems.

Erstklassiges Institut bezeichnet von der Gesellschaft ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Geschäfte mit EPM-Techniken zugelassen wurden.

Geschäftsjahr bezeichnet den Zeitraum von zwölf (12) Monaten, der am 30. Juni jedes Jahres endet, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das am Gründungsdatum der Gesellschaft begann und am 30. Juni 2012 endete.

Allgemeiner Teil bezeichnet den allgemeinen Teil dieses Prospekts, in dem die für alle Teilfonds der Gesellschaft geltenden Klauseln und Bedingungen festgelegt sind, sofern nicht in den Besonderen Teilen etwas anderes vorgesehen ist.

Erstausgabezeitraum oder **Erstausgabedatum** bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die erste Ausgabe von Aktien eines Teilfonds gemäss den Bedingungen dieses Prospekts und des jeweiligen Besonderen Teils.

Erstzeichnungspreis bezeichnet den Preis, zu dem Aktien für diejenigen Zeichnungsanträge ausgegeben werden, die während des Erstausgabezeitraums oder am Erstausgabedatum oder am Auflegungsdatum der Aktienklasse eingegangen sind, und der für jeden Teilfonds und jede Klasse im jeweiligen Besonderen Teil festgesetzt ist.

Institutionelle Anleger bezeichnet Anleger, die gemäss Luxemburger Recht als institutionelle Anleger eingestuft sind.

Anlageberater bezeichnet eine Person, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft mit Einwilligung der Gesellschaft zum Anlageberater eines bestimmten Teilfonds ernannt und (falls und soweit erforderlich) im jeweiligen Besonderen Teil genannt wird.

Investment Company Act bezeichnet das US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Anlageverwalter bezeichnet eine Person, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft mit Einwilligung der Gesellschaft zum Anlageverwalter eines bestimmten Teilfonds ernannt und im jeweiligen Besonderen Teil genannt wird.

Anlageziel bezeichnet das vorab definierte Anlageziel eines Teilfonds, das in dem jeweiligen Besonderen Teil festgelegt ist.

Anlagepolitik bezeichnet die vorab definierte Anlagepolitik eines Teilfonds, die in dem jeweiligen Besonderen Teil festgelegt ist.

Anlagebeschränkungen bezeichnet die für die Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen. Die für alle Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils beschrieben. Für Teilfonds gelten unter Umständen zusätzliche, in dem jeweiligen Besonderen Teil beschriebene Anlagebeschränkungen.

KIID bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document) für einen Teilfonds oder (gegebenenfalls) eine Klasse.

Late Trading bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags nach dem festgelegten Annahmeschluss (*Cut-off-Zeit*) an dem jeweiligen Tag und die Ausführung solcher Aufträge zu einem Preis, der auf dem für denselben Tag geltenden Nettoinventarwert basiert.

Auflegungsdatum bezeichnet das Datum, an dem die Gesellschaft Aktien für einen Teilfonds in Bezug auf Zeichnungsanträge ausgibt, die während des Erstausgabezeitraums oder am Erstausgabedatum eingegangen sind, und das für jeden Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben ist.

Verleihstelle(n) bezeichnet den bzw. die Rechtsträger, die zu Stellen für die Verleihung von Wertpapieren im Namen des (der) Teilfonds an Entleiher von Wertpapieren im Einklang mit dem Wertpapierleihprogramm der Verleihstelle(n) ernannt werden.

Luxemburg bezeichnet das Grossherzogtum Luxemburg.

Bankarbeitstag in Luxemburg bezeichnet einen Tag (ausser Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), an dem Banken in Luxemburg ganztägig für Geschäfte geöffnet sind.

Luxemburger Recht bezeichnet die geltenden Gesetze des Grossherzogtums Luxemburg.

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet MDO Management Company S.A.

Verwaltungsgesellschaftsvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in seiner jeweils gültigen, ergänzten oder geänderten Fassung.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr bezeichnet die Gebühr, auf die die Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten der Gesellschaft Anspruch hat und die für jede Klasse aller Teilfonds in den Besonderen Teilen beschrieben ist.

Market Timing bezeichnet jede Praxis des Market Timing im Sinne des Rundschreibens 04/146 oder etwaige Änderungen dieses Begriffs durch die CSSF in späteren Rundschreiben, d. h. eine Arbitrage-Methode, mit der ein Anleger systematisch Anteile oder Aktien desselben Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, um Zeitunterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel bei den Methoden zur Bestimmung des Nettoinventarwertes des OGA auszunutzen.

Fälligkeitsdatum bezeichnet das in dem jeweiligen Besonderen Teil angegebene Datum, an dem die umlaufenden Aktien zurückgenommen werden und nach dem der Teilfonds liquidiert wird. Sofern im jeweiligen Besonderen Teil kein Fälligkeitsdatum angegeben ist, haben Teilfonds kein Fälligkeitsdatum.

Mémorial bezeichnet das Luxemburger Amtsblatt *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*.

Mindestnettoinventarwert bezeichnet den Mindestnettoinventarwert eines Teilfonds für dessen wirtschaftlich effizienten Betrieb. Sofern in Bezug auf einen Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestnettoinventarwert pro Teilfonds EUR 10 Millionen (oder den Gegenwert in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds).

Mindestzeichnungsbetrag bezeichnet die Mindestanzahl an Aktien oder den Betrag, den ein Aktionär oder Zeichner zeichnen und jederzeit in einer bestimmten Klasse in einem bestimmten Teilfonds halten muss, an dem der Aktionär oder Zeichner vor dieser Zeichnung keine(n) Aktie(n) hält. Sofern in Bezug auf eine bestimmte Klasse in einem Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nicht anders festgelegt, ist der Mindestzeichnungsbetrag eine (1) Aktie.

Mindestfolgezeichnungsbetrag bezeichnet die Mindestanzahl an Aktien oder den Betrag, den ein Aktionär in einer bestimmten Klasse in einem bestimmten Teilfonds zeichnen muss, wenn er zusätzliche Aktien der jeweiligen Klasse zeichnet. Sofern in Bezug auf eine bestimmte Klasse in einem Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nicht anders festgelegt, ist der Mindestfolgezeichnungsbetrag eine (1) Aktie.

Geldmarktinstrumente bezeichnet Instrumente, die üblicherweise an einem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

NIW-Berechnungstag bezeichnet den Bankarbeitstag in Luxemburg, an dem der Nettoinventarwert für einen bestimmten Handelstag berechnet wird. Sofern in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nicht anders festgelegt und soweit der Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag am Handelstag vor dem geltenden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeschluss eingeht, ist der erste Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem jeweiligen Handelstag der NIW-Berechnungstag.

Nettoinventarwert oder **NIW** bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds, einer Klasse und einer Aktie, wie er gemäss Abschnitt 13 des Allgemeinen Teils bestimmt wird.

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD-Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

OTC bezeichnet ausserbörslich (over-the-counter).

OTC-Derivat bezeichnet ein ausserbörslich gehandeltes Finanzderivat.

Professionelle Anleger bezeichnet Anleger, die gemäss Anhang III des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung als professionelle Kunden gelten.

Prospekt bezeichnet diesen Prospekt in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.

Rücknahmegebühr bezeichnet die Gebühr, die im Falle der Rücknahme von Aktien einer Klasse in einem Teilfonds erhoben werden kann und die im jeweiligen Besonderen Teil genauer beschrieben ist.

Rücknahmeschluss bezeichnet den letzten Termin für die Einreichung von Rücknahmeanträgen, wie er in Abschnitt 8.1 des Allgemeinen Teils beschrieben ist, sofern für einen bestimmten Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nicht anders festgelegt ist.

Referenzwährung bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds und eine Klasse die Währung, in der der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse berechnet wird und die im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt ist.

Geregelter Markt bezeichnet einen geregelten Markt gemäss Definition in der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder jeden anderen im EWR eingerichteten Markt, der geregelt ist, der ordnungsgemäss funktioniert und der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Gesperrte Person bezeichnet jede US-Person und sonstige Person, die nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats nicht berechtigt ist, Aktien der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse zu zeichnen oder zu halten, falls nach Ansicht des Verwaltungsrats (i) eine solche Person die Eignungskriterien für eine(n) bestimmte(n) Teilfonds oder Klasse nicht erfüllt, (ii) der Gesellschaft durch das Halten von Aktien durch eine solche Person finanzielle, steuerliche oder regulatorische Nachteile entstünden oder dies wahrscheinlich wäre oder (iii) die Gesellschaft aufgrund des Haltens von Aktien durch eine solche Person tatsächlich oder wahrscheinlich gegen das Recht oder die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle verstossen würde, die für die Gesellschaft gelten.

Privatanleger bezeichnet einen Anleger, der nicht als institutioneller Anleger eingestuft wird.

Dienstleistungsverträge bezeichnet den Verwahrstellenvertrag, den Verwaltungsstellenvertrag, den Verwaltungsgesellschaftsvertrag und jeden anderen Vertrag zwischen der Gesellschaft für Rechnung eines oder mehrerer Teilfonds und einem anderen Dienstleister.

Dienstleistungsgebühr bezeichnet eine Gebühr, die von einem Teilfonds erhoben werden kann, um aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds Gebühren an spezialisierte Dienstleister im Zusammenhang mit der Strukturierung, Auflegung und dem Betrieb des jeweiligen Teilfonds zu zahlen, die im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben sind.

Dienstleister bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft, (gegebenenfalls) den Anlageverwalter, (gegebenenfalls) den Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle und jede andere Person, die der Gesellschaft gegebenenfalls Dienstleistungen erbringt (zur Klarstellung: hierzu gehören auch Anlageberater oder Anlageverwalter).

Wertpapierfinanzierungsgeschäft bezeichnet (i) ein Pensionsgeschäft; (ii) die Verleihung und Entleihung von Wertpapieren; (iii) ein Kauf-/Rückverkaufsgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft; (iv) ein Lombardgeschäft wie in der SFTR definiert.

SFTR bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Aktionär bezeichnet einen eingetragenen Inhaber von Aktien.

Aktien bezeichnet alle gegebenenfalls von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, die sämtliche umlaufenden Aktien repräsentieren. Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Der Verwaltungsrat oder die ordnungsgemäss ernannte Person kann die Schaffung von Aktienbruchteilen beschliessen.

Besonderer Teil bezeichnet jeden Zusatz zu diesem Prospekt, in dem die besonderen Merkmale eines Teilfonds beschrieben sind. Jeder Zusatz ist als Bestandteil dieses Prospekts anzusehen.

Teilfonds bezeichnet ein gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das für eine oder mehrere Klassen der Gesellschaft eingerichtet wurde und entsprechend einem bestimmten Anlageziel angelegt wird. Genauere Angaben zu den Teilfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt.

Zeichnungsschluss bezeichnet den letzten Termin für die Einreichung von Zeichnungsanträgen, wie er in Abschnitt 6.5(a) des Allgemeinen Teils beschrieben ist, sofern er für einen bestimmten Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nicht anders festgelegt ist.

Zeichnungsgebühr bezeichnet die Gebühr, die im Falle der Zeichnung von Aktien einer Klasse in einem Teilfonds erhoben werden kann und die im jeweiligen Besonderen Teil genauer beschrieben ist.

Zielteilfonds hat die diesem Begriff in Abschnitt 3.48 zugewiesene Bedeutung.

Territorien bezeichnet die Niederländischen Antillen, Aruba, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat und die Britischen Jungferninseln.

Handelstag bezeichnet (sofern in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nicht anders definiert) einen Geschäftstag, an dem Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen von Aktien erfolgen können, um von der Verwaltungsstelle auf Basis des Nettoinventarwerts, der am jeweiligen NIW-Berechnungstag anhand des Preises am jeweiligen Handelstag berechnet wird, bearbeitet zu werden.

TRS bezeichnet Total Return Swap, d. h. einen Derivatkontrakt gemäss Definition in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei das gesamte wirtschaftliche Ergebnis einer

Referenzanleihe, einschliesslich Zins- und Gebühreneinnahmen, Gewinnen und Verlusten aufgrund von Kursentwicklungen sowie Kreditverlusten, an die andere Gegenpartei überträgt.

Wertpapiere bezeichnet:

- Aktien und sonstige mit Aktien gleichwertige Wertpapiere;
- Anleihen und andere Schuldinstrumente;
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von EPM-Techniken.

OGA bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, gleichgültig, ob er in einem EU-Mitgliedstaat gelegen ist oder nicht, sofern:

- dieser OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen ist, nach denen er einer Aufsicht unterliegt, die nach Auffassung der CSSF der Aufsicht nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das garantierte Schutzniveau für Aktionäre in diesem anderen OGA gleichwertig mit dem Schutz ist, der für Aktionäre in OGAW vorgesehen ist, und insbesondere, sofern die Regeln für die Trennung von Vermögenswerten, Entleihung, Verleihung und ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit dieses OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden.

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss OGAW-Richtlinie.

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG.

USD bezeichnet die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

US-Person bezeichnet eine Person, die für die Zwecke von Regulation S nach dem US Securities Act und CFTC-Rule 4.7 eine US-Person oder ein Gebietsansässiger der USA im Sinne des Investment Company Act ist. Hierzu zählen in den USA ansässige natürliche Personen, sämtliche Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA errichtet und gegründet wurden, sämtliche Nachlassvermögen, deren Testamentsvollstrecker oder Verwalter US-Personen sind und deren Erträge ungeachtet der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen, sämtliche Treuhandvermögen, deren Treuhänder US-Personen sind und deren Erträge ungeachtet der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen, und alle anderen US-Personen, die für die Zwecke von Regulation S nach dem US Securities Act, dem Investment Company Act und CFTC-Rule 4.7 US-Personen oder Gebietsansässige der USA sind.

US Securities Act bezeichnet das US-Wertpapiergesetz von 1933.

Gut informierter Anleger bezeichnet einen Anleger, der im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 13. Februar 2007 als gut informierter Anleger angesehen wird, d. h. institutionelle Anleger, professionelle Anleger und jeder sonstige Anleger, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. er hat schriftlich erklärt, dem Status als gut informierter Anleger zuzustimmen, und
2. er legt mindestens EUR 125.000 in der Gesellschaft an oder
3. er war Gegenstand einer Bewertung durch eine Ratingagentur im Sinne von Verordnung 2006/48/EG,

eine Investmentgesellschaft im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Richtlinie 2009/65/EG, die seine Erfahrung und sein Wissen für die angemessene Einschätzung einer Anlage in der Gesellschaft bestätigt.

ALLGEMEINER TEIL

Der Allgemeine Teil gilt für alle Teilfonds der Gesellschaft. Die besonderen Merkmale der Teilfonds und Klassen sind in den Besonderen Teilen beschrieben.

1. Die Gesellschaft

Rechtsform – Rechtlicher Rahmen

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach den Gesetzen Luxemburgs als *société d'investissement à capital variable* (SICAV) betrieben wird, die als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) am 29. Juni 2011 gegründet wurde und nach Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen ist. Die Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 161924 eingetragen. Ihre ursprüngliche Satzung wurde am 15. Juli 2011 im Mémorial veröffentlicht. Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915.
- 1.2 Die Registrierung der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 stellt weder eine Genehmigung noch eine Ablehnung der Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder der in den einzelnen Teilfonds der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte seitens einer Luxemburger Behörde dar.
- 1.3 Die Aktien sind gegenwärtig nicht an der Luxemburger Börse notiert, doch der Verwaltungsrat kann beschliessen, eine oder mehrere Klassen eines Teilfonds an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse, einem geregelten oder alternativen Markt listen zu lassen.
- 1.4 Die Anzahl der Aktien, die ausgegeben werden dürfen, ist nicht beschränkt. Die Aktien werden den Zeichnern als Namensaktien ausgegeben.
- 1.5 Alle Aktien haben die gleichen Stimmrechte. Es gibt keine Bezugsrechte. Bei Liquidation der Gesellschaft verleiht jede Aktie Anspruch auf ihren proportionalen Anteil am Vermögen der Gesellschaft nach Zahlung der Verbindlichkeiten und Kosten der Gesellschaft, wobei die Regeln der Gesellschaft für die Zuweisung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berücksichtigt werden.
- 1.6 Das gezeichnete Anfangskapital der Gesellschaft belief sich auf EUR 31.000. Das Mindestaktienkapital der Gesellschaft muss sich jederzeit auf EUR 1.250.000 belaufen. Dieser Betrag muss binnen sechs Monaten nach der Zulassung der Gesellschaft für den Betrieb als OGA erreicht werden. Hierbei werden die von einem Cross-Investment-Teilfonds gehaltenen Aktien eines Zielteilfonds bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von EUR 1.250.000 nicht berücksichtigt. Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit ihrem Nettoinventarwert. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird automatisch angepasst, wenn zusätzliche Aktien ausgegeben oder umlaufende Aktien zurückgenommen werden. Dies muss nicht gesondert bekanntgegeben oder veröffentlicht werden.

Umbrella-Struktur – Teilfonds und Klassen

- 1.7 Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur, die aus einem oder mehreren Teilfonds besteht. Für jeden Teilfonds wird ein gesondertes Portfolio an Vermögenswerten geführt und gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik, die für diesen Teilfonds gelten, angelegt. Anlageziel, Anlagepolitik und andere spezielle Merkmale eines Teilfonds (wie z. B. Risikoprofil und Laufzeit (einschliesslich begrenzter Laufzeit)) sind im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.
- 1.8 Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds oder infolge der Einrichtung, des Betriebs und der Liquidation eines Teilfonds sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt. Das Vermögen eines Teilfonds dient ausschliesslich zur Befriedigung der Rechte der Aktionäre in

Bezug auf diesen Teilfonds und der Rechte derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

- 1.9 Jeder Teilfonds wird wie ein gesonderter Rechtsträger behandelt und funktioniert unabhängig, wobei jedes Portfolio von Vermögenswerten ausschliesslich zugunsten dieses Teilfonds angelegt wird. Der Kauf von Aktien eines bestimmten Teilfonds verleiht dem Inhaber dieser Aktien keine Rechte in Bezug auf einen anderen Teilfonds.
- 1.10 Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat oder die von ihm ordnungsgemäss ernannte Person beschliessen, eine oder mehrere Klassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, die sich jedoch hinsichtlich Gebührenstrukturen, Ausschüttung, Vermarktungszielen, Währung oder anderen speziellen Merkmalen unterscheiden, einschliesslich Sonderrechten bei der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern der Klasse S gemäss Artikel 13 der Satzung. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettoinventarwert pro Aktie berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren abweichen kann.
- 1.11 Der Verwaltungsrat oder die von ihm ordnungsgemäss ernannte Person darf jederzeit zusätzliche Klassen, deren Merkmale sich von den bestehenden Klassen unterscheiden können, und zusätzliche Teilfonds auflegen, deren Anlageziele sich von den Zielen der bestehenden Teilfonds unterscheiden können. Bei Auflegung neuer Teilfonds oder Klassen wird der Prospekt gegebenenfalls aktualisiert oder durch einen neuen Besonderen Teil ergänzt.
- 1.12 Die Teilfonds werden in den jeweiligen Besonderen Teilen ausführlicher beschrieben.
- 1.13 Die Anleger sollten jedoch beachten, dass einige Teilfonds oder Klassen nicht allen Anlegern offenstehen. Die Gesellschaft behält sich zur Einhaltung lokaler Gesetze, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken oder aus steuerlichen oder sonstigen Gründen das Recht vor, in bestimmten Rechtsgebieten Anlegern nur eine oder mehrere Klassen zum Kauf anzubieten. Die Gesellschaft kann zudem einen oder mehrere Teilfonds oder Klassen ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Dauer der Gesellschaft – Laufzeit der Teilfonds

- 1.14 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft wird bei Schliessung eines Teilfonds jedoch automatisch liquidiert, falls zu diesem Zeitpunkt kein weiterer Teilfonds aktiv ist.
- 1.15 Die Teilfonds können mit einer begrenzten Laufzeit aufgelegt werden. In diesem Fall werden Aktien, für die in Bezug auf das im jeweiligen Besonderen Teil angegebene Fälligkeitsdatum kein Rücknahmeantrag gestellt wurde, zu dem an diesem Fälligkeitsdatum berechneten Nettoinventarwert pro Aktie zwangsweise zurückgenommen. Der Teilfonds wird genau oder in etwa am Fälligkeitsdatum liquidiert.

2. Leitung, Verwaltung und Vertrieb

2.1 Verwaltungsrat

- (a) Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geleitet. Der Verwaltungsrat ist mit den weitreichendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im Interesse der Gesellschaft zu vollziehen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates.

- (b) Der Verwaltungsrat wird in mindestens einem Teilfonds mindestens eine Aktie der Klasse S1 und eine Aktie der Klasse S2 ausgeben, wie dies in Artikel 13 der Satzung und im jeweiligen Besonderen Teil ausführlicher beschrieben ist. Die Inhaber von Aktien der Klasse S1 und der Klasse S2 sind berechtigt, der Hauptversammlung der Aktionäre eine Liste vorzuschlagen, in der die Kandidaten für die Position der Verwaltungsratsmitglieder namentlich aufgeführt sind.
- (c) Der Verwaltungsrat muss jederzeit mindestens drei (3) Mitglieder haben (einschliesslich des Vorsitzenden des Verwaltungsrats). Ein (1) Verwaltungsratsmitglied muss aus der Liste ernannt werden, die von dem (den) Inhabern(n) der Aktie(n) der Klasse S1 vorgeschlagen wurde, und zwei (2) Verwaltungsratsmitglieder müssen aus der Liste ernannt werden, die von dem (den) Inhaber(n) der Aktie(n) der Klasse S2 vorgeschlagen wurde.
- (d) Die von jedem Inhaber der Aktien der Klasse S vorgeschlagene Kandidatenliste muss eine Anzahl von Kandidaten angeben, die mindestens der doppelten Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht, die als Verwaltungsratsmitglied der Klasse S1 und als Verwaltungsratsmitglied der Klasse S2 ernannt werden sollen.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Begründung auf Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre abberufen oder ersetzt werden, wobei jedoch im Falle der Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Klasse S die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen müssen, um gemäss den Anforderungen von Artikel 13 der Satzung ein neues Verwaltungsratsmitglied der Klasse S an dessen Stelle zu ernennen. Das so neu ernannte Verwaltungsratsmitglied der Klasse S wird aus den Kandidaten der von der jeweiligen Klasse vorgelegten Liste gewählt.
- (f) Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden leitenden Angestellten sowie dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter für diesen in angemessener Weise entstandene Kosten im Zusammenhang mit Klagen, Prozessen und Gerichtsverfahren entschädigen, an denen sie als jetzige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft selbst oder – auf Ersuchen der Gesellschaft – für eine andere Gesellschaft, deren Aktionärin oder Gläubigerin die Gesellschaft ist und der gegenüber sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben, beteiligt sind, es sei denn, dass sie in solchen Klagen, Prozessen oder Gerichtsverfahren der groben Fahrlässigkeit oder des vorsätzlichen Fehlverhaltens rechtskräftig für schuldig befunden werden. Im Falle einer aussergerichtlichen Beilegung wird eine Entschädigung nur für solche von der Beilegung betroffenen Angelegenheiten gewährt, für die der Gesellschaft durch ihre Rechtsberater bestätigt wird, dass die zu entschädigende Person keine derartige Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Entschädigung gilt unbeschadet der sonstigen Rechte, die diesen Personen möglicherweise zustehen.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (g) Der Verwaltungsrat setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

Verwaltungsratsmitglieder der Klasse S1

- Stephane Diederich, Verwaltungsratsmitglied und CEO von Alpha UCITS Limited, Vorsitzender

Verwaltungsratsmitglieder der Klasse S2

- Eduard van Wijk, Conducting Officer, MDO Management Company S.A.

- Riccardo del Tufo, Conducting Officer, MDO Management Company S.A.
- (h) Der Verwaltungsrat wird einen Vorsitzenden ernennen. Der Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste mit Verwaltungsratsmitgliedern der Klasse S1 ernannt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden nicht ausschlaggebend.

2.2 Verwaltungsgesellschaft

(a) Unternehmensinformationen

Der Verwaltungsrat ernannte MDO Management Company S.A. (die **Verwaltungsgesellschaft**) zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, um gemäss einem Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit Datum vom 8. Juli 2011 und Wirkung zum 29. Juni 2011 (der **Verwaltungsgesellschaftsvertrag**) als ihre benannte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 tätig zu sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde durch eine Teilspaltung von MDO Services und eine Fusion von MDO Services mit MDO Management Company mit Wirkung zum 3. September 2013 gegründet. Das Spaltungs- und Fusionsangebot wurde am 2. August 2013 im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* veröffentlicht (nachfolgend das «**Mémorial**»).

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft, die am 2. August 2013 auf unbefristete Zeit in Luxemburg als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 2. August 2014 im *Mémorial* veröffentlicht. Ihr voll eingezahltes Aktienkapital beträgt EUR 2.450.000.

Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 96744 eingetragen. Sie ist nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Ihr Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Géry Daeninck, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
- Martin Peter Vogel, CEO, MDO Management Company S.A.
- Carlo Montagna, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
- John Li How Cheong, Verwaltungsratsmitglied, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
- Yves Wagner, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

(b) Pflichten

Der Verwaltungsgesellschaft wird vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats und ohne Einschränkung für die Gesellschaft Dienstleistungen in den Bereichen (i) Anlageverwaltung, (ii) Verwaltung und (iii) Vermarktung, Vertrieb und Verkauf erbringen. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in den Artikeln 107 ff. des Gesetzes von 2010 ausführlich beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten jederzeit ehrlich und redlich und im besten Interesse der Aktionäre und im Einklang mit dem Gesetz von 2010, diesem Prospekt und der Satzung handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der täglichen Verwaltung der Gesellschaft betraut. In Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft für die Zwecke effizienterer Unternehmensabläufe befugt, unter ihrer Verantwortung und Aufsicht und mit vorheriger Einwilligung der Gesellschaft und vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF ihre Aufgaben und Pflichten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen, die angesichts der Art der zu übertragenden Aufgaben und Pflichten qualifiziert und fähig sein müssen, die betreffenden Pflichten zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt in allen übertragenen Belangen gegenüber der Gesellschaft haftbar.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von den Beauftragten, an die sie ihre Pflichten übertragen möchte, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Prospekts, der Satzung und der jeweiligen Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrages verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf jede übertragene Pflicht angemessene Aufsichtsmechanismen und -verfahren einzurichten, einschliesslich Risikomanagementkontrollen und Prozesse für regelmässige Berichte, damit sichergestellt ist, dass die Dritten, denen Aufgaben und Pflichten übertragen werden, wirksam überwacht werden und dass die Dienstleistungen dieser Drittdienstleister im Einklang mit der Satzung, diesem Prospekt und den jeweils mit dem Drittdienstleister geschlossenen Verträgen erbracht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Auswahl und Überwachung der Dritten, denen möglicherweise Aufgaben und Pflichten übertragen werden, umsichtig und sorgfältig zu sein und sicherzustellen, dass die jeweiligen Dritten über ausreichend Erfahrung und Wissen sowie die erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verfügen.

Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft an Dritte übertragen: Anlageverwaltung für bestimmte Teilfonds, Verwaltung, Vermarktung und Vertrieb, wie in diesem Prospekt und den Besonderen Teilen näher beschrieben ist.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(c) Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Vergütungspolitik definiert die geltenden Grundsätze für die Vergütung der oberen Führungsebene, aller Mitarbeiter, die einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Finanzunternehmen haben, sowie aller Mitarbeiter, die unabhängige Kontrollaufgaben ausführen.

Insbesondere entspricht die Vergütungspolitik den folgenden Grundsätzen nach Massgabe der Grösse, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft:

1. Sie ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vorschriften oder der Satzung nicht vereinbar sind.
2. Falls und soweit anwendbar, erfolgt die Bewertung der Leistung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern der Gesellschaft empfohlen wurde,

angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf den längerfristigen Erfolg der Gesellschaft und ihre Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

3. Sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Aktionäre und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
4. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander, und der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung ist ausreichend hoch, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, keine variable Komponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik wird mindestens einmal pro Jahr durch einen Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich unter anderem einer Beschreibung, wie Vergütung und Sozialleistungen berechnet werden, Angaben zu den Verantwortlichen für die Gewährung von Vergütung und Sozialleistungen, inklusive der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind unter <http://www.mdo-manco.com/remuneration-policy> zu finden. Ein Papierexemplar wird auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2.3 **Anlageverwalter**

- (a) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einwilligung der Gesellschaft und vorbehaltlich der Einhaltung dieses Prospekts die Ernennung eines Anlageverwalters beschliessen, der Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt und innerhalb der Vorgaben und Beschränkungen, die in diesem Prospekt und dem jeweiligen Besonderen Teil beschrieben sind, die Anlagetätigkeit des jeweiligen Teilfonds verantwortet.
- (b) Der Anlageverwalter wird jedem Teilfonds Anlageberatungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrages und im Einklang mit Anlagepolitik, -zielen und -beschränkungen des jeweiligen Teilfonds, die in der Satzung und diesem Prospekt beschrieben sind, erbringen und bereitstellen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.
- (c) Ein Anlageverwalter kann von einem oder mehreren Anlageberatern unterstützt werden oder seine Aufgaben mit Genehmigung der CSSF, der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrats an einen oder mehrere Unterverwalter übertragen. Falls Unterverwalter/Berater ernannt werden, wird der jeweilige Besondere Teil aktualisiert.
- (d) Sofern im jeweiligen Besonderen Teil nicht anders angegeben, ist der Anlageverwalter u. a. für die Identifizierung und den Erwerb der Anlagen der Gesellschaft verantwortlich. Der Anlageverwalter erhält umfassende Befugnis und Vollmacht und alle erforderlichen Rechte, um die Anlagen der jeweiligen Teilfonds zu verwalten und andere Anlageverwaltungsdienstleistungen zu erbringen, um die Gesellschaft bei der Erreichung und Umsetzung der in diesem Prospekt beschriebenen Anlageziele und Anlagepolitik und jedes besonderen Anlageziels und jeder besonderen Anlagepolitik, die im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben sind, zu unterstützen. Dementsprechend liegt die Verantwortung für Entscheidungen über den Kauf, Verkauf oder das Halten eines bestimmten Wertpapiers oder Vermögenswerts bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und gegebenenfalls dem jeweils von ihnen ernannten Unteranlageverwalter. Dies gilt stets vorbehaltlich der allgemeinen Politik, Leitung, Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft.

- (e) Falls ein Anlageverwalter berechtigt ist, aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine Vergütung zu erhalten, wird diese Vergütung im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt.

2.4 Anlageberater

- (a) Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, um für einen Teilfonds wie im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Beratungsdienstleistungen zu erbringen.
- (b) Falls ein Anlageberater berechtigt ist, direkt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine Vergütung zu erhalten, wird diese Vergütung im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt.

2.5 Verwahrstelle

Aufgaben der Depotbank

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. («RBC»), eingetragener Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, zur Depotbank und Hauptzahlstelle (die «**Verwahrstelle**») der Gesellschaft ernannt, mit Verantwortung für die

1. Verwahrung der Vermögenswerte,
2. Aufsichtspflichten und
3. Überwachung der Zahlungsströme
4. Aufgaben der Hauptzahlstelle

und gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag vom 18. März 2016, der zwischen der Gesellschaft und RBC geschlossen wurde (der «**Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag**»).

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter dem Namen «First European Transfer Agent» gegründet. Das Institut besitzt eine Lizenz für die Ausübung einer Banktätigkeit nach den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor und ist auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Eigenkapital betrug per 31. Oktober 2018 rund EUR 1.188.286.274,-.

Die Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft befugt, ihre Verwahrpflichten (i) an Beauftragte für andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrer für Finanzinstrumente zu übertragen und bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben und eine aktuelle Liste der Beauftragten und Unterverwahrstellen können auf Anfrage von der Verwahrstelle oder über den folgenden Website-Link bezogen werden:

<https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf>

Die Verwahrstelle hat bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem Gesetz und dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:

1. sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung der Aktien im Auftrag der Gesellschaft gemäss dem Gesetz und der Satzung erfolgen;
2. sicherstellen, dass der Wert der Aktien gemäss dem Gesetz und der Satzung berechnet wird;
3. die Anweisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, die im Auftrag der Gesellschaft handelt, ausführen, sofern sie nicht dem Gesetz oder der Satzung zuwiderlaufen;
4. sicherstellen, dass bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
5. sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss dem Gesetz oder der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird überdies sicherstellen, dass die Zahlungsströme gemäss dem Gesetz und dem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag ordnungsgemäss überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Unter Umständen können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten entstehen, beispielsweise wenn ein ernannter Beauftragter verbundenes Unternehmen einer Gruppe ist, das eine Vergütung für andere der Gesellschaft erbrachte Verwahrdienstleistungen erhält. Die Verwahrstelle analysiert fortlaufend gemäss den geltenden Rechtsvorschriften alle potenziellen Interessenkonflikte, die bei der Ausführung ihrer Aufgaben entstehen können. Ein identifizierter potenzieller Interessenkonflikt wird gemäss den RBC-Richtlinien für Interessenkonflikte gehandhabt. Diese Richtlinien unterliegen den geltenden Rechtsvorschriften für Kreditinstitute und den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor.

Überdies können potenzielle Interessenkonflikte dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien andere Dienstleistungen erbringen. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwalter für andere Fonds tätig sein. Möglicherweise entstehen der Verwahrstelle (oder ihren verbundenen Unternehmen) daher bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder ihre verbundenen Unternehmen) tätig ist.

RBC hat Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt, die sie pflegt und die vor allem folgenden Zweck haben:

1. Identifizierung und Analyse möglicher Situationen von Interessenkonflikten;
2. Aufzeichnung, Handhabung und Überwachung dieser Situationen durch:
 1. Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, die sicherstellt, dass die Geschäfte mit der nötigen Distanz zum Verwahrstellengeschäft ausgeführt werden;
 2. Umsetzung vorbeugender Massnahmen, um auf Aktivitäten zu verzichten, die zu Interessenkonflikten führen können. Beispiele:
 1. RBC und Dritte, denen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung übertragen wurden, nehmen keine Anlageverwaltungsmandate an;
 2. RBC nimmt keine Übertragung von Compliance- und Risikomanagement-Aufgaben an.
 3. RBC hat einen robusten Eskalationsprozess eingerichtet, um sicherzustellen, dass Verstösse gegen die Vorschriften an die Compliance-Abteilung gemeldet werden, die schwere Verstösse an die obere Führungsebene und den Verwaltungsrat von RBC meldet.

4. Eine eigene, permanente, interne Audit-Abteilung führt eine unabhängige, objektive Risikoprüfung und eine Beurteilung der Eignung und Wirksamkeit der internen Kontrollen und Governance-Prozesse durch.

RBC bestätigt, dass auf dieser Grundlage keine potenzielle Situation von Interessenkonflikten identifiziert werden konnte.

Aktuelle Informationen über die oben erwähnten Richtlinien für Interessenkonflikte können auf Anfrage von der Verwahrstelle oder über den folgenden Website-Link bezogen werden:

<https://www.rbcits.com/en/who-we-are/governance/information-on-conflicts-of-interest-policy.page>

2.6 **Verwaltungsstelle, Domizilstelle und Vertretungsstelle**

Gemäss einem Verwaltungsstellenvertrag vom 14. August 2013, der am 2. September 2013 in Kraft getreten ist und zwischen RBC Investor Services Bank S.A., der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft für unbestimmte Zeit geschlossen wurde (der «**Verwaltungsstellenvertrag**»), wurde RBC Investor Services Bank S.A. von der Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Gesellschaft zur Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt (die «**Verwaltungsstelle**»). Daher ist RBC Investor Services Bank ohne Einschränkung für die Erfüllung der nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Aufgaben einer Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle sowie unter anderem und ohne Einschränkung für die Berechnung des NIW der Aktien, die Aufbewahrung des Aktionärsregisters, die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträgen in Bezug auf Aktien und die Führung der Bücher der Gesellschaft verantwortlich.

RBC Investor Services Bank ist ermächtigt, auf ihre alleinige Verantwortung einen Teil ihrer Pflichten als Verwaltungsstelle zu übertragen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsstelle werden durch einen Verwaltungsstellenvertrag vom 14. August 2013, der am 20. September 2013 in Kraft getreten ist, geregelt, der zwischen der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft für unbestimmte Zeit geschlossen wurde (der «**Verwaltungsstellenvertrag**»).

Gemäss einem Domizilstellen- und Vertretungsstellenvertrag vom 14. August 2013, der am 02. September 2013 in Kraft getreten ist, hat die Gesellschaft RBC Investor Services Bank S.A. zu ihrer Domizilstelle und Vertretungsstelle ernannt, um die betreffenden Bücher der Gesellschaft zu führen und andere zugehörige Verwaltungsaufgaben auszuführen.

2.7 **Risikomanagement**

- (a) Der Verwaltungsrat hat das Risikomanagement der Teilfonds der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft übertragen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement erbringt und insbesondere die täglichen Portfoliovorgänge und die Risikoberichte (einschliesslich VaR und Backtesting) ausführt und die tägliche Compliance-Berichte für OGAW (auf Basis der täglichen VaR-Berechnung) in Bezug auf das Teilfonds-Portfolio vorlegt.

2.8 **Vertriebsstellen und Nominees**

- (a) Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können gegebenenfalls einen oder mehrere Vertriebsverträge abschliessen, um Vertriebsstellen zu ernennen, damit diese Aktien verschiedener Teilfonds vertreiben. Anfangs werden die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Vertriebsstellen für jeden Teilfonds ernennen, wie

dies im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben ist. Die Vertriebsstelle(n) kann (können) nach ihrem Ermessen eine oder mehrere renommierte Untervertriebsstellen ernennen.

- (b) Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft erwarten, dass die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n) in Bezug auf die Aktien, die Anlegern angeboten werden, den jeweiligen Anlegern den Abschluss von Vereinbarungen anbietet (anbieten), um diesen Anlegern in Bezug auf die Aktien Nominee-Dienstleistungen zu erbringen oder dritte Nominee-Dienstleister vorzusehen, die den zugrunde liegenden Anlegern diese Nominee-Dienstleistungen erbringen.
- (c) Alle Vertriebsstellen, die berechtigt sind, Zeichnungsgelder und/oder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschufträge im Auftrag der Gesellschaft und der Nominee-Dienstleister entgegenzunehmen, müssen (i) professionelle Akteure des Finanzsektors eines FATF-Mitgliedstaates sein, die nach ihren lokalen Gesetzen Vorschriften für die Geldwäschebekämpfung unterliegen, die gleichwertig sind mit den Vorschriften des Luxemburger Rechts, oder (ii) professionelle Akteure, die in einem Nicht-FATF-Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern sie die Tochtergesellschaft eines professionellen Akteurs des Finanzsektors eines FATF-Mitgliedstaates sind und sie aufgrund interner Konzernrichtlinien verpflichtet sind, Vorschriften für die Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung zu befolgen, die gleichwertig sind mit den Vorschriften des Luxemburger Rechts. Wenn und sofern solche Vereinbarungen bestehen, werden die zugrunde liegenden Anleger nicht im Register der Gesellschaft erscheinen und gegenüber der Gesellschaft kein unmittelbares Rückgriffsrecht haben.
- (d) Auch Vertriebsstellen oder Nominee-Dienstleister, die ihre Aktien über Euroclear oder Clearstream oder ein anderes relevantes Clearing-System als Kontoinhaber halten, werden im Register nicht als eingetragene Aktionäre bestätigt sein. Der jeweilige Nominee von Euroclear oder Clearstream oder einem anderen relevanten Clearing-System wird in diesem Falle als eingetragener Aktionär im Register bestätigt und würde die Aktien zugunsten der jeweiligen Kontoinhaber gemäss den jeweiligen Vereinbarungen halten.
- (e) Die Bedingungen des oder der Vertriebsverträge mit Vereinbarungen zur Erbringung von Nominee-Dienstleistungen müssen ermöglichen, dass ein zugrunde liegender Anleger, der (i) über einen Nominee in der Gesellschaft angelegt hat und (ii) der keine gesperrte Person ist, jederzeit die Übertragung der über den Nominee gezeichneten Aktien auf seinen Namen verlangen kann. Nach dieser Übertragung wird der Anleger bei der Bestätigung der Übertragung durch den Nominee Nachweise für seinen Aktienbesitz erhalten.
- (f) Anleger können die Aktien der Gesellschaft direkt ohne Zwischenschaltung einer Vertriebsstelle oder eines Nominees zeichnen.
- (g) Eine Kopie der verschiedenen Verträge zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen oder Nominees ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstellen/Nominees an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten erhältlich.
- (h) Die Verwaltungsgesellschaft und jeder Anlageverwalter oder Anlageberater dürfen ihre Vergütung insgesamt oder teilweise als Provision, Retrozession oder Abschlag an Finanzintermediäre zahlen, die am Vertrieb und an der Vermarktung der Aktien der Gesellschaft beteiligt sind. Solche Retrozessionen, Provisionen oder Abschläge werden von der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter oder vom Anlageberater aus ihrer eigenen Vergütung gezahlt.

- (i) Vertriebsstellen haben für den Vertrieb bestimmter Klassen unter Umständen Anspruch auf eine von der Gesellschaft zahlbare Vertriebsgebühr. Diese Gebühr läuft täglich auf und wird in regelmässigen Abständen rückwirkend gezahlt. Die Vertriebsstellen haben das Recht, diese Gebühr nach ihrem Ermessen insgesamt oder teilweise an Untervertriebsstellen weiterzugeben.

2.9 Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young S.A. wurde von der Gesellschaft zum Wirtschaftsprüfer ernannt und wird alle nach dem Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

3. Anlageziel, -politik und -beschränkungen

3.1 Anlageziel

Das Anlageziel jedes Teilfonds wird für diesen Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

3.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds wird für diesen Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

3.3 Anlagebeschränkungen

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Für die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds gelten die folgenden Anlagebeschränkungen. Ein Teilfonds kann zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterliegen, die im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben sind. Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Besonderen Teils.

Anlageinstrumente

3.4 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
- (b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
- (c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse in einem Land in West- oder Osteuropa, Asien, Ozeanien, des Amerikanischen Kontinents oder Afrikas zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
- (d) Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern:
 - (i) die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt nach Abschnitt 3.4(a), (b) und 3.4(c) des Allgemeinen Teils gestellt wird;

- (ii) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- (e) Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, gleichgültig, ob er in einem EU-Mitgliedstaat gelegen ist oder nicht, sofern:
 - (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die bestimmen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde der Aufsicht nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (ii) das Niveau des garantierten Schutzes für Anteilhaber an diesen anderen OGA dem Schutz gleichwertig ist, der für Anteilhaber an OGAW vorgesehen ist, und insbesondere, dass die Regeln für die Trennung von Vermögenswerten, Entleihung, Verleihung und ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - (iii) die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden;
 - (iv) der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach den Vertragsbedingungen des Fonds oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden dürfen und spätestens in 12 Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat hat oder – falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstitutes in einem Nicht-OECD-Mitgliedstaat befindet – sofern es Aufsichtsvorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF der Aufsicht gemäss dem EU-Recht gleichwertig sind;
- (g) Finanzderivaten, einschliesslich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, die an einem geregelten Markt nach Abschnitt 3.4(a), (b) und (c) des Allgemeinen Teils gehandelt werden; und/oder OTC-Derivaten, sofern:
 - (i) es sich bei dem Basiswert um Instrumente handelt, die durch diesen Abschnitt 3.4 abgedeckt sind, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die ein Teilfonds gemäss seinen im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführten Anlagezielen anlegen darf;
 - (ii) die Gegenparteien der OTC-Derivatgeschäfte erstklassige Institute sind; und
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit auf Betreiben der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) verkauft, liquidiert oder durch ein Ausgleichsgeschäft glattgestellt werden können;
- (h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, falls die Emission oder der Emittent dieser Instrumente für den Zweck des Einlagen- und Anlegerschutzes reguliert wird, und sofern sie:

- (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Gliedstaat der Föderation oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder
- (ii) von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an einer Wertpapierbörse oder an geregelten Märkten nach Abschnitt 3.4(a), 3.4(b) oder 3.4(c) des Allgemeinen Teils notiert sind oder gehandelt werden; oder
- (iii) von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäss den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, und das diese einhält; oder
- (iv) von anderen Organismen begeben werden, die den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Reserven mindestens EUR 10 Millionen betragen, und das (i) seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, (ii) ein Rechtsträger ist, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder (iii) ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3.5 Ein Teilfonds darf jedoch:

- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 3.4 des Allgemeinen Teils aufgeführt sind, anlegen; und
- (b) zusätzlich liquide Vermögenswerte halten.

Risikostreuung

- 3.6 Im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht erlaubt, mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, bei dem mehr als 5 % des Nettovermögens anlegt sind, darf 40 % des Wertes des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 3.7 Es ist der Gesellschaft nicht erlaubt, mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei demselben Organismus anzulegen.
- 3.8 Ungeachtet der in den Abschnitten 3.6, 3.7 und 3.33 des Allgemeinen Teils bestimmten Einzelgrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
 - (a) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - (b) Einlagen und/oder

Engagements durch OTC-Derivatgeschäfte, die von demselben Organismus begeben werden, bei ihm erfolgen oder getätigt werden und die 20 % seines Nettovermögens übersteigen.

- 3.9 Die 10%-Grenze nach Abschnitt 3.6 des Allgemeinen Teils kann bei bestimmten Anleihen, die von Kreditinstituten mit eingetragenem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden und die in dem jeweiligen Land nach dem Gesetz einer besonderen Aufsicht zum Schutz von Anleiheninhabern unterliegen, auf höchstens 25 % angehoben werden. Insbesondere sind die Mittel, die aus der Emission dieser Anleihen stammen, im Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerten anzulegen, die die finanziellen Verpflichtungen aus dieser Emission über die gesamte Laufzeit der Anleihen ausreichend abdecken und die vorzugsweise zur Zahlung von Kapital und Zinsen bei einem Ausfall des Emittenten eingesetzt werden. Soweit Anlagen in derartigen Anleihen bei ein- und demselben Emittenten mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds darstellen, darf zudem der Gesamtwert aller solcher Anlagen 80 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- 3.10 Die 10%-Grenze nach Abschnitt 3.6 des Allgemeinen Teils kann für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen EU-Mitgliedstaat oder seine Gebietskörperschaften, durch einen anderen OECD-Mitgliedstaat oder durch öffentlich-rechtliche internationale Organisationen, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben oder garantiert werden, auf maximal 35 % erhöht werden.
- 3.11 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die in den Abschnitten 3.9 und 3.10 des Allgemeinen Teils enthaltene spezielle Regelung fallen, werden bei der in Abschnitt 3.6 des Allgemeinen Teils genannten Grenze zur Risikostreuung von 40 % nicht eingerechnet.
- 3.12 Die in den Abschnitten 3.6 bis 3.10 des Allgemeinen Teils vorgesehenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, und aus diesem Grund werden Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds überschreiten.
- 3.13 Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Berechnung der in den Abschnitten 3.6 bis 3.14 des Allgemeinen Teils vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.
- 3.14 Ein Teilfonds kann, auf kumulierter Basis, bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Mögliche Ausnahmen

- 3.15 Unbeschadet der in Abschnitt 3.47 des Allgemeinen Teils festgelegten Anlagegrenzen können die in den Abschnitten 3.6 bis 3.14 des Allgemeinen Teils genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn das Anlageziel und die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemäss dem jeweiligen Besonderen Teil darin bestehen, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- (a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - (b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
 - (c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann für einen Organismus auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.

- 3.16 Die Gesellschaft ist befugt, im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Angebote anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen begeben oder garantiert werden, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglied sind. Diese Wertpapiere müssen auf mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt werden. Hierbei dürfen Wertpapiere derselben Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtvermögens eines Teilfonds ausmachen.

Anlage in OGAW und/oder anderen OGA

- 3.17 Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 3.4(e) des Allgemeinen Teils erwerben, sofern höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA angelegt werden. Wenn der OGAW oder der andere OGA mehrere Teilfonds (im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010) hat und die Vermögenswerte eines Teilfonds nur zur Befriedigung der Rechte der Anleger in Bezug auf diesen Teilfonds und der Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, verwendet werden dürfen, wird jeder Teilfonds für die Zwecke der Anwendung der obigen Grenze als ein eigenständiger Emittent betrachtet.
- 3.18 Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- 3.19 Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in den Abschnitten 3.6 bis 3.14 des Allgemeinen Teils festgelegten Grenzen nicht zusammengerechnet werden.
- 3.20 Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA investiert, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Gesellschaftskapitals) verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft (i) weder Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Teilfonds in Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA (ii) noch Verwaltungsgebühren berechnen, die 0,25 % des Teils des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen, das in den Anteilen dieser OGAW und/oder anderer OGA angelegt ist.
- 3.21 Wenn ein Teilfonds einen erheblichen Teil seiner Vermögenswerte in anderen OGAW und/oder anderen OGA anlegt, die nicht unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Gesellschaftskapitals) verbunden ist, oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung (mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Aktienkapitals), wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAW und anderen OGA, in denen er anlegen möchte, belastet wird, im jeweiligen Besonderen Teil offengelegt.

3.22 Im Jahresbericht der Gesellschaft wird für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben, der dem Teilfonds und dem OGAW und/oder anderen OGA, in dem der Teilfonds anlegt, berechnet wird.

Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz von EPM-Techniken

3.23 Die Gesellschaft muss (i) ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr gestattet, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen, und (ii) ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Werts der OTC-Derivate verwenden.

3.24 Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettogesamtwert seines Anlageportfolios nicht übersteigt.

3.25 Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktbewegungen und der bis zur Liquidation der Positionen verbleibenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

3.26 Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte nicht die in den Abschnitten 3.6 bis 3.14 festgelegten Anlagegrenzen überschreitet. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Geschäften von seinen Anlagezielen gemäss diesem Prospekt und dem jeweiligen Besonderen Teil abweichen. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Finanzderivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht für die Grenzen nach den Abschnitten 3.6 bis 3.14 kumuliert werden.

3.27 Wenn in einem Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss dieses bei der Einhaltung der Vorschriften der Abschnitte 3.23 bis 3.41 mit berücksichtigt werden.

3.28 Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält in Bezug auf jeden Teilfonds, der im betreffenden Berichtszeitraum Finanzderivate abgeschlossen hat, nähere Angaben über:

- das zugrunde liegende, über Finanzderivate eingegangene Engagement;
- der Identität der Gegenpartei(en) bei diesen Finanzderivaten;
- die Art und Höhe der Sicherheiten, die für die Minderung des Gegenparteirisikos entgegengenommen wurden.

3.29 Die Teilfonds dürfen Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einsetzen, sofern:

- (a) sie wirtschaftlich angemessen sind und kosteneffizient umgesetzt werden;
- (b) sie mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele abgeschlossen werden:
 - (i) Verringerung des Risikos;
 - (ii) Senkung der Kosten;
 - (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den jeweiligen Teilfonds bei einem Risikoniveau, das mit seinem Risikoprofil und den anzuwendenden Regeln für die Risikostreuung im Einklang steht;

- (c) ihre Risiken durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst werden.

Die Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM-Techniken), die von den Teilfonds gemäss Abschnitt 3.29 oben angewendet werden dürfen, umfassen Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Ein Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Teilfonds die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Käufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die bei dem Geschäft erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der jeweilige Teilfonds die Verpflichtung hat, die bei dem Geschäft erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Alle Erträge aus EPM-Techniken werden nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an die Gesellschaft gezahlt. Insbesondere werden möglicherweise Gebühren und Kosten für Beauftragte der Gesellschaft und andere Intermediäre bezahlt, die Dienstleistungen in Verbindung mit EPM-Techniken erbringen, und die als übliches Entgelt für ihre Dienstleistungen anfallen. Diese Gebühren können als Prozentsatz der Bruttoerträge, die der Fonds durch den Einsatz dieser Techniken erzielt, berechnet werden. Informationen zu den etwaig anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie zur Identität der Rechtsträger, denen diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie zu ihren möglichen Verbindungen mit der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter sind dem Jahresbericht der Gesellschaft zu entnehmen.

3.30 Der Einsatz von EPM-Techniken durch die Teilfonds unterliegt folgenden Bedingungen:

- (a) Bei Abschluss eines Wertpapierleihgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückfordern oder das Wertpapiergeschäft kündigen kann.
- (b) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass sie den vollen Geldbetrag jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft periodengerecht oder auf Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Wenn die Geldmittel jederzeit auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden können, ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds heranzuziehen.
- (c) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass sie alle dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern oder das von ihr abgeschlossene Pensionsgeschäft kündigen kann.

3.31 Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen gelten als Vereinbarung von Bedingungen, die eine jederzeitige Rückforderung der Vermögenswerte durch die Gesellschaft ermöglichen.

3.32 Der Jahresbericht der Gesellschaft wird folgende Informationen enthalten:

- (a) das über EPM-Techniken eingegangene Engagement;
- (b) die Identität der Gegenpartei(en) bei diesen EPM-Techniken;
- (c) die Art und Höhe der Sicherheiten, die die Gesellschaft für die Minderung des Gegenparteirisikos entgegengenommen hat; und

- (d) die Erträge aus EPM-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren.
- 3.33 Das Gegenparteirisiko aus OTC-Derivaten und EPM-Techniken darf 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das in der EU oder einem Land ansässig ist, in dem die Aufsichtsvorschriften nach Auffassung der CSSF gleichwertig sind mit den Vorschriften in der EU. In allen anderen Fällen gilt eine Grenze von 5 %.
- 3.34 Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei entspricht dem positiven Mark-to-Market-Wert aller Geschäfte mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken mit dieser Gegenpartei, wobei:
- für den Fall, dass rechtlich durchsetzbare Netting-Vereinbarungen bestehen, das Risikoengagement aus Geschäften mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken mit derselben Gegenpartei verrechnet werden kann; und
 - für den Fall, dass Sicherheiten zugunsten eines Teilfonds gestellt werden und diese Sicherheiten jederzeit die Kriterien von nachfolgendem Abschnitt 3.35 erfüllen, das Gegenparteirisiko dieses Teilfonds durch die Höhe dieser Sicherheiten verringert wird.
- 3.35 Von einem Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten müssen jederzeit den folgenden Grundsätzen entsprechen:
- (a) **Liquidität:** Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Erwerbsgrenzen nach Abschnitt 3.47(b) entsprechen.
 - (b) **Bewertung:** Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die starken Preisschwankungen unterliegen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn angemessen konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewendet werden.
 - (c) **Bonität des Emittenten:** Entgegengenommene Sicherheiten müssen erstklassig sein.
 - (d) **Korrelation:** Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und bei dem keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei zu erwarten ist.
 - (e) **Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration):** Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten oder EPM-Techniken einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts beträgt. Wenn ein Teilfonds ein Engagement gegenüber mehreren Gegenparteien hat, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von den vorstehenden Regeln für die Diversifizierung von Sicherheiten kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von

öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall nimmt der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen entgegen, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

- (f) Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operationelle und rechtliche Risiken, werden durch den Risikomanagementprozess identifiziert, gesteuert und verringert.
- (g) Entgegengenommene Sicherheiten müssen von der Gesellschaft jederzeit und ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig für Rechnung des Teilfonds durchgesetzt werden können.

3.36 Die Teilfonds werden nur die folgenden Vermögenswerte als Sicherheiten entgegennehmen:

- (a) Liquide Vermögenswerte. Liquide Vermögenswerte umfassen nicht nur Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch Geldmarktinstrumente nach der Definition in Richtlinie 2009/65/EG. Als liquiden Vermögenswerten gleichwertig gilt ein Kreditbrief oder eine Garantie auf erstes Anfordern, die von einem erstklassigen Kreditinstitut ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.
- (b) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Wirkungsbereich begeben oder garantiert werden.
- (c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA mit täglicher Berechnung des Nettoinventarwerts und einem Rating von AAA oder einem entsprechenden Rating begeben werden.
- (d) Aktien oder Anteile, die von OGAW begeben werden, die vorwiegend in den nachfolgend unter Buchstabe (e) und (f) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen.
- (e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten.
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die Teilfonds stellen sicher, dass sie von den Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken in angemessenem Umfang Sicherheiten erhalten, um das Risiko bei diesen Gegenparteien zu verringern. Eine Sicherheitenvereinbarung kann (i) eine Mindestübertragung festlegen, d. h. ein Mindestniveau, unter dem die jeweilige Sicherheit den Teilfonds nicht gestellt werden muss, wodurch die Übertragung (oder Rückgabe) einer kleinen Menge an Sicherheiten vermieden und die betrieblichen Abläufe vereinfacht werden, oder (ii) eine Grenze festlegen, sodass die Sicherheit nur gestellt werden muss, falls das Risiko des Teilfonds bei der Gegenpartei ein vereinbartes Niveau übersteigt. Haircut-Politik

Ein Haircut (Bewertungsabschlag) ist die Differenz zwischen dem Marktwert eines als Sicherheit verwendeten Vermögenswerts und der Höhe des besicherten Risikos. Die Höhe des Haircuts spiegelt das wahrgenommene Risiko eines Verlusts durch den Wertrückgang des Vermögenswerts oder durch das Erfordernis eines schnellen Verkaufs wider.

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die von der Gesellschaft für jede Anlageklasse auf Basis ihrer Haircut-Politik festgelegt werden. Diese Politik berücksichtigt mehrere Faktoren, die von der Art der entgegengenommenen Sicherheit abhängen, wie z. B. die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die von dem Fonds auf Grundlage normaler und aussergewöhnlicher Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Bei Barsicherheiten wird im Allgemeinen kein Bewertungsabschlag angewendet.

Die nachfolgenden Prozentwerte stellen die von der Gesellschaft festgelegten Haircuts dar und entsprechen den Haircuts, die in den verschiedenen im Auftrag der Teilfonds geschlossenen Sicherheitenvereinbarungen festgelegt sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Haircuts zu ändern, um künftigen Änderungen der Sicherheitenpolitik Rechnung zu tragen.

Als Sicherheit entgegengenommene Vermögenswerte	Angewandeter Haircut
Barmittel & kurzfristige Bankzertifikate (Währung des besicherten Engagements)	Mindestens 2 %
Barmittel & kurzfristige Bankzertifikate (GBP, USD, EUR, andere als die Währung des besicherten Engagements)	Mindestens 5 %
Investment-Grade-Anleihen (Rating A und höher) mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit EU-weitem Wirkungsbereich begeben oder garantiert werden.	Mindestens 5 %
Investment-Grade-Anleihen (Rating A und höher) mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit EU-weitem Wirkungsbereich begeben oder garantiert werden.	Mindestens 10 %
Investment-Grade-Unternehmensanleihen (Rating A und höher) mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren.	Mindestens 15 %
Geldmarktfonds mit täglicher Liquidität (nur OGAW)	Mindestens 5 %
Aktien (nur Bestandteile von OECD-Länderindizes mit grosser Marktkapitalisierung)	Mindestens 20 %

- 3.37 Für die Zwecke von Abschnitt 3.35 oben gelten alle Vermögenswerte, die von einem Teilfonds im Zusammenhang mit EPM-Techniken entgegengenommen werden, als Sicherheiten.
- 3.38 Von einem Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht veräussert, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- 3.39 Von einem Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:

- (a) bei Kreditinstituten als Einlagen hinterlegt werden, die entweder ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, oder Aufsichtsvorschriften unterliegen, die nach Auffassung der CSSF der Aufsicht nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind;
- (b) in erstklassigen Staatsanleihen angelegt werden;
- (c) für umgekehrte Rückkaufvereinbarungen verwendet werden, sofern es sich um Geschäfte mit Kreditinstituten handelt, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann;
- (d) in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäss Definition in den ESMA-Leitlinien 2014/1103 über eine gemeinsame Definition von europäischen Geldmarktfonds angelegt werden.

Die Risiken, die durch die Wiederanlage der von einem Teilfonds entgegengenommenen Barsicherheiten in den in diesem Abschnitt 3.39 beschriebenen Kategorien von Vermögenswerten entstehen können, sind in Abschnitt 19 dargestellt.

- 3.40 Sicherheiten, die gemäss einer Vollrechtübertragungsvereinbarung zugunsten eines Teilfonds gestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzstellen oder Unterverwahrstellen zu halten. Sicherheiten, die gemäss einer Sicherungsrechtvereinbarung (z. B. Verpfändung) zugunsten eines Teilfonds gestellt werden, können von einer dritten Depotbank gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber nicht verbunden ist.
- 3.41 Die in Abschnitt 3.35 oben beschriebenen Zulässigkeitsanforderungen für Sicherheiten stammen aus den ESMA-Leitlinien 2014/937.
- 3.42 Die obigen Bestimmungen gelten vorbehaltlich weiterer Leitlinien, die von der ESMA zur Änderung und/oder Ergänzung der ESMA-Leitlinien 2014/937 gegebenenfalls veröffentlicht werden, und/oder zusätzlicher Vorgaben, die von der Aufsichtsbehörde gegebenenfalls in Bezug auf obige Ausführungen veröffentlicht werden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

- 3.43 Die Gesellschaft schliesst gegenwärtig keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäss der Definition der SFTR oder Total Return Swaps oder sonstige Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen ab. Sollte der Fonds beschliessen, in Zukunft derartige Geschäfte abzuschliessen, wird der Prospekt im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und geltenden CSSF-Rundschreiben aktualisiert.

Toleranzen und Emittenten mit mehreren Teilfonds

- 3.44 Wenn aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten die in Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils genannten Grenzen überschritten werden, muss das vorrangige Ziel der Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen darin bestehen, diese Positionen unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre in die vorgeschriebenen Grenzen zurückzuführen.
- 3.45 Unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin die Grundsätze der Risikostreuung beachten, können neu errichtete Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrem Auflegungsdatum von den oben in den Abschnitten 3.6 bis 3.20 des Allgemeinen Teils genannten Grenzen abweichen.
- 3.46 Wenn ein Emittent von zulässigen Anlagen eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, und die Vermögenswerte eines Teilfonds nur zur Befriedigung der Rechte der Anleger in Bezug auf diesen Teilfonds und der Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, verwendet werden dürfen, wird jeder

Teilfonds für die Zwecke der Anwendung der in den Abschnitten 3.6 bis 3.14, 3.15, 3.16 und 3.17 bis 3.22 des Allgemeinen Teils genannten Grenzen als eigenständiger Emittent betrachtet.

Anlageverbote

3.47 Der Gesellschaft ist es untersagt:

- (a) stimmberechtigte Aktien zu erwerben, die es der Gesellschaft ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des betreffenden Emittenten auszuüben;
- (b) mehr als:
 - (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (iii) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten; oder
 - (iv) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA zu erwerben.

Die unter dem ersten, zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich beschriebenen Anlagegrenzen brauchen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berücksichtigt zu werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 durch einen EU-Mitgliedstaat oder seine Gebietskörperschaften, durch einen anderen OECD-Mitgliedstaat oder durch öffentlich-rechtliche internationale Organisationen, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben oder garantiert werden, sind von den obigen Grenzen ausgenommen;

- (c) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagen durchzuführen, die in den Unterabsätzen (e), (g) und (h) von Abschnitt 3.4 des Allgemeinen Teils aufgeführt sind;
- (d) Edelmetalle oder zugehörige Zertifikaten zu erwerben;
- (e) in Immobilien anzulegen und Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- (f) Kredite für einen bestimmten Teilfonds aufzunehmen, es sei denn:
 - (i) die Kreditaufnahme erfolgt in Form eines Back-to-Back-Darlehens zum Kauf von Devisen;
 - (ii) der Kredit wird nur für kurze Zeit aufgenommen und übersteigt nicht 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;
- (g) Kredite zu gewähren oder Bürgschaften für Dritte zu übernehmen. Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf den Kauf von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagen, die in den Unterabsätzen (e), (g) und (h) von Abschnitt 3.4 des Allgemeinen Teils aufgeführt sind und die nicht vollständig einbezahlt sind.

Kreuzbeteiligungen (Cross-Investments) zwischen Teilfonds

- 3.48 Ein Teilfonds (der Cross-Investment-Teilfonds) kann in einen oder mehrere andere Teilfonds anlegen. Ein Erwerb von Aktien eines anderen Teilfonds (der Zielteilfonds) durch den Cross-Investment-Teilfonds unterliegt folgenden Bedingungen:
- (a) Der Zielteilfonds darf nicht in den Cross-Investment-Teilfonds investieren.
 - (b) Der Zielteilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschliesslich anderer Teilfonds) oder anderen OGA nach Abschnitt 3.4(e) des Allgemeinen Teils anlegen.
 - (c) Die mit den Aktien des Zielteilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen während der Anlage durch den Cross-Investment-Teilfonds.
 - (d) Der Wert des Anteils am Zielteilfonds, der vom Cross-Investment-Teilfonds gehalten wird, wird bei der Beurteilung der Einhaltung des Mindestkapitalerfordernisses von EUR 1.250.000 nicht berücksichtigt.
 - (e) Die Verdoppelung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren ist verboten.

4. Gemeinsame Verwaltung

- 4.1 Vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen der Satzung und gegenteiliger Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil können der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds zur effizienten Portfolioverwaltung gepoolt gemeinsam zu verwalten. In diesen Fällen werden die Vermögenswerte der am Prozess der gemeinsamen Verwaltung beteiligten Teilfonds mit einem gemeinsamen Anlageziel verwaltet und als „Pool« bezeichnet. Diese Pools werden jedoch ausschliesslich für die Zwecke einer internen effizienten Verwaltung oder zur Verringerung der Verwaltungskosten eingesetzt.
- 4.2 Die Pools sind keine gesonderten juristischen Personen und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich. Barmittel oder andere Vermögenswerte dürfen aus einem oder mehreren Teilfonds einem oder mehreren von der Gesellschaft eingerichteten Pools zugeteilt werden. Danach dürfen gegebenenfalls weitere Zuteilungen erfolgen. Übertragungen aus dem Pool zurück in die Teilfonds dürfen nur bis zur Höhe der Beteiligung dieses Teilfonds an dem Pool erfolgen.
- 4.3 Die Höhe der Beteiligung eines Teilfonds an einem bestimmten Pool wird unter Bezugnahme auf seine ursprüngliche Zuteilung von Barmitteln und/oder anderen Vermögenswerten in diesen Pool und fortlaufend entsprechend den Anpassungen für weitere Zuteilungen oder Entnahmen gemessen.
- 4.4 Der Anspruch eines am Pool teilnehmenden Teilfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt anteilig/verhältnismässig für jeden einzelnen Vermögenswert dieses Pools.
- 4.5 Soweit der Gesellschaft in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools oder einer Massnahme im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools eine Verbindlichkeit entsteht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zugewiesen. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Pool zugewiesen werden können, werden dem Teilfonds, zu dem sie gehören oder mit dem sie verbunden sind, zugewiesen. Vermögenswerte oder Kosten, die einem bestimmten Teilfonds nicht direkt zugewiesen werden können, werden den verschiedenen Teilfonds anteilig (*pro rata*) im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds zugewiesen.
- 4.6 Bei Auflösung des Pools werden die Vermögenswerte des Pools dem (den) Teilfonds im Verhältnis zu seiner (ihrer) Beteiligung am Pool zugewiesen.

- 4.7 Dividenden, Zinsen und andere ertragsartige Ausschüttungen, die aus den Vermögenswerten eines bestimmten Pools erzielt werden, werden den Teilfonds unverzüglich im Verhältnis zur ihrer Beteiligung am Pool gutgeschrieben, die sie jeweils zu dem Zeitpunkt haben, an dem diese Erträge verbucht werden.
- 4.8 Direkt einem bestimmten Pool zuzuweisende Kosten werden diesem Pool als Aufwendung verbucht und den Teilfonds gegebenenfalls im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Pool zugewiesen, die sie jeweils zu dem Zeitpunkt haben, an dem diese Kosten entstehen. Kosten, die nicht einem bestimmten Pool zugewiesen werden können, werden dem (den) jeweiligen Teilfonds belastet.
- 4.9 In den Büchern und Abschlüssen der Gesellschaft werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds, gleichgültig, ob er an einem Pool beteiligt ist oder nicht, jederzeit als Vermögenswert oder Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds kenntlich gemacht oder zu erkennen sein, einschliesslich gegebenenfalls des verhältnismässigen Anspruchs eines Teilfonds an einem bestimmten Vermögenswert über zwei Rechnungszeiträume. Entsprechend können diese Vermögenswerte jederzeit getrennt werden. In den Aufzeichnungen der Verwahrstelle für den Teilfonds werden diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ebenfalls als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines bestimmten Teilfonds kenntlich gemacht und in den Büchern der Verwahrstelle entsprechend getrennt.

5. Beschreibung der Aktien

- 5.1 Die Aktien werden nur als Namensaktien ausgegeben. Inhaberaktien wurden und werden nicht ausgegeben. Daher sind die Bestimmungen des Gesetzes von 2014 nicht anwendbar. Der Eintrag im Aktionärsregister ist der zweifelsfreie Eigentumsnachweis. Zertifikate, die Aktien repräsentieren, werden nur auf Anfrage und nach dem Ermessen der Gesellschaft ausgegeben. Aktienbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Die Aktien verleihen kein Recht auf bevorzugte Zeichnung bei der Ausgabe neuer Aktien.
- 5.2 Das Aktionärsregister wird von der Verwaltungsstelle im Auftrag der Gesellschaft geführt. Im Register sind der Name jedes Eigentümers eingetragener Aktien, sein Wohnort oder das gegenüber der Gesellschaft angegebene erwählte Domizil, die Anzahl und Klasse(n) der von ihm gehaltenen Aktien, die Übertragung von Aktien und die Daten dieser Übertragungen aufgeführt.
- 5.3 Sofern im jeweiligen Besonderen Teil nicht anders vorgesehen, hat die Gesellschaft auch das Recht, gemäss nachfolgendem Abschnitt 6.16 Zeichnungen durch Sacheinlage von Vermögenswerten in einen Teilfonds anstelle von Barmitteln anzunehmen.
- 5.4 Bei jedem Teilfonds kann der Verwaltungsrat oder die von ihm oder der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäss ernannte Person in Bezug auf die Aktien in einer oder gegebenenfalls mehreren Klasse(n) beschliessen, die Zeichnungen, einschliesslich der Zeichnungen infolge des Umtauschs von Aktien einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds, vorübergehend oder endgültig zu beenden.

6. Zeichnung der Aktien

- 6.1 Während des Erstausgabezeitraums oder am Erstausgabedatum oder am Auflegungsdatum der Aktienklasse bietet die Gesellschaft die Aktien gemäss den Klauseln und Bedingungen im jeweiligen Besonderen Teil an. Die Gesellschaft kann Aktien in einem oder mehreren Teilfonds oder in einer oder mehreren Klassen in jedem Teilfonds anbieten. Falls dies in einem Besonderen Teil vorgesehen ist, kann der Verwaltungsrat oder die von ihm ordnungsgemäss ernannte Person den Erstausgabezeitraum verlängern und/oder das Auflegungsdatum vorbehaltlich der Bestimmungen des jeweiligen Besonderen Teils verschieben.

- 6.2 Nach dem Erstaussgabezeitraum, dem Erstaussgabedatum oder dem Auflegungsdatum der Aktienklasse kann die Gesellschaft an jedem Tag, der ein Handelstag ist, Aktien jeder bestehenden Klasse in jedem bestehenden Teilfonds anbieten, wie dies im jeweiligen Besonderen Teil bestimmt ist. Die Gesellschaft kann beschliessen, dass für eine bestimmte Klasse oder einen bestimmten Teilfonds nach dem Erstaussgabezeitraum oder dem Erstaussgabedatum keine weiteren Aktien ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann überdies in alleinigem Ermessen beschliessen, die Zeichnungen für eine bestimmte Klasse oder einen bestimmten Teilfonds zu beschränken (wie dies im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben wird). Der Verwaltungsrat oder die von ihm ordnungsgemäss ernannte Person behalten sich jedoch das Recht vor, jederzeit und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien für Klassen oder Teilfonds zu genehmigen, die zuvor für weitere Zeichnungen geschlossen wurden. Ein solcher Beschluss wird vom Verwaltungsrat oder von einer durch ihn ordnungsgemäss ernannten Person unter Berücksichtigung der Interessen bestehender Aktionäre der jeweiligen Klasse oder des Teilfonds getroffen.

Nach dem Erstaussgabezeitraum steht die jeweilige Aktienklasse an jedem Handelstag zur Zeichnung zum Angebotspreis zur Verfügung. Der Angebotspreis pro Aktie der jeweiligen Aktienklasse (der „Angebotspreis») ist die Summe aus (i) dem Nettoinventarwert pro Aktie dieser Aktienklasse am Handelstag und (ii) der Zeichnungsgebühr, die für jeden Teilfonds einzeln im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts angegeben ist. Ein Zeichner muss unter Umständen auch einen zusätzlichen Betrag als Ausgleichsbetrag oder Verwässerungsgebühr zahlen, dessen Höhe im Besonderen Teil des Prospekts bestimmt ist.

- 6.3 Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschliessen, das Angebot eines Teilfonds einzustellen. Der Verwaltungsrat oder die von ihm ordnungsgemäss ernannte Person kann ferner beschliessen, das Angebot einer neuen Aktienklasse einzustellen. In einem solchen Fall werden diejenigen Anleger, die einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäss darüber informiert, und bereits gezahlte Beträge werden erstattet. Vorsorglich wird angemerkt, dass solche Beträge vor ihrer Rückzahlung an die betroffenen Anleger nicht verzinst werden.
- 6.4 Aktionäre oder potenzielle Anleger können Aktien einer Klasse eines Teilfonds zu einem Zeichnungspreis je Aktie zeichnen, der dem folgenden Wert entspricht:
- (a) dem Erstzeichnungspreis, falls sich die Zeichnung auf den Erstaussgabezeitraum, das Erstaussgabedatum oder das Auflegungsdatum der Aktienklasse bezieht, oder
 - (b) dem Nettoinventarwert pro Aktie am Handelstag, an dem die Zeichnung erfolgt, falls sich die Zeichnung auf ein späteres Angebot von Aktien einer bestehenden Klasse eines bestehenden Teilfonds (nicht im Erstaussgabezeitraum, am Erstaussgabedatum oder Auflegungsdatum der Aktienklasse) bezieht.

Wenn ein Anleger Aktien zeichnen möchte, kann zu dem Zeichnungspreis eine Zeichnungsgebühr und eine Verwässerungsgebühr hinzugerechnet werden, die vom Anleger zu bezahlen sind. Die anwendbaren Zeichnungs- und Verwässerungsgebühren sind im jeweiligen Besonderen Teil angegeben. Die Zeichnungsgebühr ist an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle zu entrichten, sofern im jeweiligen Besonderen Teil für einen Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Zeichnungsverfahren

- 6.5 Nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums, nach dem Erstaussgabedatum oder dem Auflegungsdatum der Aktienklasse können nur Anleger, die keine gesperrten Personen sind, Aktien zeichnen, indem sie:

- (a) einen schriftlichen Zeichnungsantrag per Post an die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle(n) senden, der bis spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (der **Zeichnungsschluss**) am jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen muss (es sei denn, im jeweiligen Besonderen Teil ist für einen Teilfonds ein anderer Zeichnungsschluss bestimmt). Zeichnungsanträge (i) von institutionellen Anlegern oder (ii) Zeichnungsanträge, die über Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen bzw. Nominees erfolgen, können auch per Swift oder Fax übermittelt werden. Zeichnungsanträge für Aktien, die an einem Handelstag vor dem jeweiligen Zeichnungsschluss bei der Verwaltungsstelle oder Vertriebsstelle(n) eingehen, werden am ersten NIW-Berechnungstag nach diesem Handelstag auf der Grundlage des an einem solchen NIW-Berechnungstag berechneten Nettoinventarwerts pro Aktie bearbeitet. Anträge, die am massgeblichen Handelstag nach Zeichnungsschluss eingehen, werden auf den darauffolgenden Handelstag verschoben und auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie ausgeführt, der am unmittelbar auf den Handelstag folgenden nächsten NIW-Berechnungstag ermittelt wird.
- (b) auf das Konto der Verwahrstelle frei verfügbare Gelder in Höhe des vollständigen Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungs- und Verwässerungsgebühren) für die gemäss dem Zeichnungsantrag gezeichneten Aktien überweisen, was (i) bei Zeichnungen von institutionellen Anlegern innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag, (ii) bei Zeichnungen über Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen oder einen Nominee innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und (iii) bei direkten Zeichnungen bei der Gesellschaft ohne Einschaltung von Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen oder einen Nominee, durch Anleger, die keine institutionellen Anleger sind, am jeweiligen Handelstag vor dem betreffenden Zeichnungsschluss geschehen muss (sofern im jeweiligen Besonderen Teil für einen Teilfonds nichts anderes bestimmt wird).
- 6.6 Falls die Verwahrstelle die Mittel nicht rechtzeitig erhält, haftet der Anleger für die Kosten verspäteter oder ausbleibender Zahlungen, wobei der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft in diesem Fall befugt sind, den Aktienbestand des Anlegers an der Gesellschaft vollständig oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu decken. Wenn es nicht sinnvoll oder unmöglich ist, von einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung von Aktien gestellt hat, einen Verlust zurückzuerlangen, trägt die Gesellschaft alle Verluste aus verspäteten oder ausgebliebenen Zahlungen der Zeichnungserlöse für erhaltene Zeichnungsanträge unter Umständen selbst.
- 6.7 Zeichner von Aktien müssen ihre Zahlung in der Referenzwährung oder einer zulässigen Zahlungswährung des jeweiligen Teilfonds oder der Klasse leisten. Zeichnungsgelder, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung (also einer zulässigen Zahlungswährung) eingehen, werden von der Verwahrstelle im Auftrag des Anlegers zu normalen Bankkonditionen gewechselt. Diese Fremdwährungsumrechnungen werden von der Verwahrstelle auf Risiko und Kosten des Anlegers vorgenommen. Derartige Fremdwährungsumrechnungen können Aktientransaktionen verzögern.
- 6.8 Zeichner von Aktien müssen die Verteilung der Zeichnungsgelder auf einen bzw. mehrere von der Gesellschaft angebotene Teilfonds und/oder Klassen angeben. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, ausser in einem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäss Abschnitt 14 des Allgemeinen Teils ausgesetzt ist.
- 6.9 Falls der Zeichnungsantrag unvollständig ist (d.h. nicht alle angeforderten Unterlagen bis zum oben genannten jeweiligen Termin bei der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle eingegangen sind), wird der Zeichnungsantrag abgelehnt und muss ein neuer Zeichnungsantrag gestellt werden.

- 6.10 Die Gesellschaft, die von ihr ordnungsgemäss ernannte Person oder die Verwaltungsgesellschaft kann in Einzelfällen auf die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestfolgezeichnungsbeträge verzichten oder diese ändern.
- 6.11 Falls die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Antrag auf Zeichnung von Aktien abzulehnen, werden die durch den jeweiligen Antragsteller überwiesenen Beträge an den potenziellen Anleger unverzüglich zurückerstattet (sofern in den Gesetzen und Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist).
- 6.12 Die Anzahl der an einen Zeichner oder Aktionär im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens ausgegebenen Aktien entspricht den vom Zeichner oder Aktionär bereitgestellten Zeichnungsgeldern, geteilt durch:
- (a) den Erstzeichnungspreis bei Zeichnungen im Rahmen eines Erstaussgabezeitraums, eines Erstaussgabedatums oder des Auflegungsdatums der Aktienklasse oder
 - (b) den Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse und des jeweiligen Teilfonds am jeweiligen Handelstag.
- 6.13 In Bezug auf den Erstaussgabezeitraum oder das Erstaussgabedatum werden die Aktien am Auflegungsdatum ausgegeben. In Bezug auf das Auflegungsdatum der Aktienklasse werden die Aktien am Auflegungsdatum der Aktienklasse ausgegeben.
- 6.14 Die Gesellschaft erkennt Rechte an Aktienbruchteilen bis zur dritten Dezimalstelle, auf- oder abgerundet auf die nächste Dezimalstelle, an. Der Kauf von Aktien unterliegt den im Folgenden dargelegten Eigentumsbeschränkungen. Aktienbruchteile verleihen zwar kein Stimmrecht (es sei denn, sie entsprechen aufgrund ihrer Zahl einer ganzen Aktie, in welchem Fall sie ein Stimmrecht verleihen), aber sie verleihen ein Recht auf eine anteilige Beteiligung an Ausschüttungen und der Zuweisung von Liquidationserlösen.

Eigentumsbeschränkungen

- 6.15 Eine Person, die eine gesperrte Person ist, darf nicht in die Gesellschaft investieren. Die Aktien wurden nicht nach dem US Securities Act registriert, und die Gesellschaft wurde nicht nach dem Investment Company Act registriert. Die Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen bzw. an US-Personen (nach der Definition in diesem Dokument) weder mittelbar noch unmittelbar angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, mit Ausnahme bestimmter qualifizierter US-Institute unter Berufung auf bestimmte Befreiungen von Registrierungsvorschriften des US Securities Act und mit der Zustimmung der Gesellschaft. Weder die Aktien selbst noch eine Beteiligung daran dürfen sich im wirtschaftlichen Eigentum einer sonstigen US-Person befinden. Der Verkauf und die Übertragung von Aktien an US-Personen ist untersagt, und die Gesellschaft kann von US-Personen gehaltene Aktien zurücknehmen oder die Registrierung einer Übertragung an eine US-Person verweigern, falls sie dies zur Einhaltung der Vorschriften des US Securities Act für angemessen hält.

Zeichnungen durch Sachwerteinlage

- 6.16 Im vollständigen Ermessen des Verwaltungsrats können Aktien gewährt werden, wenn dem Teilfonds Wertpapiere oder andere zulässige Vermögenswerte zugehen, sofern es sich bei diesen Vermögenswerten um zulässige Anlagen handelt, die Einlagen im Einklang mit der Anlagepolitik sowie den Anlagebeschränkungen des Prospekts stehen und ihr Wert dem Ausgabepreis der

betreffenden Aktien entspricht. Die Vermögenswerte, die wie oben beschrieben in den Teilfonds eingebracht werden, werden gesondert in einem Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers bewertet. Für diese Sacheinlagen von Vermögenswerten fallen keine Maklerkosten an. Der Verwaltungsrat wird diese Möglichkeit nur nutzen (i) auf Anfrage des jeweiligen Anlegers und (ii) sofern sich die Übertragung nicht negativ auf die aktuellen Aktionäre auswirkt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Sacheinlage trägt der betroffene Teilfonds, sofern diese Kosten niedriger als die Maklerkosten sind, die der Teilfonds bei einem Kauf der jeweiligen Vermögenswerte am Markt bezahlt hätte. Falls die Kosten einer Sacheinlage die Maklerkosten übersteigen, die der betreffende Teilfonds bei einem Kauf der jeweiligen Vermögenswerte am Markt gezahlt hätte, zahlt der Zeichner den Mehrbetrag.

Institutionelle Anleger

- 6.17 Der Verkauf von Aktien bestimmter Teilfonds oder bestimmter Klassen kann auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 (institutionelle Anleger) beschränkt sein, und die Gesellschaft wird keine Aktien dieser Teilfonds oder dieser Klassen an Anleger, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind, ausgeben oder eine solche Übertragung ausführen. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen von Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, hinauszögern, bis ihr ein ausreichender Nachweis darüber vorliegt, dass der Anleger ein institutioneller Anleger ist. Wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt den Anschein hat, dass ein Inhaber von Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse, der/die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, kein institutioneller Anleger ist, wird die Gesellschaft die betreffenden Aktien im eigenen Ermessen entweder in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 dieses Allgemeinen Teils zurücknehmen oder diese Aktien in Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse umtauschen, der/die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass ein Teilfonds oder eine Klasse mit ähnlichen Merkmalen existiert) und der/die in Bezug auf das Anlageziel (zur Vermeidung von Missverständnissen jedoch nicht unbedingt in Bezug auf die Gebühren und Kosten, die von diesem Teilfonds oder der Klasse zu zahlen sind) im Wesentlichen identisch ist mit dem/der vorbehaltenen Teilfonds/Klasse, ausser dieses Halten resultiert aus einem Fehler der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten, und wird den betreffenden Aktionär über diesen Umtausch informieren.
- 6.18 Bei der Beurteilung, ob ein Zeichner oder ein Empfänger die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt, berücksichtigt die Gesellschaft die Richtlinien oder Empfehlungen (falls vorhanden) der zuständigen Aufsichtsbehörden.
- 6.19 Institutionelle Anleger, die in eigenem Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen unter Umständen bescheinigen, dass die Zeichnung entweder im Auftrag eines institutionellen Anlegers oder im Auftrag eines Privatanlegers erfolgt, wobei der institutionelle Anleger im zweiten Fall im Rahmen eines Verwaltungsmandats handeln muss und der Privatanleger kein Recht hat, gegen die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft Ansprüche auf ein direktes Eigentum an den Aktien geltend zu machen.

7. Umtausch von Aktien

- 7.1 Sofern im jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, sind Aktionäre berechtigt, alle oder einen Teil der Aktien einer Klasse in Aktien derselben Klasse eines anderen Teilfonds umzutauschen. Das Umtauschrecht ist jedoch abhängig von der Erfüllung der Bedingungen (einschliesslich möglicher Mindestzeichnungsbeträge und Eignungsvoraussetzungen), die für diejenige Klasse gelten, in die getauscht werden soll. Hat ein Umtausch zur Folge, dass der Wert der Bestände eines Aktionärs in der neuen Klasse unter den geltenden Mindestzeichnungsbetrag fällt, kann der Verwaltungsrat oder die von ihm ordnungsgemäss ernannte Person beschliessen, den Antrag auf Umtausch der Aktien abzulehnen. Wenn der Wert des Bestands eines Aktionärs in der ursprünglichen Klasse infolge eines

Umtauschs unter den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Mindestzeichnungsbetrag fallen würde, kann der Antrag des Aktionärs (wenn der Verwaltungsrat oder die von ihm ordnungsgemäss ernannte Person dies entscheidet) als Antrag auf Umtausch all seiner Aktien gewertet werden. Aktionäre dürfen ihre Aktien weder insgesamt noch teilweise in Aktien eines Teilfonds umtauschen, der für weitere Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum oder dem Erstausgabedatum (laut dem jeweiligen Besonderen Teil) geschlossen ist.

- 7.2 Wenn die Kriterien, um ein Aktionär einer solchen anderen Klasse und/oder eines anderen Teilfonds zu werden, erfüllt sind stellt der Aktionär einen Antrag auf Umtausch seiner Aktien, indem er per Swift oder Fax einen schriftlichen Antrag an die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsstelle sendet. Aktien können auf Antrag des Aktionärs an jedem Tag umgetauscht werden, der ein Handelstag ist. Der Umtauschantrag muss am jeweiligen Handelstag zu dem im jeweiligen Besonderen Teil angegebenen Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen. Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, gelten als am darauffolgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie am ersten Handelstag nach der betreffenden Transaktion ausgeführt. Der Umtauschantrag muss die Zahl der Aktien der relevanten Klassen des betreffenden Teilfonds enthalten, die der Aktionär umtauschen möchte.
- 7.3 Wenn ein Umtauschantrag für einen Handelstag (der «erste Handelstag») eingeht, der einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen (einschliesslich Rücknahmeanträgen) mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmacht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, in ihrem eigenen Ermessen (und unter Berücksichtigung der besten Interessen der verbleibenden Aktionäre) jeden Antrag für diesen ersten Handelstag anteilig (*pro rata*) zu kürzen, sodass an diesem ersten Handelstag nicht mehr als 10 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds zurückgegeben oder umgetauscht werden. Sofern ein Antrag an diesem ersten Handelstag nicht vollständig ausgeführt wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, Anträge anteilig zu kürzen, wird dieser in Bezug auf den nicht ausgeführten Restbetrag so behandelt, als hätte der Aktionär einen weiteren Antrag für den nächsten Handelstag und, falls notwendig, für weitere darauf folgende Handelstage, maximal jedoch sieben Handelstage gestellt. Anträge, die möglicherweise an Handelstagen nach dem ersten Handelstag eingehen, werden bis zur Erfüllung der Anträge zum ersten Handelstag nachrangig behandelt und anschliessend entsprechend den Ausführungen im vorstehenden Satz ausgeführt.
- 7.4 Um die Umtauschkosten zu decken, kann eine Umtauschgebühr und gegebenenfalls eine Verwässerungsgebühr in der im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds angegebenen Höhe von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der auszugebenden Aktien der betreffenden Klasse des jeweiligen neuen Teilfonds zugunsten des Teilfonds erhoben werden, aus dem die Aktien getauscht werden. Für alle Umtauschanträge, die am selben Handelstag eingehen oder entsprechend eingestuft werden, wird dieselbe Umtauschgebühr berechnet.
- 7.5 Der Umtausch von Aktien wird am ersten NIW-Berechnungstag nach dem betreffenden Handelstag durchgeführt, indem gleichzeitig
- (a) die im Umtauschantrag angegebene Anzahl von Aktien der jeweiligen Klasse des betreffenden Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse des betreffenden Teilfonds zurückgenommen wird und
 - (b) Aktien des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse, in den/die die ursprünglichen Aktien umgetauscht werden sollen, am Handelstag zum Nettoinventarwert pro Aktie der Aktien der jeweiligen Klasse des (neuen) Teilfonds ausgegeben werden.

- 7.6 Vorbehaltlich einer etwaigen Währungsumrechnung werden die Erlöse aus der Rücknahme der ursprünglichen Aktien unmittelbar als Zeichnungsgelder für die Aktien der neuen Klasse oder des neuen Teilfonds verwendet, in die/den die ursprünglichen Aktien umgetauscht werden.
- 7.7 Wenn auf eine Währung lautende Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht werden, wird die Anzahl der auszugebenden Aktien berechnet, indem die Erlöse aus der Rücknahme der Aktien in die Währung der auszugebenden Aktien gewechselt werden. Der Wechselkurs für die Währungsumrechnung wird von der Verwahrstelle gemäss den Regeln in Abschnitt 13 des Allgemeinen Teils berechnet.
- 7.8 Falls Umtauschanträge zu einem Restbestand in einem Teilfonds oder einer Klasse führen, der den geltenden Mindestnettoinventarwert unterschreitet, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die verbleibenden Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse zum geltenden Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen und die resultierenden Erlöse an die Aktionäre zu bezahlen.

8. Rücknahme von Aktien

Zeitpunkt und Form des Rücknahmeantrags

- 8.1 Aktien eines Teilfonds können auf Antrag des Aktionärs an jedem Tag zurückgenommen werden, der ein Handelstag ist. Rücknahmeanträge müssen schriftlich per Post an die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsstelle oder einen anderen, durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft benannten Ort geschickt werden. Rücknahmeanträge (i) von institutionellen Anlegern oder (ii) Rücknahmeanträge, die über Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen bzw. Nominees erfolgen, können auch per Swift oder Fax übermittelt werden. Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (der Rücknahmeschluss) am Handelstag vor der betreffenden Rücknahmefrist wie oben angegeben bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle eingehen (es sei denn, im jeweiligen Besonderen Teil eines Teilfonds ist ein anderer Rücknahmeschluss bestimmt). Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss eingehen, gelten als am darauffolgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie am ersten NIW-Berechnungstag nach dem betreffenden Handelstag ausgeführt.
- 8.2 Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstellen stellen sicher, dass die jeweilige Rücknahmefrist für Rücknahmeanträge gemäss dem Besonderen Teil jedes Teilfonds strengstens eingehalten wird, und wird daher alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um sogenannte Praktiken des «Late Trading» zu verhindern.
- 8.3 Rücknahmeanträge müssen entweder für eine Anzahl von Aktien oder einen Betrag in der Referenzwährung bzw. einer zulässigen Zahlungswährung der Klasse des Teilfonds gestellt werden. Rücknahmeanträge müssen an die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsstelle gerichtet werden. Telefonisch oder per Telex gestellte Rücknahmeanträge werden nicht akzeptiert. Rücknahmeanträge können nicht widerrufen werden (ausser in Zeiträumen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Aktien ausgesetzt sind), und Rücknahmeerlöse werden auf das vom Aktionär auf seinem Rücknahmeantrag angegebene Konto überwiesen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktien nicht zurückzunehmen, falls ihr nach ihrer Meinung keine ausreichenden Nachweise vorgelegt wurden, dass der Rücknahmeantrag von einem Aktionär der Gesellschaft gestellt wurde. Falls der Verwaltungsstelle keine angemessenen Unterlagen vorgelegt werden, können die Rücknahmeerlöse einbehalten werden. Im Falle einer Rückerstattung wird angenommen, dass die zuerst gezeichneten Aktien zuerst zurückgenommen werden.

Rücknahmepreis

- 8.4 Ein Aktionär, der seine Aktien zurückgibt, erhält einen Betrag je zurückgegebene Aktie, der dem Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds am jeweiligen Handelstag entspricht, abzüglich einer eventuellen Rücknahmegebühr und der Verwässerungsgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil angegeben sind, und einer etwaigen Steuer oder Abgabe auf die Rücknahme von Aktien, zuzüglich einer Erstattung nicht genutzter Ausgleichsbeträge oder abzüglich der Zahlung von Anpassungen der Performancegebühr (Rücknahme der Performancegebühr) wie im betreffenden Besonderen Teil bestimmt.
- 8.5 Wenn ein Aktionär Aktien der Gesellschaft zurückgeben möchte, können auf den an ihn zu zahlenden Betrag eine Rücknahmegebühr und eine Verwässerungsgebühr erhoben werden. Die anwendbare Rücknahme- und Verwässerungsgebühr ist im jeweiligen Besonderen Teil festgelegt. Die Rücknahmegebühr ist an die Gesellschaft oder die Vertriebsstelle zahlbar, sofern für einen Teilfonds im betreffenden Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist. Vorsorglich wird angemerkt, dass die Rücknahmegebühr auf der Basis des Rücknahmepreises der Aktien berechnet wird.

Zahlung des Rücknahmepreises

- 8.6 Die Rücknahmegebühr wird im Allgemeinen innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag gezahlt (solange für einen Teilfonds im jeweiligen Abschnitt Besonderer Teil keine anderslautenden Regelungen getroffen wurden). Wenn ein Aktionär Aktien zurückgibt, die er nicht während der vorgeschriebenen Zeichnungsabwicklungsperiode gezahlt hat, und wenn die Rücknahmeerlöse den von ihm geschuldeten Zeichnungsbetrag überschreiten würden, kann die Gesellschaft den Mehrbetrag zugunsten der Gesellschaft einbehalten.

Mindestzeichnungsbetrag – Mindestnettoinventarwert

- 8.7 Wenn der Wert des Bestands eines Aktionärs infolge einer Rücknahme unter den betreffenden Mindestzeichnungsbetrag im jeweiligen Besonderen Teil genannten Mindestzeichnungsbetrag fallen würde, kann der Antrag des Aktionärs (wenn der Verwaltungsrat oder die von ihm ordnungsgemäss ernannte Person dies entscheidet) als Antrag auf Rücknahme all seiner Aktien gewertet werden.
- 8.8 Falls Rücknahmeanträge zu einem Restbestand eines Teilfonds oder einer Klasse führen, der den geltenden Mindestnettoinventarwert unterschreitet, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die verbleibenden Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse zum geltenden Rücknahmepreis zwangsweise zurückzunehmen und die resultierenden Erlöse an den Aktionär zu überweisen.

Aussetzung von Rücknahmen

- 8.9 Die Rücknahme von Aktien kann in bestimmten Zeiträumen wie in Abschnitt 14 im Allgemeinen Teil beschrieben ausgesetzt werden.

10 % des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds überschreitende Rücknahmeanträge

- 8.10 Wenn ein Rücknahmeantrag für den ersten Handelstag eingeht, der einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen (einschliesslich Umtauschanträgen) mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmacht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, in ihrem ausschliesslichen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Aktionäre) jeden Antrag, der sich auf diesen ersten Handelstag bezieht, anteilig zu kürzen, sodass an diesem ersten Handelstag nicht mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds zurückgegeben oder umgetauscht werden. Sofern ein Antrag an diesem ersten Handelstag nicht vollständig ausgeführt wird, weil die Gesellschaft ihr Recht ausübt, Anträge anteilig zu kürzen, wird dieser in Bezug auf den nicht ausgeführten Restbetrag so behandelt, als hätte der Aktionär einen

weiteren Antrag für den nächsten Handelstag und, falls notwendig, für weitere darauf folgende Handelstage, maximal jedoch sieben Handelstage gestellt. Anträge, die möglicherweise an Handelstagen nach dem ersten Handelstag eingehen, werden bis zur Erfüllung der Anträge zum ersten Handelstag nachrangig behandelt und anschliessend entsprechend den Ausführungen im vorstehenden Satz ausgeführt.

Rücknahme in Sachwerten

- 8.11 Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Aktionärs statt einer Auszahlung der Rücknahmeerlöse in bar eine vollständige oder teilweise Ausschüttung in Sachwerten in Form von Wertpapieren des Teilfonds vornehmen. Die Gesellschaft wird einem solchen Antrag zustimmen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass eine solche Transaktion den Interessen der verbleibenden Aktionäre des jeweiligen Teilfonds nicht schadet. Eine solche Rücknahme wird zum Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse des Teilfonds durchgeführt, die der Aktionär zurückgibt, und wird daher dem anteiligen (*pro rata*) Wert der Vermögenswerte des Teilfonds in dieser Klasse entsprechen. Die Vermögenswerte, die diesem Aktionär übertragen werden, werden durch die Gesellschaft und die Verwahrstelle ermittelt, wobei die Durchführbarkeit der Übertragung sowie die Interessen des Teilfonds, seiner verbleibenden Aktionäre und des Aktionärs berücksichtigt werden. Einem solchen Aktionär können Maklergebühren und/oder lokale Steuern für die Übertragung oder den Verkauf von Wertpapieren entstehen, die er in Erfüllung der Rücknahme erhält. Die Nettoerlöse des rückgebenden Aktionärs aus dem Verkauf solcher Wertpapiere können aufgrund von Marktbedingungen und/oder der Differenz zwischen den Kursen, die bei diesem Verkauf oder der Übertragung bzw. für die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien des Teilfonds verwendet werden, über oder unter dem jeweiligen Rücknahmepreis von Aktien des jeweiligen Teilfonds liegen. Die Auswahl, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten unterliegt der Überprüfung und Genehmigung durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.
- 8.12 Jegliche Kosten im Zusammenhang mit einer Rücknahme in Sachwerten trägt der jeweilige Aktionär.

Zwangsrücknahmen der Gesellschaft

- 8.13 Die Gesellschaft kann Aktien jedes Aktionärs zurücknehmen, wenn der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft entweder aus eigenem Entschluss oder auf Initiative einer Vertriebsstelle feststellen, dass
- (a) Erklärungen des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nicht wahr und richtig waren oder nicht mehr wahr bzw. nicht mehr richtig sind,
 - (b) der Aktionär eine gesperrte Person ist oder wird,
 - (c) das fortgesetzte Aktieneigentum des Aktionärs für die Gesellschaft oder einen ihrer Aktionäre ein unangemessenes Risiko verursachen würde, oder
 - (d) das fortgesetzte Aktieneigentum des Aktionärs für die Gesellschaft oder einen ihrer Aktionäre nachteilig sein könnte, oder
 - (e) eine derartige Rücknahme notwendig ist, um eine Anpassung der Performancegebühr vorzunehmen, wie sie im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben ist;
 - (f) nach der Erfüllung eines Rücknahmeantrags eines Aktionärs die Gesamtanzahl der von diesem Aktionär gehaltenen Aktien in der jeweiligen Klasse unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegt.

9. Übertragungsbeschränkungen

9.1 Sämtliche Aktienübertragungen müssen schriftlich in jeder üblichen oder gebräuchlichen Form oder einer anderen durch die Gesellschaft genehmigten Form erfolgen, wobei jede Form der Übertragung den vollständigen Namen und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten muss. Die Übertragungsurkunde einer Aktie ist durch oder im Auftrag des Übertragenden zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt so lange weiterhin als Inhaber der Aktie, bis die diesbezügliche Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers in das Aktienregister erfolgt ist. Die Gesellschaft kann eine Übertragung von Aktien verweigern, falls der Wert des Bestands des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers durch diese Übertragung nicht mehr dem Mindestzeichnungsbetrag oder dem Mindeststand der jeweiligen Aktienklasse bzw. des Teilfonds entspricht, der in diesem Prospekt oder im jeweiligen Besonderen Teil bestimmt ist. Die Registrierung von Übertragungen kann zu Zeitpunkten und für Zeiträume ausgesetzt werden, welche die Gesellschaft zu gegebener Zeit bestimmt, wobei eine solche Registrierung in keinem Fall mehr als 5 (fünf) Tage pro Kalenderjahr ausgesetzt werden darf. Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Aktienübertragung ablehnen, es sei denn, die Originalübertragungsurkunde oder andere Dokumente, welche die Gesellschaft verlangen kann, sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, den die Gesellschaft angemessen verlangen kann, zusammen mit anderen Nachweisen hinterlegt, die die Gesellschaft angemessen verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung nachzuweisen und um die Identität des Übertragungsempfängers zu überprüfen. Derartige Nachweise können eine Erklärung beinhalten, ob der geplante Übertragungsempfänger (i) eine US-Person ist oder im Auftrag einer US-Person handelt, (ii) eine gesperrte Person ist oder im Auftrag einer gesperrten Person handelt oder (iii) die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt.

9.2 Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Aktienübertragung ablehnen, wenn

- (a) die Übertragung nach Meinung der Gesellschaft unrechtmässig ist oder aufsichtsrechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Nachteile für die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre mit sich bringt oder wahrscheinlich mit sich bringen wird, oder
- (b) der Übertragungsempfänger eine US-Person ist oder zugunsten bzw. im Auftrag einer US-Person handelt, oder
- (c) der Übertragungsempfänger eine gesperrte Person ist oder zugunsten bzw. im Auftrag einer gesperrten Person handelt, oder
- (d) der Übertragungsempfänger im Falle von Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, kein institutioneller Anleger ist, oder
- (e) einer der in Abschnitt 12.2 dieses Allgemeinen Teils beschriebenen Umstände vorliegt, oder
- (f) die Aktienübertragung nach Meinung der Gesellschaft dazu führen würde, dass die Aktien bei einer Verwahrstelle oder in einem Clearingsystem registriert werden, in der/dem die Aktien entgegen den Bedingungen dieses Verkaufsprospekts oder der Satzung weiterübertragen werden könnten.

10. Absicherung von Aktienklassen

Klassen mit Absicherung («**abgesicherte Klassen**») sind Klassen, die eine Absicherungsstrategie gemäss ESMA 34-43-296 nutzen, deren Ziel die Verringerung von Währungsrisiken gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist. Sofern in einem Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, sind

Klassen, die auf eine andere Wahrung als die Referenzwahrung des Teilfonds lauten, abgesicherte Klassen.

Aufgrund von Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, konnen unbeabsichtigt zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen entstehen. Die Gesellschaft wird eine Klasse jedoch nur bis zur Hohle ihres Wahrungsentagements absichern. Zu hoch abgesicherte Positionen werden normalerweise 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klasse nicht berschreiten und zu niedrig abgesicherte Positionen werden 95 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klasse nicht unterschreiten. Die abgesicherten Positionen werden laufend berpruft, um sicherzustellen, dass zu niedrig abgesicherte Positionen nicht unter das oben genannte Niveau fallen und nicht in den nachsten Monat vorgetragen werden und dass zu hoch abgesicherte Positionen, die wesentlich ber 100 % liegen, nicht in den nachsten Monat vorgetragen werden.

Bei abgesicherten Klassen, die auf eine andere Wahrung als die Basiswahrung des jeweiligen Teilfonds lauten, sollten Aktionare beachten, dass eine vollstandige Absicherung der Wahrung, auf die die Aktien lauten, in der Basiswahrung des jeweiligen Teilfonds und/oder der Wahrung bzw. den Wahrungen, auf welche die Vermogenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten, nicht garantiert werden kann.

Im Rahmen von Wahrungsabsicherungsgeschaften (und insbesondere Devisentermingeschaften) fr abgesicherte Klassen erhaltene Sicherheiten konnen unter Beachtung der geltenden Anlagepolitik und -beschrankungen des jeweiligen Teilfonds wiederangelegt werden.

Es ist zu beachten, dass diese Wahrungsabsicherungsgeschafte unabhangig davon getatigt werden konnen, ob die Referenzwahrung im Vergleich zur jeweiligen Wahrung des Teilfonds auf- oder abwertet. Folglich konnen diese Absicherungsgeschafte die Aktionare in der betreffenden Klasse in erheblichem Masse vor Abwertungen der Wahrung der Klasse gegenber der Referenzwahrung schtzen. Andererseits konnen sie aber auch verhindern, dass Anleger von einer Aufwertung der Wahrung dieser Klasse profitieren.

Darber hinaus sollten Aktionare beachten, dass alle Kosten und Aufwendungen, die durch Wahrungsabsicherungsgeschafte fr einen bestimmten Teilfonds und eine Wahrung entstehen, anteilig von allen abgesicherten Klassen innerhalb desselben Teilfonds getragen, die auf diese Wahrung lauten.

11. Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwasche und Terrorismusfinanzierung

- 11.1 Die Gesellschaft ist dafr verantwortlich, die im Luxemburger Recht und den Vorschriften der CSSF bestimmten Massnahmen zur Verhinderung von Geldwasche umzusetzen.
- 11.2 Die Verwaltungsstelle kann aufgrund dieser Massnahmen verpflichtet sein, die Identitat eines potenziellen Anlegers zu berprufen. Beispielsweise muss eine natrliche Person unter Umstanden eine von einer zustandigen Behorde (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar, Polizeibeamter, Rechtsanwalt, Finanzinstitut mit Sitz in einem Land, das ahnliche Identifikationspflichten aufweist, oder eine andere zustandige Behorde) beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder ihres Ausweises vorlegen. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person, konnen unter anderem eine beglaubigte Kopie der Grndungsurkunde (und etwaiger Firmenanderungen), des Emissionsprospekts und der Satzung (oder ein gleichwertiges Dokument), eine aktuelle Liste der Aktionare, die jngste Eigenkapitalanteile zeigt, auf dem Briefbogen des Anlegers gedruckt sowie ordnungsgemass datiert und unterzeichnet ist, eine Liste rechtsverbindlicher Unterschriften sowie ein Handelsregisterauszug verlangt werden. Dabei ist zu beachten, dass die obige Liste nicht vollstandig ist und die Anleger der Verwaltungsstelle unter

Umständen zusätzliche Informationen liefern müssen, um sicherzustellen, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien identifiziert wird.

- 11.3 Bis potenzielle Anleger oder Übertragungsempfänger für die Verwaltungsstelle zufriedenstellende Identitätsnachweise erbracht haben, behält sich diese das Recht vor, die Ausgabe oder die Genehmigung der Übertragungsregistrierung von Aktien vorzuenthalten. In ähnlicher Weise werden Rücknahmeerlöse nicht ausbezahlt, solange diese Anforderungen nicht vollständig erfüllt sind. In solchen Fällen haftet die Verwaltungsstelle nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.
- 11.4 Falls sich ein zufriedenstellender Identitätsnachweis verzögert oder ein solcher nicht erbracht wird, kann die Verwaltungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Massnahmen ergreifen.
- 11.5 Die Verwaltungsstelle kann unter folgenden Umständen auf diese Vorschriften zur Identitätsfeststellung verzichten:
- a) wenn eine Zeichnung über einen Finanzintermediär erfolgt, der von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird, die Verpflichtungen zur Identifizierung von Anlegern oder Übertragungsempfängern vorsieht, die gleichwertig sind mit denen im Luxemburger Recht zur Verhinderung von Geldwäsche, und denen der Finanzintermediär unterliegt;
 - b) wenn eine Zeichnung über einen Finanzintermediär erfolgt, dessen Muttergesellschaft von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird, die Verpflichtungen zur Identifizierung von Anlegern oder Übertragungsempfängern vorsieht, die gleichwertig sind mit denen im Luxemburger Recht zur Verhinderung von Geldwäsche, und das für die Muttergesellschaft geltende Gesetz bzw. die Konzernrichtlinien entsprechende Vorschriften für Tochtergesellschaften oder Zweigstellen vorsehen.

12. Market Timing und Late Trading

- 12.1 Potenzielle Anleger und Aktionäre sollten beachten, dass die Gesellschaft Zeichnungs- und Umtauschanträge aus beliebigem Grund ablehnen oder annullieren kann, insbesondere zur Einhaltung des Rundschreibens 04/146 betreffend den Schutz von OGA und ihrer Anleger vor Praktiken des Late Trading und des Market Timing.
- 12.2 Beispielsweise kann ein übermässiger Handel mit Aktien als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen – eine Handelstechnik, die zuweilen als «Market Timing» bezeichnet wird – nachteilige Auswirkungen auf die Portfolioverwaltung haben und die Kosten der Teilfonds erhöhen. Dementsprechend darf die Gesellschaft im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft Aktien zwangsweise zurücknehmen oder Zeichnungs- und Umtauschanträge eines Anlegers ablehnen, die nach billigem Ermessen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft Market-Timing-Praktiken angewendet haben. Zu diesem Zweck dürfen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft den Handelsverlauf eines Anlegers in Bezug auf die Teilfonds sowie Konten, die sich unter gemeinsamer Kontrolle oder in gemeinsamem Eigentum befinden, überprüfen.
- 12.3 Zusätzlich zu Zeichnungs- oder Umtauschgebühren, die bei Aufträgen gemäss dem Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds erhoben werden können, dürfen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft eine Strafgebühr in Höhe von höchstens 2 % (zwei Prozent) des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder umgetauschten Aktien erheben, falls ein Anleger nach billigem Ermessen der Gesellschaft Market-Timing-Praktiken angewendet hat. Die Strafgebühr wird dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat haften nicht für Verluste infolge abgelehnter Aufträge oder einer Zwangsrücknahme.

12.4 Darüber hinaus stellt die Gesellschaft sicher, dass die jeweiligen Fristen für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge strengstens beachtet werden, und wird daher alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um sogenannte Late-Trading-Praktiken zu verhindern.

13. Berechnung des Nettoinventarwerts

13.1 Die Gesellschaft, jeder Teilfonds und jede Klasse in einem Teilfonds haben einen Nettoinventarwert, der in Übereinstimmung mit der Satzung berechnet wird. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der EUR. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Klasse wird in der Referenzwährung des Teilfonds bzw. der Klasse berechnet, wie im jeweiligen Besonderen Teil bestimmt, und von der Verwaltungsstelle für jeden Handelstag an jedem NIW-Berechnungstag wie im jeweiligen Besonderen Teil bestimmt, indem die Summen folgender Posten berechnet werden:

- (a) Wert aller Vermögenswerte der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen zugerechnet werden, abzüglich
- (b) aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds und der jeweiligen Klasse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung zugerechnet werden, und aller Gebühren, die dem jeweiligen Teilfonds und der jeweiligen Klasse zuzuordnen sind, die an dem betreffenden Handelstag zwar aufgelaufen sind, aber noch nicht bezahlt wurden.

13.2 Der Nettoinventarwert pro Aktie für einen Handelstag wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ermittelt und von der Verwaltungsstelle zum NIW-Berechnungstag des jeweiligen Teilfonds berechnet, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds durch die Anzahl an Aktien geteilt wird, die am Handelstag für den jeweiligen Teilfonds im Umlauf sind (einschliesslich der Aktien, für die ein Aktionär die Rücknahme an einem solchen Handelstag hinsichtlich des NIW-Berechnungstags beantragt hat).

13.3 Wenn der Teilfonds mehr als eine Klasse im Umlauf hat, berechnet die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse für einen Handelstag, indem sie den Anteil des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der einer bestimmten Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl an Aktien einer solchen Klasse im jeweiligen Teilfonds teilt, die an einem solchen Handelstag im Umlauf sind (einschliesslich Aktien, für die ein Aktionär die Rücknahme an einem solchen Handelstag hinsichtlich des NIW-Berechnungstags beantragt hat).

13.4 Der Nettoinventarwert pro Aktie kann auf das nächste ganze Hundertstel der Währung auf- bzw. abgerundet werden, in welcher der Nettoinventarwert für die jeweiligen Aktien berechnet wird.

13.5 Die Verteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zwischen den Teilfonds (und innerhalb jedes Teilfonds zwischen den unterschiedlichen Klassen) wird wie folgt durchgeführt:

- (a) Der Zeichnungspreis, den die Gesellschaft bei der Ausgabe von Aktien erhält, und Verringerungen des Werts der Gesellschaft infolge der Rücknahme von Aktien werden dem Teilfonds (und innerhalb des Teilfonds der Klasse) zugewiesen, zu dem (der) die jeweiligen Aktien gehören.
- (b) Vermögenswerte, die von der Gesellschaft im Zuge von Anlagen der Zeichnungserlöse gekauft werden, sowie Erträge und Kapitalzuwächse aus diesen Anlagen, die sich auf einen speziellen Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds auf eine spezielle Klasse) beziehen, werden diesem Teilfonds (oder innerhalb des Teilfonds dieser Klasse) zugewiesen.
- (c) Vermögenswerte, welche die Gesellschaft infolge der Rücknahme von Aktien veräussert, sowie Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Kapitalverluste aus Anlagen der Gesellschaft

und sonstigen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft, die sich auf einen speziellen Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds auf eine spezielle Klasse) beziehen, werden diesem Teilfonds (oder innerhalb des Teilfonds der Klasse) zugeordnet.

- (d) Falls sich Devisengeschäfte, Instrumente oder Finanztechniken auf einen speziellen Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds auf eine spezielle Klasse) beziehen, werden die Folgen ihres Einsatzes diesem Teilfonds (oder der Klasse innerhalb des Teilfonds) zugewiesen.
- (e) Wenn sich Vermögenswerte, Erträge, Kapitalzuwächse, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kapitalverluste oder der Einsatz von Devisengeschäften, Instrumenten oder Techniken auf mehr als einen Teilfonds (oder innerhalb eines Teilfonds auf mehr als eine Klasse) beziehen, werden sie diesen Teilfonds (bzw. Klassen) nach Massgabe des Umfangs zugewiesen, in dem sie jedem dieser Teilfonds (oder Klassen) zuzuweisen sind.
- (f) Wenn Vermögenswerte, Erträge, Kapitalzuwächse, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kapitalverluste oder die Verwendung von Devisengeschäften, Instrumenten oder Techniken nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden sie gleichmässig zwischen allen Teilfonds aufgeteilt oder, falls dies aufgrund der Beträge gerechtfertigt ist, im Verhältnis zum relativen Nettoinventarwert des Teilfonds (oder der Klassen innerhalb des Teilfonds) zugewiesen, falls die Gesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen bestimmt, dass dies die angemessenste Zuweisungsmethode ist.
- (g) Nach der Zahlung von Dividenden an die Aktionäre eines Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds an die Aktionäre einer spezifischen Klasse) wird das Nettovermögen dieses Teilfonds (oder der Klasse innerhalb des Teilfonds) um den Betrag dieser Dividende verringert.

13.6 Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden wie folgt bewertet:

- (a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem sonstigen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden auf Basis des zuletzt bekannten Kurses bewertet, und, falls die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an mehreren Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten notiert sind, wird der zuletzt bekannte Kurs der Börse verwendet, die der Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ.
- (b) Bei Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem sonstigen geregelten Markt notiert sind oder nicht dort gehandelt werden, und bei notierten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, deren zuletzt bekannter Kurs aber nicht repräsentativ ist, basiert die Bewertung auf dem sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen durch den Verwaltungsrat geschätzten wahrscheinlichen Verkaufspreis.
- (c) Von OGAW oder anderen OGA ausgegebene Anteile und Aktien werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.
- (d) Der Liquidationswert von Futures, Termingeschäften und Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird gemäss den vom Verwaltungsrat in gutem Glauben aufgestellten Grundsätzen auf einer einheitlich angewendeten Grundlage bestimmt. Der Liquidationswert von Futures, Termingeschäften oder Optionskontrakten, die an Börsen oder sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Abrechnungskursen dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen die betreffenden Futures, Termingeschäfte oder Optionskontrakte gehandelt werden. Wenn jedoch einer dieser Futures oder Optionskontrakte

bzw. eines dieser Termingeschäfte nicht an einem solchen Geschäftstag liquidiert werden kann, an dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, ist die Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts des betreffenden Kontrakts der Wert, der vom Verwaltungsrat in gutem Glauben und nach überprüfbaren Bewertungsverfahren als angemessen und vernünftig erachtet wird.

- (e) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder anhand einer am Buchwert orientierten Bewertungsmethode bewertet werden (wobei die Methode gewählt wird, die eher den beizulegenden Marktwert wiedergibt). Die Methode des fortgeführten Anschaffungswerts kann dazu führen, dass der Wert zeitweise von dem Preis abweicht, den die Gesellschaft bei einem Verkauf der Anlage erhalten würde. Der Verwaltungsrat wird diese Bewertungsmethode gelegentlich überprüfen und falls erforderlich Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte in gutem Glauben zu ihrem beizulegenden Zeitwert nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bewertet werden. Wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten je Aktie zu einer erheblichen Verwässerung oder anderen, für die Aktionäre unfairen Ergebnissen führen könnte, wird der Verwaltungsrat eine Korrekturmaßnahme ergreifen, die er im eigenen Ermessen für angemessen hält, um die Verwässerung oder die unfairen Ergebnisse in beseitigen oder zu verringern, soweit dies bei angemessener Betrachtung möglich ist.
- (f) Die Swap-Transaktionen werden auf der Grundlage einer Berechnung des Nettobarwerts ihrer erwarteten Cashflows einheitlich bewertet. Für bestimmte Teilfonds, die OTC-Derivate als Bestandteil ihrer Hauptanlagepolitik verwenden, wird die Bewertungsmethode des OTC-Derivats im jeweiligen Besonderen Teil näher erläutert.
- (g) Aufgelaufene Zinsen für Wertpapiere werden berücksichtigt, sofern sie nicht im Aktienkurs enthalten sind.
- (h) Barmittel werden zum Nominalwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- (i) Alle Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds/der Klasse lauten, werden zum mittleren Marktkurs zwischen der Referenzwährung und der Denominationswährung umgerechnet.
- (j) Alle sonstigen Wertpapiere und anderen zulässigen Vermögenswerte sowie die oben genannten Vermögenswerte, bei denen eine Bewertung nach den oben dargestellten Unterabschnitten nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist oder bei denen eine solche Bewertung nicht repräsentativ für ihren wahrscheinlichen Veräußerungswert wäre, werden zum voraussichtlichen Veräußerungswert entsprechend den sorgfältig und in gutem Glauben durch die Gesellschaft festgelegten Verfahren bewertet.

14. Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

- 14.1 Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Aktien eines Teilfonds oder einer Klasse und/oder die Ausgabe von Aktien dieses Teilfonds oder der Klasse an Zeichner und/oder die Rücknahme von Aktien dieses Teilfonds oder der Klasse von Aktionären sowie den Umtausch von Aktien einer Klasse eines Teilfonds aussetzen:

- (a) wenn eine oder mehrere Börsen oder Märkte, welche die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Anteils der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder der Klasse darstellen, oder wenn ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, auf die ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder der Klasse lautet, ausser an üblichen Feiertagen geschlossen sind oder wenn der Handel dort beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (b) falls als Ergebnis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder sonstiger Umstände ausserhalb der Verantwortung und der Kontrolle des Verwaltungsrats der Verkauf der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder der Klasse nach vernünftigem Ermessen oder unter normalen Umständen nicht möglich wäre, ohne sich erheblich nachteilig auf die Interessen der Aktionäre auszuwirken;
 - (c) wenn die normalerweise für die Bewertung einer Anlage eines Teilfonds oder einer Klasse verwendeten Kommunikationsmittel ausfallen oder wenn der Wert eines Vermögenswerts des jeweiligen Teilfonds oder der Klasse aus Gründen ausserhalb der Verantwortung des Verwaltungsrats nicht so schnell und genau wie notwendig ermittelt werden kann;
 - (d) wenn Transaktionen im Auftrag der Gesellschaft wegen devisenrechtlichen Beschränkungen oder anderen Einschränkungen des Kapitalverkehrs praktisch nicht durchführbar sind oder Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
 - (e) wenn der Verwaltungsrat dies beschliesst, unter der Voraussetzung, dass alle Aktionäre gleich behandelt und alle geltenden Gesetze und Verordnungen angewendet werden, (i) bei Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft oder eines Teilfonds, um über die Liquidation, Auflösung, Verschmelzung oder Aufnahme der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds zu beschliessen, und (ii) wenn der Verwaltungsrat ermächtigt ist, über diesen Sachverhalt zu entscheiden, nach dem Beschluss, den jeweiligen Teilfonds zu liquidieren, aufzulösen, zu verschmelzen oder aufzunehmen;
 - (f) wenn die Gesellschaft in Liquidation geht oder im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse eine Mitteilung über die Schliessung erfolgt ist,
 - (g) wenn nach Meinung des Verwaltungsrats Umstände ausserhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats bestehen, die eine Fortsetzung des Handels mit den Aktien praktisch nicht durchführbar oder gegenüber den Aktionären unfair machen.
- 14.2 Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann eine solche Aussetzung den wahrscheinlich davon betroffenen Personen auf die von ihr für angemessen erachtete Weise mitteilen. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft werden Aktionäre, die eine Rücknahme oder einen Umtausch ihrer Aktien beantragt haben, über eine solche Aussetzung benachrichtigen.
- 14.3 Eine solche, auf einen Teilfonds bezogene Aussetzung hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines anderen Teilfonds.
- 14.4 Ein Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschantrag kann nur im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie des jeweiligen Teilfonds widerrufen werden. Der Widerruf einer Zeichnung oder eines Rücknahme- bzw. Umtauschantrags ist nur gültig, falls die schriftliche Benachrichtigung (durch E-Mail, auf dem üblichen Postweg, Kurier oder Telefax) vor der Beendigung des Aussetzungszeitraums bei der Verwaltungsstelle eingeht. Andernfalls werden nicht widerrufen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge am ersten Handelstag nach Ende des

Aussetzungszeitraums auf Basis des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Aktie verarbeitet.

15. Geschäftsjahr und Berichterstattung Versammlung der Aktionäre

Geschäftsjahr – Berichterstattung

- 15.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni jedes Kalenderjahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das am 29. Juni 2011 begann und am 30. Juni 2012 endete.
- 15.2 Geprüfte Jahresberichte zum Ende jedes Geschäftsjahres werden zum 30. Juni jedes Jahres erstellt. Darüber hinaus werden ungeprüfte Halbjahresberichte zum letzten Tag des Monats Dezember und erstmals zum 31. Dezember 2012 erstellt. Diese Finanzberichte beinhalten Informationen über die Vermögenswerte jedes Teilfonds sowie den Konzernabschluss der Gesellschaft und stehen den Aktionären kostenlos am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle zur Verfügung.
- 15.3 Die Abschlüsse jedes Teilfonds werden in der Referenzwährung des Teilfonds erstellt, der Konzernabschluss jedoch in EUR.
- 15.4 Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende eines Rechnungsjahrs veröffentlicht und ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende der entsprechenden Berichtsperiode.
- 15.5 Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds wird in den Büros der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle an jedem NIW-Berechnungstag veröffentlicht.
- 15.6 Die folgenden Dokumente können von den Aktionären während der üblichen Geschäftszeiten in den Büros der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in Luxemburg kostenlos eingesehen werden (Exemplare dieser Dokumente können auf Verlangen der Aktionäre ebenfalls kostenlos bereitgestellt werden):
- (a) die Satzung;
 - (b) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
 - (c) der Verwahrstellenvertrag;
 - (d) der Verwaltungsstellenvertrag; und
 - (e) die neuesten Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft.
- 15.7 Die oben aufgeführten Verträge können gelegentlich von allen beteiligten Parteien geändert werden.
- 15.8 Ein Exemplar des Verkaufsprospekts, der KIIDs, des letzten Abschlusses und der Satzung ist auf Verlangen kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Hauptversammlung der Aktionäre

- 15.9 Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft wird am Sitz der Gesellschaft oder an dem in der Einberufungsbekanntmachung angegebenen Ort jedes Jahr am letzten Donnerstag im Oktober um 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) abgehalten.

- 15.10 Bekanntmachungen von Hauptversammlungen der Aktionäre (einschliesslich Versammlungen, die über Satzungsänderungen, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds beschliessen) werden jedem eingetragenen Aktionär mindestens acht Tage vor der Versammlung per Post zugestellt und im Mémorial sowie anderen Zeitungen im Ermessen des Verwaltungsrates veröffentlicht, sofern dies nach Luxemburger Recht notwendig ist.
- 15.11 Diese Bekanntmachungen enthalten die Tagesordnung, das Datum und den Ort der Versammlung, die Teilnahmevoraussetzungen für die Versammlung und die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsverhältnisse. Versammlungen der Aktionäre bestimmter Teilfonds dürfen über Sachverhalte beschliessen, die ausschliesslich den jeweiligen Teilfonds betreffen.
- 15.12 Soweit dies rechtlich erlaubt ist, kann die Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung vorsehen, dass für die Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse die an Mitternacht (Luxemburger Zeit) des fünften Tages vor der jeweiligen Versammlung (der «Stichtag») ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien massgebend sind, wobei in diesem Fall das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an der Versammlung durch seine Bestände am Stichtag ermittelt wird.

16. Gebühren und Aufwendungen

Von der Gesellschaft direkt zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Betriebs- und Verwaltungskosten

- 16.1 Die Gesellschaft bezahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds alle Kosten, die ihr entstehen, unter anderem folgende: alle Steuern, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten und Erträgen der Gesellschaft zu zahlen sind; sämtliche angemessenen Auslagen und Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Verwahrstelle sowie sämtliche Depotgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft betraut sind; übliche Bankgebühren für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (einschliesslich Derivaten), die im Portfolio der Gesellschaft gehalten werden (diese Gebühren müssen im Kaufpreis enthalten sein und vom Verkaufspreis abgezogen werden); Gebühren, Aufwendungen und alle vertretbaren Auslagen, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, den Dienstleistern und anderen von der Gesellschaft beauftragten Vertretern ordnungsgemäss entstanden sind, Rechtskosten unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, Ansprüchen und Verfahren, die der Gesellschaft oder den Dienstleistern im Rahmen von Handlungen im Interesse der Aktionäre entstehen und die zur Klarstellung bestimmte Nebenkosten für Öffentlichkeitsarbeit, Sachverständige und/oder einschlägige Berater beinhalten können; Kosten und Aufwendungen für die Erstellung und/oder Einreichung und den Druck der Satzung und aller sonstigen Dokumente mit Bezug auf die Gesellschaft (in den erforderlichen Sprachen), einschliesslich Registrierungsdokumente, Prospekte und erläuternde Schriftstücke bei allen Behörden (einschliesslich der lokalen Vereinigungen der Wertpapierhändler), die rechtlich für die Gesellschaft oder das Angebot von Aktien der Gesellschaft zuständig sind, die Kosten für die Erstellung und Verbreitung der Jahres- und Halbjahresberichte und sämtlicher weiterer Berichte oder Dokumente, die gemäss den einschlägigen Gesetzen oder Bestimmungen möglicherweise vorgeschrieben sind, in den jeweils zum Verständnis für die Aktionäre (einschliesslich der wirtschaftlichen Inhaber der Aktien) notwendigen Sprachen; die Kosten für die Rechnungslegung, Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts; Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Bekanntmachungen an Aktionäre; ein angemessener Anteil der Kosten für die Bewerbung der Gesellschaft, der in gutem Glauben von der Gesellschaft festgelegt wird, einschliesslich angemessenen Marketing- und Werbeaufwands; die Kosten für die Zulassung und Verwaltung der Aktien an den Börsen, an denen sie unter Umständen notiert sind. Die Gesellschaft kann in ihren Büchern regelmässig anfallende bzw. wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Aufwendungen für jährliche oder andere Zeiträume auf der Grundlage von geschätzten Beträgen abgrenzen.

- 16.2 Die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle haben Anspruch auf Zahlung einer Gebühr von jährlich maximal 2 % des Nettoinventarwerts aus dem Vermögen jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von EUR 15.000 für die Verwahrstelle sowie einer jährlichen Mindestgebühr von EUR 25.200 für die Verwaltungsstelle. Weitere Informationen über die Verwahrstellen- und Verwaltungsstellengebühren, die im Rahmen des Verwahrstellenvertrags an die Verwahrstelle bzw. im Rahmen des Verwaltungsstellenvertrags an die Verwaltungsstelle zu zahlen sind (einschliesslich der geltenden jährlichen Mindestgebühr) können die Anleger auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhalten. Verwahrstellen- und Verwaltungsstellengebühren, die an die Verwahrstelle und an die Verwaltungsstelle gezahlt werden, sind für jedes Geschäftsjahr in den Jahresberichten der Gesellschaft und für jeden Halbjahreszeitraum in den entsprechenden Halbjahresberichten angegeben. Ausserdem haben die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Aufwendungen, die bei der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags und des Verwaltungsstellenvertrags anfallen.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr und zugehörige Aufwendungen

- 16.3 Als Vergütung für ihre Dienste als Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr, die als Durchschnitt des Nettoinventarwerts zum Monatsende des vorigen Quartal berechnet und quartalsweise nachträglich in Rechnung gestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist vierteljährlich aus dem Vermögen jedes Teilfonds zu bezahlen und beläuft sich auf einen Satz, der im jeweiligen Besonderen Teil jedes Teilfonds und/oder jeder Klasse angegeben ist. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beläuft sich auf maximal 0,08 % des Nettoinventarwerts jährlich und auf mindestens EUR 60.000 jährlich auf Gesellschaftsebene für bis zu drei Teilfonds. Für jeden zusätzlichen Teilfonds wird die jährliche Mindestgebühr auf Gesellschaftsebene um EUR 20.000 erhöht.
- 16.4 Zusätzlich zur Verwaltungsgesellschaftsgebühr hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Jahresgebühr je Teilfonds von bis zu EUR 27.000 für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Risikomanagements und der Compliance-Überwachung der Anlagen.
- 16.5 Die Verwaltungsgesellschaft hat auch Anspruch auf Erhalt zusätzlicher Gebühren aus dem Vermögen des Fonds für die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen, die gelegentlich vereinbart werden können und dem Fonds gestatten, neue, den Fonds betreffende regulatorische Anforderungen einzuhalten.
- 16.6 Falls notwendig, werden dem jeweiligen Teilfonds darüber hinaus Umsatzsteuern im Zusammenhang mit den oben genannten Gebühren und Erstattungen belastet.

Vergütung der Anlageverwalter oder Anlageberater

- 16.7 Hat ein Anlageverwalter oder Anlageberater Anspruch auf eine Vergütung aus dem Vermögen eines Teilfonds, ist diese Vergütung im jeweiligen Besonderen Teil angegeben.
- 16.8 Die Anlageverwalter können aus ihren Anlageverwaltungsgebühren und aus ihrer Performancegebühr Dritte für die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Platzierung und laufenden Investor-Relations-Aktivitäten vergüten.
- 16.9 Um die Anlageverwalter bei der Verfolgung der Anlagestrategien und -ziele eines Teilfonds zu unterstützen, können die Anlageverwalter und die Gesellschaft für Teilfonds einen Zahlungsmechanismus für Analysen einführen, über den analysebezogene Gebühren bezahlt werden, die von den Anlageverwaltern im Rahmen ihrer Ernennung nicht finanziert werden.

- 16.10 Anlageverwalter, die für Finanzanalysen bezahlen, können ein Analysekonto für die Bezahlung von Analysen nutzen, um für Finanzanalysen im Sinne der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID II) zu zahlen. Die europäischen Analyseanbieter, bei denen es sich um MiFID-Unternehmen handelt, müssen die Preise ihrer Analysedienste separat von ihren Ausführungsdiensten festlegen.
- 16.11 Falls einem Teilfonds Gebühren für Finanzanalysen berechnet werden, sind diese Kosten im jeweiligen Besonderen Teil ausführlich beschrieben.

Dienstleistungsgebühr

- 16.12 Wenn die Gesellschaft einwilligt, einem spezialisierten Dienstleister aus dem Vermögen eines Teilfonds für die Strukturierung, Auflegung und das Auflaufen der Vermögenswerte eines Teilfonds eine Dienstleistungsgebühr zu bezahlen, wird diese Vergütung im jeweiligen Besonderen Teil angegeben. Zusätzliche Dienstleistungsgebühren können erhoben werden, wenn ein spezialisierter Dienstanbieter ernannt wird, um ein spezielles Projekt, wie eine Sacheinlage oder eine Liquidation eines Teilfonds, zu leiten und dafür Beratungsleistungen zu erbringen. Die Gesellschaft kann einwilligen, den spezialisierten Dienstleister von sämtlichen Ansprüchen, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden, ausser bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug des Dienstleisters.
- 16.13 Vorsorglich wird angemerkt, dass eine Dienstleistungsgebühr keine Gebühren für Rechtsberatung, Steuerberatung und ähnliche Beratungsdienstleistungen beinhaltet.

Gründungs- und Auflegungskosten

- 16.14 Der erste Teilfonds trägt die Gründungs- und Auflegungskosten (einschliesslich Rechtskosten für die Gründung der Gesellschaft, Reisekosten usw.), die im Namen der bzw. in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der Auflegung des ersten Teilfonds anfallen. Diese Kosten werden auf maximal EUR 75.000 geschätzt und über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung eines zusätzlichen Teilfonds anfallen, werden vom betreffenden Teilfonds getragen und können über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden. Somit tragen die zusätzlichen Teilfonds keinen Anteil an den Gründungs- und Auflegungskosten, die im Namen der oder in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der Auflegung des ersten Teilfonds entstanden sind.

Jährliche Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement)

- 16.15 Das Vermögen der Gesellschaft unterliegt in Luxemburg einer Steuer (taxe d'abonnement) in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettovermögens (mit Ausnahme von Teilfonds oder Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind und für die ein ermässiger jährlicher Satz von 0,01 % auf das Nettovermögen gilt), die vierteljährlich zu zahlen ist. Sofern einige Teilfonds in anderen luxemburgischen OGA investiert sind, die selbst einer Zeichnungssteuer gemäss dem Gesetz von 2010 unterliegen, muss die Gesellschaft für den Anteil des so investierten Vermögens keine Zeichnungssteuer entrichten.

Vom Anleger direkt zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Zeichnungsgebühr

- 16.16 Wenn ein Anleger Aktien zeichnen möchte, kann der Zeichnungspreis um eine Zeichnungsgebühr erhöht werden, die vom Anleger zu bezahlen ist. Die geltende Zeichnungsgebühr wird im jeweiligen

Besonderen Teil angegeben. Diese Gebühr ist an die Gesellschaft oder die Vertriebsstelle zu entrichten, sofern für einen Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes bestimmt wird.

Rücknahmegebühr

- 16.17 Wenn ein Aktionär Aktien der Gesellschaft zurückgeben möchte, kann eine Rücknahmegebühr auf den an ihn zu zahlenden Betrag anfallen. Die geltende Rücknahmegebühr wird im jeweiligen Besonderen Teil bestimmt. Diese Gebühr ist an die Gesellschaft oder die Vertriebsstelle zahlbar, sofern für einen Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes bestimmt wird.

Umtauschgebühr

- 16.18 Um die Umtauschkosten zu decken, wird gegebenenfalls eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der auszugebenden Aktien der betreffenden Klasse des jeweiligen neuen Teilfonds zugunsten des Teilfonds erhoben, aus dem die Aktien getauscht werden. Für alle Umtauschanträge, die am selben Handelstag eingehen, wird eine Umtauschgebühr in gleicher Höhe berechnet.

Verwässerungsgebühr

- 16.19 Einem Teilfonds kann durch Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von zugrunde liegenden Anlagen eines Teilfonds und/oder durch den Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufspreisen solcher Anlagen bei Zeichnungen, Rücknahmen und/oder beim Umtausch von Aktien dieses Teilfonds ein Wertverlust entstehen. Dieser Negativeffekt wird «Verwässerung» genannt. Um die Auswirkung der Verwässerung zu verringern, kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen eine Verwässerungsgebühr für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Umtausch von Aktien berechnen. Eine Verwässerungsgebühr wird in Übereinstimmung mit Kriterien erhoben, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt, und sie darf nur erhoben werden, um den Verwässerungseffekt abzufedern.
- 16.20 Die Höhe einer Verwässerungsgebühr wird je nach Zeitpunkt unterschiedlich sein und die aktuellen Marktbedingungen widerspiegeln. Sie wird allen Aktionären, die an einem bestimmten Tag Aktien zeichnen, umtauschen oder zurücknehmen in derselben Höhe berechnet, um die Interessen der bestehenden oder verbleibenden Aktionäre zu schützen. Die Verwässerungsgebühr wird dem betroffenen Teilfonds gutgeschrieben und kommt den bestehenden oder verbleibenden Aktionären zugute. Die Höhe der etwaigen Verwässerungsgebühr ist im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

17. Dividendenpolitik

- 17.1 Die Hauptversammlung der Aktionäre beschliesst jedes Jahr auf Grundlage eines vom Verwaltungsrat unterbreiteten Vorschlags über die Verwendung der während dieses Jahres erzielten Nettoanlageerträge für jeden Teilfonds. Eine Dividende kann in bar oder in Form von Aktien ausgeschüttet werden. Ferner können Dividenden eine Kapitalausschüttung beinhalten, sofern sich das Nettovermögen der Gesellschaft nach der Ausschüttung auf mehr als EUR 1.250.000 beläuft (wobei gilt, dass von einem Cross-Investment-Teilfonds gehaltene Aktien eines Zielteilfonds bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von EUR 1.250.000 nicht berücksichtigt werden).
- 17.2 Neben den im vorstehenden Absatz genannten Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat in der gesetzlich vorgesehenen Form und unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen die Zahlung von Zwischendividenden beschliessen.
- 17.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, für jeden Teilfonds thesaurierende Klassen und ausschüttende Klassen aufzulegen, wie im Besonderen Teil angegeben. Bei thesaurierenden Klassen werden alle Erträge dem Kapital zugeschlagen, während ausschüttende Klassen Dividenden zahlen.

- 17.4 Etwaige Dividenden für ausschüttende Klassen werden jährlich erklärt und ausgezahlt. Darüber hinaus können von Zeit zu Zeit Zwischendividenden beschlossen und ausgezahlt werden; über die Häufigkeit entscheidet die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- 17.5 Zahlungen erfolgen in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds. Bei Aktien, die über Euroclear oder Clearstream (oder deren Rechtsnachfolger) gehalten werden, erfolgt die Auszahlung von Dividenden per Überweisung an die entsprechende Bank. Innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung nicht in Anspruch genommene Dividenden verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
- 17.6 Sofern für einen bestimmten Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes festgelegt wurde, ist die Gesellschaft berechtigt, mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs/der betreffenden Aktionäre Sachausschüttungen vorzunehmen bzw. Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte auszuzahlen. Solche Ausschüttungen/Auszahlungen in Form von Sachleistungen werden in einem Gutachten bewertet, das von einem als *réviseur d'entreprises agréé* qualifizierten Wirtschaftsprüfer entsprechend den Anforderungen des Luxemburger Rechts angefertigt wird; die Kosten für dieses Gutachten trägt der betreffende Aktionär.

18. Liquidation und Verschmelzung von Teilfonds oder Klassen

Auflösung der Gesellschaft

- 18.1 Die Dauer der Gesellschaft wird durch die Satzung nicht begrenzt. Die Gesellschaft kann auf Beschluss einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre abgewickelt werden. Wenn das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (d. h. EUR 1.250.000) fällt, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach einer Auflösung der Gesellschaft vorlegen; für die Beschlussfähigkeit ist keine Mindestbeteiligung vorgeschrieben und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Aktien gefasst.
- 18.2 Wenn das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestbeteiligung vorgeschrieben ist, die Frage nach einer Auflösung der Gesellschaft vorlegen. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann von Aktionären gefasst werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten.
- 18.3 Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von vierzig Tagen ab dem Datum stattfindet, an dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrags gefallen ist.
- 18.4 Bei einer Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 bestellten Liquidator(en) durchgeführt. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft wird im Mémorial sowie in zwei Zeitungen mit hinreichender Auflage veröffentlicht, unter denen mindestens eine Luxemburger Zeitung sein muss. Der Liquidator bzw. die Liquidatoren veräussert/veräussern die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds im besten Interesse der Aktionäre und teilen die Liquidationserlöse nach Abzug der Liquidationskosten des betreffenden Teilfonds anteilig entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung unter den Aktionären auf. Alle beim Abschluss des Verfahrens zur Liquidation der Gesellschaft von den Aktionären nicht beanspruchten Beträge werden für die Dauer von dreissig (30) Jahren bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Wenn die hinterlegten Beträge auch bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist nicht beansprucht werden, verfallen sie.

- 18.5 Sobald der Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft gefasst wurde, sind Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien in allen Teilfonds untersagt und werden als unwirksam erachtet.

Liquidation von Teilfonds oder Klassen – Verschmelzung

- 18.6 Wenn der Wert des Gesamtnettovermögens eines Teilfonds oder einer Klasse, gleich aus welchem Grund, unter EUR 20 Millionen oder einen anderen, von der Gesellschaft als Mindestbetrag für einen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Klasse festgelegten Wert (d. h. unter den Mindestnettoinventarwert) gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, oder wenn eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen für den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Klasse eintritt, die beträchtliche negative Folgen für die Anlagen des Teilfonds oder der Klasse haben könnte, oder wenn eine wirtschaftliche Rationalisierungsmassnahme dies erfordert, kann der Verwaltungsrat eine zwangsweise Rücknahme aller in Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse beschliessen; diese Rücknahme erfolgt auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie (unter Berücksichtigung der aktuellen Veräusserungspreise der Anlagen sowie der Veräusserungskosten), der an dem NIW-Berechnungstag ermittelt wird, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Die Gesellschaft wird den Inhabern der jeweiligen Aktien vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine Mitteilung senden, in der die Gründe für die Rücknahme und das Rücknahmeverfahren erläutert werden. Inhaber von Namensaktien werden schriftlich informiert. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Aktionäre oder um deren Gleichbehandlung zu gewährleisten keinen anderen Beschluss fasst, können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse weiterhin eine Rücknahme oder einen Umtausch ihrer Aktien ohne Zahlung einer Umtausch- oder Rücknahmegebühr beantragen. Die Liquidationskosten fliessen jedoch in den Rücknahme- und den Umtauschpreis ein.
- 18.7 Unbeschadet der Befugnisse, mit denen der Verwaltungsrat wie im vorstehenden Absatz beschrieben ausgestattet ist, kann eine Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds oder einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschliessen, alle Aktien dieses Teilfonds oder dieser Klasse zurückzukaufen und die Aktionäre auf Grundlage des Nettoinventarwerts ihrer Aktien (unter Berücksichtigung der aktuellen Veräusserungspreise der Anlagen sowie der Veräusserungskosten) zu entschädigen, die an dem NIW-Berechnungstag ermittelt werden, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, eine angemessene Liquidationsrückstellung vom Nettoinventarwert der Aktien einzubehalten, um Kosten und Aufwendungen zu decken, unter anderem die voraussichtliche Realisierung noch nicht abgeschriebener Gründungskosten, die Konkretisierung («Crystallisation») noch nicht vollständig gebildeter Rückstellungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Liquidationsverfahren. Bei dieser Hauptversammlung ist keine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit notwendig und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst, sofern der Beschluss nicht zur Liquidation der Gesellschaft führt.
- 18.8 Alle zurückgenommenen Aktien werden eingezogen.
- 18.9 Unter den gleichen Umständen wie in Abschnitt 18.6 beschrieben, kann der Verwaltungsrat beschliessen, das Vermögen eines Teilfonds in das eines anderen bestehenden Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen luxemburgischen OGAW oder eines anderen Teilfonds innerhalb dieses luxemburgischen OGAW (den neuen Teilfonds) einzubringen und die Aktien der betreffenden Klasse bzw. Klassen (gegebenenfalls nach einem Split oder einer Zusammenlegung und Zahlung eines den Aktienbruchteilen entsprechenden Betrags an die Aktionäre) in Aktien einer anderen Klasse umzubenennen. Dieser Beschluss wird wie vorstehend beschrieben veröffentlicht, und die Veröffentlichung wird darüber hinaus Informationen zu dem neuen Teilfonds oder dem anderen luxemburgischen OGAW enthalten. Diese Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung oder Einbringung in Kraft tritt, um den Aktionären Gelegenheit zu

geben, vor dem Inkrafttreten der Einbringung eine kostenfreie Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen. Aktionäre erhalten Aktien des übernehmenden luxemburgischen OGAW oder Teilfonds, ausser in Fällen, in denen die Gesellschaft oder der Teilfonds oder die Klasse die übernehmende Einheit ist. Neue, im Rahmen dieser Transaktion erhaltene Aktien haben den gleichen Wert wie die bei der Transaktion abgegebenen Aktien.

- 18.10 Unbeschadet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz gewährt werden, kann bei der Hauptversammlung der Aktionäre des einbringenden Teilfonds oder der einbringenden Klasse eine Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds oder einer Klasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Klasse der Gesellschaft beschlossen werden. Bei dieser Hauptversammlung ist keine Mindestbeteiligung für die Beschlussfähigkeit notwendig, und ein Beschluss über die Einbringung wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst, sofern dieser Beschluss nicht die Liquidation der Gesellschaft zur Folge hat.
- 18.11 Über eine Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds oder einer Klasse in einen anderen OGAW oder eine andere Klasse desselben OGAW kann durch eine Hauptversammlung der Aktionäre des einbringenden Teilfonds bzw. der einbringenden Klasse entschieden werden. Hierzu ist ein Beschluss der Aktionäre der Aktienklasse(n) des betreffenden Teilfonds notwendig, über den mit einer Mindestbeteiligung von 50 % des in Umlauf befindlichen Aktienkapitals abgestimmt wird und der mit einer Zweidrittelmehrheit des anwesenden oder vertretenen und an der Abstimmung beteiligten Aktienkapitals anzunehmen ist. Wenn die Einbringung in einen Investmentfonds (*fonds commun de placement*) oder einen OGAW mit Sitz im Ausland erfolgen soll, ist der Beschluss nur für die Aktionäre bindend, die der vorgeschlagenen Einbringung zugestimmt haben. Der Verwaltungsrat kann unter den gleichen Umständen wie vorstehend beschrieben auch den Beschluss fassen, einen Teilfonds durch Einbringung in einen ausländischen OGA zu verschmelzen. In diesem Falle sollte die Zustimmung der betroffenen Aktionäre eingeholt werden, oder die Verschmelzung sollte unter der Bedingung erfolgen, dass nur das Vermögen der Aktionäre, die ihre Zustimmung erteilt haben, in den ausländischen OGA eingebracht wird.
- 18.12 Im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds oder falls eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage für einen Teilfonds dies rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat diesen Teilfonds umstrukturieren und ihn in zwei oder mehr Teilfonds aufteilen. Ein solcher Beschluss wird wie vorstehend beschrieben veröffentlicht. Die betroffenen Aktionäre werden über den/die neuen Teilfonds informiert. Die Veröffentlichung erfolgt einen Monat bevor die Umstrukturierung wirksam wird, damit die Aktionäre während dieser Vorlaufzeit von einem Monat Gelegenheit haben, eine kostenfreie Rücknahme ihrer Aktien zu beantragen.

19. Besteuerung

- 19.1 Das Vermögen der Gesellschaft unterliegt in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % pro Jahr auf das Nettovermögen (hiervon ausgenommen sind institutionellen Anlegern vorbehaltene Teilfonds oder Klassen oder OGAs, die einem ermässigten Steuersatz von 0,01 % pro Jahr auf das Nettovermögen unterliegen); die Zeichnungssteuer ist vierteljährlich zahlbar. Sollten einige Teilfonds in anderen luxemburgischen OGA anlegen, die der im Gesetz von 2010 festgelegten Zeichnungssteuer unterliegen, muss die Gesellschaft für den in diesen OGA angelegten Teil des Vermögens keine Zeichnungssteuer zahlen.
- 19.2 Die Erträge der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig. Von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge können im Herkunftsland des Emittenten eines Wertpapiers, für das diese Erträge gezahlt werden, Quellensteuern unterliegen. In Luxemburg sind im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft keine Abgaben oder Steuern zu zahlen.

- 19.3 Nach derzeitiger Rechtslage unterliegen Aktionäre hinsichtlich ihrer Anlage in den Aktien keiner Kapitalertragsteuer, Ertrag- bzw. Einkommensteuer, Quellensteuer oder sonstigen Steuern in Luxemburg; hiervon ausgenommen sind (i) Aktionäre, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder eine dauerhafte Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben oder (ii) die Quellensteuer.
- 19.4 Die im vorstehenden Absatz genannten Informationen beschränken sich auf die Besteuerung der Aktionäre *in* Luxemburg im Zusammenhang mit ihrer Anlage in die Aktien und beinhalten keine Analyse ihrer Besteuerung, die sich aus den zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft ergibt.

Überlegungen zu EU-Steueraspekten für natürliche Personen, die in der EU oder in bestimmten Drittstaaten oder abhängigen oder assoziierten Gebieten wohnhaft sind – gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS)

- 19.5 Kursiv geschriebene Begriffe in diesem Teil haben die im CRS-Gesetz (im Sinne der nachstehenden Definition) enthaltene Bedeutung, sofern im vorliegenden Prospekt nichts anderes festgelegt ist.
- 19.6 Unter Umständen unterliegt der Fonds dem Standard für den automatischen steuerlichen Informationsaustausch über Finanzkonten und dessen gemeinsamem Meldestandard (Common Reporting Standard), wie im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 festgelegt, mit dem der CRS in Luxemburg umgesetzt wird (das «**CRS-Gesetz**»).
- 19.7 Laut CRS-Gesetz wird der *Fonds* voraussichtlich als *meldendes Luxemburger Finanzinstitut* behandelt. Zum 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen, die in den Fondsunterlagen aufgeführt sind, muss der *Fonds* den Luxemburger Finanzbehörden somit jährlich personen- und finanzbezogene Informationen melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von Beteiligungen (i) bestimmter Aktionäre nach dem *CRS-Gesetz* (die «**meldepflichtigen Personen**») und (ii) *beherrschende Personen* bestimmter Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors (Non-Financial Entities, *NFEs*), die selbst *meldepflichtige Personen* sind, wie auch an die an diese *meldepflichtigen Personen* und *NFEs* geleisteten Zahlungen beziehen. Diese Informationen, die in *Anhang I* des *CRS-Gesetzes* erschöpfend dargelegt sind (die «**Informationen**») beinhalten personenbezogene Daten zu den *meldepflichtigen Personen*.
- 19.8 Der *Fonds* kann seinen Meldepflichten im Rahmen des *CRS-Gesetzes* nur dann nachkommen, wenn jeder Aktionär dem *Fonds* die *Informationen* gemeinsam mit den erforderlichen Belegen zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der *Fonds* als Datenverantwortlicher die *Informationen* für die im *CRS-Gesetz* festgelegten Zwecke verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre *beherrschenden Personen*, sofern vorhanden, über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den *Fonds* zu informieren.
- 19.9 Des Weiteren werden die Aktionäre darüber in Kenntnis gesetzt, dass die *Informationen* zu *meldepflichtigen Personen* im Sinne des *CRS-Gesetzes* jährlich zu den im *CRS-Gesetz* festgelegten Zwecken an die Luxemburger Finanzbehörden weitergegeben werden. *Meldepflichtige Personen* werden vor allem darüber informiert, dass ihnen bestimmte, von ihnen ausgeführte Transaktionen durch die Ausstellung von Auszügen gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Weitergabe von Informationen an die Luxemburger Finanzbehörden dient.
- 19.10 Ebenso verpflichten sich die Aktionäre, den Fonds innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen nach Erhalt dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten fehlerhaft sein sollten. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, den *Fonds* nach Eintritt von Änderungen in Bezug auf diese *Informationen* unverzüglich über alle Änderungen zu benachrichtigen und dem *Fonds* entsprechende Belege zur Verfügung zu stellen.

- 19.11 Jeder Aktionär, der es versäumt, dem *Fonds* die angeforderten *Informationen* oder Belege zur Verfügung zu stellen, kann für Geldstrafen haftbar gemacht werden, die infolge des Versäumnisses dieses Aktionärs, die *Informationen* bereitzustellen, gegen den *Fonds* verhängt werden, oder die *Informationen* sind vom *Fonds* an die Luxemburger Finanzbehörden weiterzugeben.

Andere Länder

- 19.12 Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, die von der Gesellschaft bei der Veräußerung von Wertpapieren erzielt werden, können Quellensteuern und sonstigen Steuern unterliegen, die von dem Land erhoben werden, in dem der Ertrag erwirtschaftet wird. Der Auslandssteuersatz der Gesellschaft lässt sich unmöglich vorhersagen, da die Höhe des Vermögens, das in verschiedenen Ländern angelegt wird, und die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Senkung derartiger Steuern nicht bekannt sind.
- 19.13 Es ist davon auszugehen, dass die Aktionäre ihren Steuersitz in zahlreichen unterschiedlichen Ländern haben. Deshalb wird im vorliegenden Prospekt nicht versucht, für jeden potenziellen Anleger einen Überblick über die steuerlichen Folgen von Zeichnung, Umtausch, Besitz, Rücknahme oder eines anderweitigen Erwerbs von bzw. einer anderweitigen Verfügung über Aktien der Gesellschaft zu geben. Diese Folgen unterscheiden sich entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen sowie den gegenwärtigen Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes, dessen Staatsbürger ein Aktionär ist, in dem er seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz hat oder in dem er handelsrechtlich eingetragen ist.

Künftige Änderungen des geltenden Rechts

- 19.14 Die vorstehende Beschreibung der steuerlichen Folgen in Luxemburg, die sich durch eine Anlage in der Gesellschaft und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ergeben können, beruht auf Gesetzen und Vorschriften, die Änderungen durch Gesetzgebungs-, Gerichts- oder Verwaltungsmaßnahmen unterliegen. Es könnten andere Gesetze erlassen werden, die zu einer höheren Ertragssteuerbelastung für die Gesellschaft und einer höheren Einkommensteuerbelastung für die Aktionäre führen würden.
- 19.15 DIE VORSTEHEND DARGELEGTE INFORMATIONEN SIND EINE ZUSAMMENFASSUNG DER STEUERLICHEN FRAGEN, DIE SICH IN LUXEMBURG ERGEBEN KÖNNTEN UND ERHEBEN NICHT DEN ANSPRUCH, DIE STEUERLICHEN FRAGEN, DIE AUSWIRKUNGEN AUF EINEN POTENZIELLEN ZEICHNER HABEN KÖNNTEN, UMFASSEND ZU ANALYSIEREN.
- 19.16 DIE STEUERLICHEN UND ANDERWEITIGEN SACHVERHALTE, DIE IN DIESEM PROSPEKT BESCHRIEBEN SIND, STELLEN KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG FÜR POTENZIELLE ZEICHNER DAR UND SOLLTEN NICHT ALS SOLCHE VERSTANDEN WERDEN. POTENZIELLEN ZEICHNERN WIRD EMPFOHLEN, SICH BEZÜGLICH DER STEUERGESetze UND -VORSCHRIFTEN ANDERER LÄNDER, DIE AUF SIE ANWENDBAR SEIN KÖNNTEN, AN IHREN EIGENEN BERATER ZU WENDEN.

20. Risikofaktoren

- 20.1 Bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf Aktien einer Klasse eines Teilfonds treffen, sollten potenzielle Anleger alle in diesem Prospekt und im jeweiligen Besonderen Teil enthaltenen Informationen sowie ihre persönlichen Verhältnisse eingehend prüfen. Besondere Aufmerksamkeit sollten potenzielle Anleger vor allem den Ausführungen in diesem Abschnitt und in den Abschnitten «Risikofaktoren» (sofern vorhanden) sowie «Profil des typischen Anlegers» im jeweiligen Besonderen Teil widmen. Die dort und im vorliegenden Prospekt aufgeführten Risikofaktoren können einzeln oder in ihrer Gesamtheit die Rendite der Aktien eines Teilfonds mindern, und sie könnten dazu führen, dass ein Aktionär den in die Aktien eines Teilfonds investierten Anlagebetrag ganz oder

teilweise verliert. Der Kurs der Aktien eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch fallen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Möglicherweise erhalten Aktionäre bei der Rücknahme oder Liquidation den ursprünglich in einer Klasse angelegten Betrag nicht oder nicht vollständig zurück.

- 20.2 Diese Risiken können Aktienmärkte, Anleihemärkte, Wechselkurse, Zinssätze, das Kreditrisiko, den Einsatz von Derivaten, Gegenparteiisiko, Marktvolatilität und politische Risiken betreffen oder damit zusammenhängen. Im vorliegenden Prospekt und im jeweiligen Besonderen Teil werden die Risikofaktoren nicht erschöpfend aufgeführt. Möglicherweise gibt es noch weitere Risiken, die ein potenzieller Anleger berücksichtigen sollte und die angesichts seiner konkreten Situation oder generell von Bedeutung sind.
- 20.3 Eine Anlage in Aktien eines Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die (allein oder gemeinsam mit einem geeigneten Finanzberater oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen und die über ausreichende Mittel verfügen, um etwaige daraus entstehende Verluste zu tragen.
- 20.4 Bevor potenzielle Anleger eine Anlageentscheidung bezüglich der Aktien treffen, sollten sie ihren eigenen Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuer- und/oder Finanzberater hinzuziehen und diese Anlageentscheidung unter Berücksichtigung des Vorstehenden und der persönlichen Verhältnisse des potenziellen Anlegers eingehend prüfen und abwägen.
- 20.5 Die Gesellschaft ist als mittel- bis langfristiges Anlageinstrument vorgesehen (in Abhängigkeit von der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds). Aktien können jedoch an jedem Handelstag zurückgegeben werden. Umfangreiche Aktienrückgaben durch Aktionäre innerhalb eines kurzen Zeitraums könnten zur Folge haben, dass die Gesellschaft Positionen schneller als ansonsten wünschenswert glattstellen muss, was sowohl den Wert der zurückzunehmenden als auch der in Umlauf befindlichen Aktien beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus könnte der unabhängig vom Zeitrahmen, in dem die Rücknahmen erfolgen, resultierende Rückgang des Nettoinventarwerts pro Aktie es der Gesellschaft erschweren, Handelsgewinne zu erzielen oder Verluste auszugleichen.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

- 20.6 Der Erfolg jeder Anlagetätigkeit wird von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, die sich auf Höhe und Volatilität der Zinssätze sowie auf die Liquidität der Märkte für Aktien und zinssensible Wertpapiere auswirken können. Bestimmte Marktbedingungen, unter anderem unerwartete Volatilität oder Illiquidität an einem Markt, an dem die Gesellschaft direkt oder indirekt Positionen hält, könnten die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele beeinträchtigen und/oder dazu führen, dass sie Verluste erleidet.

Haftungsfreistellungen

- 20.7 Einige Dienstleister eines Teilfonds sowie deren Verwaltungsratsmitglieder, Manager, Führungskräfte und Mitarbeiter profitieren im Rahmen des jeweiligen Dienstleistungsvertrags möglicherweise von einer Haftungsfreistellung und könnten daher, unter bestimmten Umständen, aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds für Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen (darunter beispielsweise Rechtskosten) entschädigt werden, die angefallen sind, weil die betreffende natürliche oder juristische Person Dienstleistungen für den jeweiligen Teilfonds erbracht hat. Grundsätzlich enthalten Haftungsfreistellungsklauseln jedoch meist Ausschlüsse in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, wenn z. B. grobe Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen gegeben sind.

Wichtige Personen

- 20.8 Der Erfolg der Gesellschaft bzw. ihrer Teilfonds hängt in starkem Masse von der Erfahrung, den Beziehungen und dem Fachwissen wichtiger Personen im Verwaltungsrat, bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Anlageverwalter ab, die über langjährige Erfahrung im betreffenden Anlagebereich verfügen. Wenn wichtige, am Management- oder Anlageprozess der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds beteiligte Personen aus jeglichem Grund, nicht mehr daran beteiligt wären, könnte sich dies negativ auf den Erfolg der Gesellschaft oder eines Teilfonds auswirken. Des Weiteren befassen sich diese wichtigen Personen möglicherweise auch mit anderen Geschäften, beispielsweise mit ähnlichen Projekten oder Anlagestrukturen, und sind vielleicht nicht in der Lage, ihre gesamte Zeit der Gesellschaft oder dem jeweiligen Teilfonds zu widmen. Aus der Beteiligung an ähnlichen Projekten oder Anlagestrukturen können zudem mögliche Interessenkonflikte entstehen.

Wechselkurse

- 20.9 Anleger, die in die Aktien investieren, werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Aktien mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Beispielsweise (i) kann ein Teilfonds einem direkten oder indirekten Risiko durch eine Reihe verschiedener Währungen aus Schwellen- und Industrieländern ausgesetzt sein; (ii) kann ein Teilfonds in Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten anlegen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten; (iii) können die Aktien auf eine andere Währung als die Landeswährung im Heimatland des Anlegers lauten; und/oder (iv) können die Aktien auf eine andere Währung als diejenige lauten, in der ein Anleger seine Gelder erhalten möchte. Die Wechselkurse zwischen verschiedenen Währungen werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch makroökonomische Faktoren (wie die wirtschaftliche Entwicklung in den verschiedenen Währungsräumen, Zinssätze und den internationalen Kapitalverkehr), Spekulation und Interventionen von Zentralbanken und Regierungen (unter anderem die Einführung von Kapitalverkehrskontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können sich auf den Wert der Aktien auswirken.

Zinssatz

- 20.10 Anleger, die in die Aktien investieren, werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Aktien mit einem Zinsrisiko verbunden sein kann, da es bei der Nennwährung von Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten, in denen ein Teilfonds die Aktien anlegt, zu Schwankungen kommen kann.
- 20.11 Zinssätze werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch makroökonomische Faktoren, Spekulation sowie Interventionen von Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden. Schwankungen der kurz- und/oder langfristigen Zinssätze können sich auf den Wert der Aktien auswirken. Zinsschwankungen der Währung, auf die die Aktien lauten und/oder Zinsschwankungen der Währung(en), auf die die Wertpapiere oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte lauten, in denen ein Teilfonds anlegt, können den Wert der Aktien beeinflussen.

Marktvolatilität

- 20.12 Die Marktvolatilität spiegelt das Ausmass der Instabilität und der erwarteten Instabilität der Wertpapiere oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte, in denen ein Teilfonds anlegt, die Wertentwicklung der Aktien oder gegebenenfalls der zur Verknüpfung der Nettoerlöse einer Aktienemission mit den Basiswerten von OTC-Derivaten verwendeten Techniken wider. So ist die Marktvolatilität nicht nur eine Kennzahl für die tatsächlichen Schwankungen, sondern wird weitgehend durch die Preise von Instrumenten bestimmt, die Anlegern zur Absicherung gegen die

Marktvolatilität dienen. Allgemein werden die Preise dieser Instrumente durch Angebot und Nachfrage auf dem Options- und Terminmarkt bestimmt. Angebot und Nachfrage wiederum werden durch Faktoren wie die tatsächliche Marktvolatilität, die erwartete Volatilität, makroökonomische Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Kreditrisiko

- 20.13 Anleger, die in die Aktien investieren, werden darauf hingewiesen, dass diese Anlage mit einem Kreditrisiko verbunden sein kann. Bei Anleihen oder sonstigen Schuldtiteln besteht ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, das sich an dessen Bonitätsbeurteilung (Rating) ablesen lässt. Nachrangige Wertpapiere und/oder Wertpapiere mit einem vergleichsweise schlechten Rating haben grundsätzlich ein höheres Kreditrisiko und eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit als Wertpapiere mit einem besseren Rating. Falls ein Emittent von Anleihen oder sonstigen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies den Wert der betreffenden Wertpapiere (der bei null liegen kann) und etwaiger Auszahlungsbeträge für diese Wertpapiere (die bei null liegen können) beeinträchtigen. Dies wiederum kann sich auf den Nettoinventarwert pro Aktie auswirken.

Anlagen in Schwellenländern

- 20.14 In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit von Enteignungen, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer oder gesellschaftlicher Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen, die sich auf Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten. Möglicherweise gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als einige Anleger es gewohnt sind, und in manchen Ländern gelten für Unternehmen keine vergleichbaren Standards und Anforderungen in Bezug auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung als einige Anleger vielleicht gewohnt sind. Bestimmte Finanzmärkte wachsen zwar allgemein, verfügen jedoch zumeist über ein deutlich geringeres Handelsvolumen als stärker entwickelte Märkte. Die Wertpapiere zahlreicher Unternehmen sind zudem weniger liquide und ihre Kurse sind volatil als bei vergleichbaren Unternehmen auf grösseren Märkten. In verschiedenen Ländern sind auch die staatliche Beaufsichtigung und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten unterschiedlich ausgeprägt. Ferner können sich die Art und Weise, in der ausländische Anleger in bestimmten Ländern in Wertpapiere investieren dürfen, sowie die entsprechenden Anlagebeschränkungen auf die Anlagetätigkeit der Teilfonds auswirken.
- 20.15 Schuldtitel aus Schwellenländern sind mit hohen Risiken behaftet, müssen keinen Mindestratingstandard erfüllen und werden hinsichtlich ihrer Bonität mitunter nicht von international anerkannten Ratingagenturen bewertet. Der Emittent oder die für die Rückzahlung von Schuldtiteln eines Schwellenlands zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder nicht bereit, Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen zu leisten, wenn diese nach den Bedingungen der jeweiligen Schuldtitel fällig sind. In der Folge kann es zum Ausfall eines staatlichen Schuldners kommen. Wenn dieser Fall eintritt, hat die Gesellschaft womöglich nur begrenzte rechtliche Rückgriffmöglichkeiten auf den Emittenten und/oder Garantiegeber. Rechtsmittel müssen in einigen Fällen vor den Gerichten der in Verzug befindlichen Vertragspartei selbst eingelegt werden, und ob es dem Inhaber ausländischer Staatsanleihen gelingt, Regressansprüche durchzusetzen, kann vom politischen Klima im jeweiligen Land abhängen. Darüber hinaus besteht keine Gewähr, dass die Inhaber von Schuldtiteln von Unternehmen bei einem Ausfall im Rahmen ihrer Kreditverträge mit Geschäftsbanken die Zahlungen an die Inhaber anderer ausländischer Staatsanleihen nicht anfechten werden.
- 20.16 Abrechnungssysteme in Schwellenländern sind möglicherweise nicht so gut organisiert wie in Industrieländern. Somit besteht ein Risiko von Verzögerungen bei der Abrechnung, und Barmittel oder Wertpapiere der Teilfonds können durch Ausfälle oder Funktionsstörungen der Systeme gefährdet sein. Insbesondere können es Marktgepflogenheiten erfordern, dass die Zahlung vor Erhalt

des gekauften Wertpapiers zu leisten ist oder die Lieferung des Wertpapiers vor Eingang der Zahlung erfolgen muss. In solchen Fällen kann der Ausfall eines Maklers oder einer Bank (der Gegenpartei), über den/die das betreffende Geschäft abgewickelt wird, zu einem Verlust für Teilfonds führen, die in Wertpapieren aus Schwellenländern anlegen.

- 20.17 Die Gesellschaft wird soweit wie möglich versuchen, Gegenparteien auszuwählen, deren Finanz- und Vermögenslage dieses Risiko verringert. Die Gesellschaft kann dieses Risiko für die Teilfonds jedoch nicht gänzlich ausschliessen, insbesondere da die Gegenparteien in Schwellenländern häufig nicht über die Substanz bzw. die finanziellen Mittel wie diejenigen in Industrieländern verfügen.
- 20.18 Des Weiteren besteht die Gefahr, dass es aufgrund von Unwägbarkeiten beim Betrieb von Abrechnungssystemen in einzelnen Märkten zu konkurrierenden Ansprüchen in Bezug auf Wertpapiere kommt, die von den Teilfonds gehalten werden oder an diese übertragen werden sollen. Entschädigungsprogramme sind mitunter nicht vorhanden, unzureichend oder ungeeignet, um die Schadenersatzansprüche der Gesellschaft in diesen Fällen zu befriedigen.

In einigen osteuropäischen Ländern bestehen Unklarheiten im Hinblick auf das Eigentum an Liegenschaften. Infolgedessen kann die Anlage in Wertpapieren von Unternehmen, die solche osteuropäischen Liegenschaften besitzen, mit einem erhöhten Risiko verbunden sein.

Risiken bei Währungstransaktionen

- 20.19 Wechselkurse können grundsätzlich sehr volatil und schwierig vorhersagbar sein. Sie können unter anderem durch folgende Faktoren beeinflusst werden: Veränderungen von Angebot und Nachfrage für eine bestimmte Währung; Handels-, Fiskal- und Geldpolitik von Staaten (unter anderem Devisenkontrollen, Beschränkungen für lokale Börsen oder Märkte und Beschränkungen von Auslandsinvestitionen in einem Land oder von Investitionen der Einwohner eines Landes in anderen Ländern); politische Ereignisse; Veränderungen von Zahlungs- und Handelsbilanz; Inflationsraten im In- und Ausland; Zinssätze im In- und Ausland; Beschränkungen des internationalen Handels sowie Währungsabwertungen und -aufwertungen. Daneben greifen Regierungen gelegentlich direkt und über Regulierungsmassnahmen in den Devisenmarkt ein, um unmittelbaren Einfluss auf die Preise auszuüben. Abweichungen der Marktvolatilität von den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und des Anlageberaters können einem Teilfonds beträchtliche Verluste bescheren, insbesondere bei Geschäften im Rahmen nichtdirektionaler Strategien.

Nominee-Vereinbarungen

- 20.20 Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass sie ihre Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben können, wenn der betreffende Anleger selbst und unter eigenem Namen im Register eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in der Gesellschaft anlegt, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anlegers investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

20.21 Einsatz von EPM-Techniken

Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Gegenpartei- oder Kreditrisiko, das darin besteht, dass der Vertragspartner bei einem Leihvertrag, in der Regel aufgrund seiner Insolvenz, die vom Teilfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt. Darüber hinaus lassen sich die zur Minderung des Gegenpartei- und Kreditrisikos erhaltenen Sicherheiten womöglich nur zu einem Preis veräussern, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt. Gründe hierfür können eine ungünstige Marktentwicklung,

eine Verschlechterung des Bonitätsratings für den Emittenten der Sicherheiten oder die mangelnde Liquidität auf dem Markt für die Sicherheiten zum Ausfallzeitpunkt der Gegenpartei sein.

Pensionsgeschäfte können einem Gegenpartei- und/oder Kreditrisiko unterliegen. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, können der Gesellschaft Kosten entstehen oder sie kann bei der Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Pensionsvereinbarung Verluste erleiden. Das Kreditrisiko der Gegenpartei wird durch die Bereitstellung von Sicherheiten verringert.

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf Wertpapiere, die als Sicherheiten dienen. Bei Staatsanleihen, die an der Börse oder am Interbankenmarkt gehandelt werden, ist das Liquiditätsrisiko gering, bei Aktien und Anleihen mit niedrigem Rating hingegen höher. Der Gesellschaft kann bei der Wiederanlage der erhaltenen Barsicherheiten ein Verlust entstehen. Ein solcher Verlust ergibt sich unter Umständen durch einen Wertrückgang der Anlage, die mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wurde. Wenn diese mit Barsicherheiten getätigte Anlage an Wert verliert, sinkt der Betrag der Sicherheiten, die der Gesellschaft beim Abschluss des Geschäfts zur Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung steht. Die Gesellschaft muss dann für die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag aufkommen, wodurch ihr ein Verlust entsteht. Im Falle einer Wiederanlage der Barsicherheiten kann diese Wiederanlage darüber hinaus zu einem Hebeleffekt mit entsprechenden Risiken sowie einem Verlust- und Volatilitätsrisiko führen, Marktengagements bewirken, die nicht mit den Zielen der Gesellschaft übereinstimmen oder eine Summe einbringen, die niedriger als der Betrag der zurückzugebenden Sicherheiten ist;

Die Risiken, die sich aus diesen Techniken ergeben, werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen erfasst und fügen der ursprünglichen Anlagepolitik der Gesellschaft keine wesentlichen Risiken hinzu.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

- 20.22 Der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann Vorteile bieten, doch bergen Derivate auch andere, und in einigen Fällen höhere Risiken als konventionellere Anlageformen. Im Folgenden wird allgemein erörtert, welche wichtigen Risikofaktoren und Sachverhalte in Bezug auf den Einsatz von Derivaten Anleger vor der Anlage in einem Teilfonds verstehen sollten.

Marktrisiko

- 20.23 Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, von dem alle Anlagen betroffen sind. Es bedeutet, dass sich der Wert eines bestimmten Derivats auf eine Art und Weise verändern kann, die den Interessen des Teilfonds zuwiderläuft.

Kontrolle und Überwachung

- 20.24 Derivative Produkte sind hochspezialisierte Finanzinstrumente, die andere Anlagemethoden und eine andere Risikoanalyse als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere erfordern. Der Einsatz derivativer Techniken setzt nicht nur eine Kenntnis der Basiswerte, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass es möglich ist, die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen zu beobachten. Insbesondere erfordern der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen, die Fähigkeit, das Risiko einzuschätzen, das ein Derivat für einen Teilfonds bedeutet, und die Fähigkeit, die relativen Kurs-, Zins- oder Wechselkursänderungen richtig zu prognostizieren.

Liquiditätsrisiko

- 20.25 Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn ein bestimmtes Finanzinstrument schwierig zu erwerben oder zu veräussern ist. Weist ein Derivatgeschäft ein besonders hohes Volumen auf oder ist der betreffende Markt illiquide, kann ein Geschäft möglicherweise nicht eingegangen oder eine Position zu einem günstigen Preis geschlossen werden (die Gesellschaft geht OTC-Derivatgeschäfte jedoch nur ein, wenn sie diese Transaktionen jederzeit zum Zeitwert glattstellen kann).

Gegenpartierisiko

- 20.26 Die Teilfonds dürfen Geschäfte an ausserbörslichen Märkten abschliessen. Dabei müssen sie sich auf die Kreditwürdigkeit ihrer Gegenparteien und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsbedingungen verlassen. Beispielsweise können die Teilfonds Swap-Vereinbarungen eingehen oder andere derivative Techniken nutzen, wie im jeweiligen Besonderen Teil festgelegt, wobei sie bei jeder dieser Transaktionen das Risiko eingehen, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des betreffenden Kontrakts womöglich nicht nachkommt. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gegenpartei können die Teilfonds die Position unter Umständen nur mit Verzögerungen und unter beträchtlichen Verlusten schliessen; unter anderem kann innerhalb des Zeitraums, in dem sich die Gesellschaft um eine Durchsetzung ihrer Rechte bemüht, der Wert ihrer Anlagen sinken. Während dieser Zeit kann sie möglicherweise keine Gewinne aus ihren Anlagen realisieren, und es können Gebühren und Aufwendungen für die Durchsetzung ihrer Rechte anfallen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Vereinbarungen gekündigt und die derivativen Techniken eingestellt werden, beispielsweise aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder falls Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren, für rechtswidrig erklärt oder geändert werden. In Anbetracht der in Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils festgelegten Anlagebeschränkungen hält sich dieses Risiko jedoch in Grenzen.
- 20.27 Einige Märkte, an denen die von den Teilfonds gehaltenen Teilfonds ihre Transaktionen durchführen können, sind ausserbörsliche Märkte (OTC-Märkte) oder Interdealer-Märkte. Die Teilnehmer an solchen Märkten unterliegen normalerweise keiner Bonitätsbewertung und aufsichtsrechtlichen Überwachung wie Akteure an «börslichen» Märkten. Soweit ein Teilfonds in Swaps, derivativen oder synthetischen Finanzinstrumenten anlegt oder andere ausserbörsliche Geschäfte an diesen Märkten tätigt, ist er möglicherweise einem Kreditrisiko in Bezug auf seine Handelspartner und auch einem Ausfallrisiko bei der Abwicklung ausgesetzt. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Börsengeschäften unterscheiden, die normalerweise durch Garantien seitens des Clearinghauses, eine tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie Vorschriften zur getrennten Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen für Vermittler abgesichert sind. Unmittelbar zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossene Geschäfte geniessen in der Regel keinen solchen Schutz. Damit sind die Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäss den vorgesehenen Bedingungen abwickelt, sodass dem Teilfonds dadurch Verluste entstehen. Dieses «Gegenpartierisiko» ist vor allem bei Verträgen mit längeren Laufzeiten erhöht, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung des Geschäfts verhindern, oder wenn sich die Gesellschaft bei ihren Geschäften auf eine einzige Gegenpartei bzw. eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Ausserdem könnten dem jeweiligen Teilfonds bei einem Ausfall aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatzgeschäften Verluste entstehen. Die Teilfonds unterliegen bezüglich Geschäften mit bestimmten Gegenparteien oder der Konzentration einiger oder aller Geschäfte auf eine einzige Gegenpartei keinen Beschränkungen. Zudem haben die Teilfonds keine interne Kreditabteilung, die die Kreditwürdigkeit ihrer Gegenparteien prüft. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einer oder mehreren Gegenparteien abzuschliessen, das Fehlen einer aussagekräftigen, unabhängigen Bewertung der Finanzkraft solcher Gegenparteien und das Fehlen eines geregelten Marktes für eine reibungslose Abwicklung können das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

Mangelnde Verfügbarkeit

- 20.28 Da die Märkte für einige derivative Finanzinstrumente (darunter auch Märkte im Ausland) relativ neu sind und sich noch in der Entwicklung befinden, können möglicherweise nicht in jedem Fall geeignete Derivatgeschäfte für das Risikomanagement oder sonstige Zwecke abgeschlossen werden. Mitunter möchte die Verwaltungsgesellschaft bei Ablauf eines bestimmten Kontrakts die Position des jeweiligen Teilfonds in dem derivativen Finanzinstrument aufrechterhalten, indem sie einen ähnlichen Kontrakt abschliesst, ist dazu aber vielleicht nicht in der Lage, wenn die Gegenpartei aus dem ursprünglichen Kontrakt nicht zum Abschluss eines neuen Kontrakts bereit ist und keine andere geeignete Gegenpartei gefunden werden kann. Es besteht keine Gewähr, dass die Teilfonds grundsätzlich oder zu gegebener Zeit Derivatgeschäfte abschliessen können. Ferner kann die Möglichkeit eines Teilfonds zum Einsatz von Derivaten auch durch bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Erwägungen beschränkt sein.

Synthetische Leerverkäufe

- 20.29 Teilfonds können durch den Einsatz von Derivaten mit Barausgleich wie Swaps, Futures und Forwards synthetische Short-Positionen aufbauen, um ihre Gesamtwertentwicklung zu verbessern. Mit einer synthetischen Leerverkaufsposition werden die wirtschaftlichen Folgen eines Geschäfts nachgebildet, bei dem der Fonds ein Wertpapier verkauft, das er nicht besitzt, sondern nur geliehen hat, weil davon auszugehen ist, dass der Marktpreis dieses Wertpapiers sinken wird. Wenn ein Teilfonds eine solche synthetische Short-Position in einem Wertpapier eingeht, das er nicht besitzt, schliesst er ein auf Derivaten beruhendes Geschäft mit einer Gegenpartei oder einem Broker-Dealer ab und stellt dieses Geschäft an oder vor dessen Verfallsdatum durch Vereinnahmung oder Zahlung etwaiger daraus resultierender Gewinne oder Verluste glatt. Möglicherweise muss ein Teilfonds eine Gebühr zahlen, um synthetische Short-Positionen in bestimmten Wertpapieren einzugehen, und häufig ist er verpflichtet, alle für diese Wertpapiere erhaltenen Zahlungen abzuführen. Jeder Teilfonds verfügt über ausreichend liquide Long-Positionen, um allen Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus seinen Short-Positionen ergeben. Wenn der Kurs des Wertpapiers, auf das die synthetische Short-Position geschrieben wird, zwischen dem Eingehen der Position und ihrer Glattstellung steigt, erleidet der Teilfonds einen Verlust; umgekehrt erzielt der Teilfonds einen kurzfristigen Kapitalgewinn, wenn der Kurs fällt. Die Gewinne werden durch die vorstehend beschriebenen Transaktionskosten geschmälert und die Verluste verstärkt. Während sich der Gewinn eines Teilfonds auf den Preis beschränkt, zu dem er die synthetische Short-Position eingegangen ist, sind seinem möglichen Verlust theoretisch keine Grenzen gesetzt. In der Regel werden Stop-Loss-Strategien angewendet, um die tatsächlichen Verluste zu begrenzen, die ansonsten durch die Glattstellung von Long-Positionen gedeckt werden müssten.

Synthetischer Hebeleffekt

- 20.30 Das Portfolio eines Teilfonds kann mithilfe von derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich OTC-Derivaten), d. h. durch seine Geschäfte an den Termin-, Options- und Swap-Märkten, gehebelt werden. Für Termingeschäfte ist eine geringe Einschusszahlung erforderlich und die geringen Kosten für das Halten von Kassapositionen ermöglichen eine Hebelwirkung, die einem Anleger übertriebene Gewinne oder Verluste bescheren können. Eine verhältnismässig kleine Kursbewegung einer Terminposition oder des Basiswerts kann dem Teilfonds beträchtliche Verluste einbringen, die zu einem ähnlichen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Aktie führen. Für den Verkäufer einer Option (Stillhalter) besteht ein Verlustrisiko, das sich aus der Differenz zwischen der für die Option erhaltenen Prämie und dem Preis für den Terminkontrakt bzw. den Basiswert der Option ergibt, den der Verkäufer bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss. Differenzkontrakte und Swaps können ebenfalls für ein synthetisches Short-Engagement in einer Aktie verwendet werden – die mit dem Einsatz von Swaps und Differenzkontrakten verbundenen Risiken werden im nachstehenden Abschnitt 20.31 ausführlicher erläutert.

Einsatz spezifischer Derivatkontrakte

20.31 Im Folgenden wird nur eine begrenzte Auswahl der Risiken im Zusammenhang mit Derivaten erläutert, in denen die Teilfonds anlegen können. Die Teilfonds haben beim Einsatz von Derivaten weitgehend freie Hand und können gegebenenfalls auf verschiedene weitere, mit deutlich höheren oder anderen Risiken behaftete Derivatkontrakte zurückgreifen.

(a) Swap-Vereinbarungen

Teilfonds dürfen Swap-Vereinbarungen abschliessen. Swap-Vereinbarungen können individuell ausgehandelt werden und so strukturiert sein, dass sie Engagements in zahlreichen unterschiedlichen Anlagearten oder Marktfaktoren beinhalten. Je nach ihrer Struktur können Swap-Vereinbarungen das Engagement des Teilfonds in lang- oder kurzfristigen Zinssätzen, verschiedenen Währungen, Fremdkapitalkosten für Unternehmen oder sonstigen Faktoren, insbesondere Wertpapierpreisen, Aktienkörben oder Inflationsraten, erhöhen oder verringern. Swap-Vereinbarungen können unterschiedlichste Formen annehmen und tragen verschiedene Bezeichnungen. Die Teilfonds sind nicht auf eine bestimmte Art der Swap-Vereinbarung beschränkt, solange diese im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds steht. Tendenziell verlagern Swap-Vereinbarungen das Anlageengagement des jeweiligen Teilfonds von einer Anlageform auf eine andere. Je nach Einsatzweise können Swap-Vereinbarungen die Gesamtvolatilität des Portfolios der Teilfonds erhöhen oder verringern. Der wichtigste Faktor bei der Wertentwicklung von Swap-Vereinbarungen ist die Veränderung des spezifischen Zinssatzes, der spezifischen Währung, der einzelnen Aktienwerte oder anderen Faktoren, die über die Höhe der Zahlungen entscheiden, die die Teilfonds erhalten oder leisten müssen.

Unter anderem um das Zinsrisiko zu senken, das die zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds, insbesondere Anleihen und andere festverzinsliche Anlagen, mit sich bringen, können die Teilfonds Zinsswaps oder Optionsgeschäfte nutzen. Zinsswaps beinhalten eine Vereinbarung der Teilfonds mit der Swap-Gegenpartei, einen variablen Zinssatz auf einen Nennbetrag zu zahlen; im Gegenzug zahlt die Gegenpartei den Teilfonds einen Festzins auf einen Nennbetrag, wobei der Ertrag der Teilfonds annähernd den variablen Zinssätzen entsprechen sollte.

Der Einsatz von Zinsswaps und Optionen ist eine hochgradig spezialisierte Tätigkeit, die andere Anlagetechniken und Risiken beinhaltet als bei gewöhnlichen Wertpapiergeschäften für das Portfolio. Je nach Höhe der Zinssätze kann der Einsatz von Zinsinstrumenten durch den jeweiligen Teilfonds die Gesamtwertentwicklung seiner Aktien fördern oder belasten. Sofern die Zinsen steigen, könnte der Wert des Zinsswaps oder der Option sinken, und dies könnte zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der Aktien führen. Sind die Zinsen höher als der Festzins, den der jeweilige Teilfonds für den Zinsswap zahlt, schmälert der Swap den Nettoertrag. Sind die Zinsen hingegen niedriger als der für den Zinsswap gezahlte Festzins, dann steigert der Swap den Nettoertrag.

Zinsswaps und Optionen beinhalten im Allgemeinen nicht die Lieferung von Wertpapieren oder sonstigen Basiswerten oder Kapital. Dementsprechend ist das Verlustrisiko bei Zinsswaps oder Optionen auf den Nettobetrag der Zinszahlungen begrenzt, zu denen die Teilfonds vertraglich verpflichtet sind.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht in der Lage ist, ein Ersatzgeschäft abzuschliessen, wenn der Zinsswap oder das Optionsgeschäft sein geplantes Laufzeitende erreicht, oder dass die Konditionen des Ersatzgeschäfts nicht so günstig wie die des auslaufenden Geschäfts sind. Wenn dieser Fall eintritt, könnte sich das negativ auf die Wertentwicklung der Aktien des jeweiligen Teilfonds auswirken.

(b) Call-Optionen

Der Kauf und Verkauf von Call-Optionen ist mit Risiken verbunden. Der Verkäufer (Stillhalter) einer gedeckten Call-Option, (d. h. einer Call-Option, deren Basiswert der Stillhalter besitzt) trägt das Risiko, dass der Marktpreis des Basiswerts unter dessen Kaufpreis sinkt, wobei dies durch den Gewinn aus der Prämie kompensiert wird, die er erhält, wenn die Option «aus dem Geld» verfällt. Daneben verzichtet er auf den möglichen Gewinn, falls der Preis des Basiswerts über den Ausübungspreis der Option steigt. Wenn der Verkäufer der Call-Option eine Call-Option über die gleiche Anzahl von Aktien mit dem gleichen oder einem niedrigeren Ausübungspreis als der geschriebene Call besitzt, ist die Position «vollständig abgesichert», sofern die von ihm gehaltene Option frühestens zum gleichen Zeitpunkt wie die geschriebene Option verfällt. Der Verkäufer einer ungedeckten, nicht abgesicherten Call-Option trägt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des Basiswerts über den Ausübungspreis der Option. Der Käufer einer Call-Option geht das Risiko ein, seinen gesamten in der Call-Option angelegten Betrag zu verlieren. Bei einem Leerverkauf des Basiswerts durch den Käufer der Call-Option wird der Verlust aus der Call-Option ganz oder teilweise durch den Gewinn aus dem Leerverkauf des Basiswerts ausgeglichen (sofern der Marktpreis des Basiswerts fällt).

(c) Put-Optionen

Der Kauf und Verkauf von Put-Optionen ist mit Risiken verbunden. Der Verkäufer (Stillhalter) einer gedeckten Put-Option, (d. h. einer Put-Option, auf deren Basiswert der Stillhalter eine Short-Position eingegangen ist) trägt das Risiko, dass der Marktpreis des Basiswerts über den Verkaufspreis der Short-Position im Basiswert steigt, wobei dies durch die Prämie bei einem Verfall der Option «aus dem Geld» (d. h. den Gewinn aus der Prämie) kompensiert wird. Daneben verzichtet er auf den möglichen Gewinn, falls der Preis des Basiswerts unter den Ausübungspreis der Option fällt. Wenn der Verkäufer der Put-Option eine Put-Option über die gleiche Anzahl von Aktien mit dem gleichen oder einem höheren Ausübungspreis als die geschriebene Put-Option besitzt, ist die Position «vollständig abgesichert», sofern die von ihm gehaltene Option frühestens zum gleichen Zeitpunkt wie die geschriebene Option verfällt. Der Verkäufer einer ungedeckten, nicht abgesicherten Put-Option trägt das Risiko, dass der Marktpreis des Basiswerts auf null fällt.

Der Käufer einer Put-Option geht das Risiko ein, seinen gesamten in der Put-Option angelegten Betrag zu verlieren. Wenn der Käufer der Put-Option den Basiswert hält, wird der Verlust aus der Put-Option ganz oder teilweise durch Gewinne aus dem Basiswert ausgeglichen.

(d) Termingeschäfte (Forwards)

Jeder Teilfonds kann in Forward-Kontrakten und diesbezüglichen Optionen anlegen, die im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt werden und nicht standardisiert sind. Vielmehr agieren Banken und Händler an diesen Märkten als

Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termin- und Kassageschäfte sind weitgehend unreguliert; die täglichen Kursschwankungen sind unbeschränkt und es gelten keine Grenzen für spekulative Positionen. Beispielsweise gibt es keinerlei Auflagen im Hinblick auf Dokumentation, Finanzverantwortung oder eine getrennte Verwahrung von Kundengeldern bzw. -positionen. Im Gegensatz zu börsengehandelten Futures-Kontrakten beruhen zwischen Banken gehandelte Finanzinstrumente auf der Erfüllung des Kontrakts durch den Händler oder die Gegenpartei. Der Handel mit nicht regulierten Tauschverträgen kann somit mehr Risiken bergen als der Handel mit Futures oder Optionen an geregelten Börsen, insbesondere das Ausfallrisiko beim Ausfall einer Gegenpartei, mit der der jeweilige Teilfonds Forward-Kontrakte geschlossen hat. Der Verwaltungsrat ist zwar bemüht, Handelsgeschäfte mit zuverlässigen Gegenparteien einzugehen, allerdings könnte die Gesellschaft unerwartete Verluste erleiden, falls eine Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die an den Forward-Märkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt für die von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffe zu unterhalten, und diese Märkte können mitunter lang anhaltende illiquide Phasen verzeichnen. Es gab Zeiträume, in denen sich einige Teilnehmer an diesen Märkten weigerten, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe anzugeben oder Preise mit einem ungewöhnlich grossen Spread zwischen dem von ihnen akzeptierten Kaufpreis und dem von ihnen akzeptierten Verkaufspreis anzugeben. An den Märkten, an denen die Teilfonds handeln, kann es aufgrund ungewöhnlich hoher oder niedriger Handelsvolumen, politischer Interventionen oder anderer Faktoren zu Verwerfungen kommen. Die Verhängung von Kreditbeschränkungen durch staatliche Stellen kann diese Termingeschäfte ebenfalls auf ein niedrigeres Niveau als das ansonsten von der Verwaltungsgesellschaft empfohlene sinken lassen und damit möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf die Teilfonds haben.

- (e) Performance-Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total-Return-Swaps, Credit-Default-Swaps und Zinsswaptions.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter sind berechtigt, im Rahmen der Anlagestrategie eines Teilfonds Vereinbarungen über Performance-Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total-Return-Swaps, Credit-Default-Swaps und Zinsswaptions zu schliessen. Bei Zinsswaps tauschen ein Teilfonds und eine andere Vertragspartei ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Zahlung bzw. Ansprüche auf den Erhalt von Zinsen, beispielsweise durch einen Tausch fester gegen variable Zinszahlungen. Mithilfe von Währungsswaps kann das Recht getauscht werden, Zahlungen in bestimmten Währungen zu leisten oder zu erhalten. Bei Total-Return-Swaps wird der Anspruch auf die Gesamrendite, d. h. der Kupons zuzüglich Kapitalwertsteigerungen oder -verlusten, eines bestimmten Referenzvermögenswerts, -index oder -korbs von Vermögenswerten gegen das Recht getauscht, feste oder variable Zahlungen zu leisten.

Schliesst ein Teilfonds Zinsswaps oder Total-Return-Swaps auf Nettobasis ab, werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet, und jeder Teilfonds erhält bzw. zahlt nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen. Auf Nettobasis abgeschlossene Zinsswaps oder Total-Return-Swaps beinhalten keine physische Lieferung von Anlagen, sonstigen Basiswerten oder Kapital. Folglich wird beabsichtigt, das Verlustrisiko bei Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen zu begrenzen, zu deren Leistung der Teilfonds vertraglich verpflichtet ist (oder im Fall von Total-Return-Swaps, auf die Nettodifferenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Referenzindex oder -korbs von Anlagen und den festen oder

variablen Zahlungen). Falls die andere Partei eines Zinsswap oder Total-Return-Swap ausfällt, beläuft sich das Verlustrisiko des Teilfonds unter normalen Umständen auf den Nettobetrag der Zins- bzw. Gesamtrenditezahlungen, auf die der Teilfonds einen vertraglichen Anspruch hat. Im Gegensatz hierzu wird bei Währungsswaps in der Regel der gesamte Kapitalbetrag in einer festgelegten Währung im Austausch gegen die andere festgelegte Währung geliefert. Somit ist der gesamte Kapitalbetrag eines Währungsswaps dem Risiko ausgesetzt, dass die andere am Swap beteiligte Partei ihren vertraglich festgelegten Lieferpflichten nicht nachkommt.

Ein Teilfonds darf Credit-Default-Swaps einsetzen. Ein Credit-Default-Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) in regelmässigen Abständen eine Prämie zahlt und als Gegenleistung dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzemittenten vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Wenn ein Kreditereignis (wie Konkurs oder Insolvenz) eintritt, muss der Sicherungsnehmer entweder bestimmte, vom Referenzemittenten begebene Obligationen zum Nennwert (oder einem anderen Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen, oder er erhält einen Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Marktpreis und diesem Referenzpreis.

Ein Teilfonds kann Credit-Default-Swaps einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Risikoschutz abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds Risikoschutz durch Credit-Default-Swaps erwerben, ohne die entsprechenden Basiswerte zu halten.

Ein Teilfonds kann auch Risikoschutz durch Credit-Default-Swaps verkaufen, um ein bestimmtes Kreditengagement einzugehen.

Ein Teilfonds kann zudem einen Zinsempfänger- oder Zinszahler-Swaption-Kontrakt erwerben. Swaptions sind Optionen auf Zinsswaps. Sie räumen dem Käufer das Recht ein, innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Zinsswap zu einem festgelegten Zinssatz abzuschliessen, ohne ihn hierzu zu verpflichten. Als Gegenleistung für dieses Recht zahlt der Käufer der Zinsswaption dem Verkäufer eine Prämie. Eine Zinsempfänger-Swaption verleiht dem Käufer das Recht, einen Festzins zu erhalten und im Austausch dafür variable Zinszahlungen zu leisten. Eine Zinszahler-Swaption würde dem Käufer das Recht verleihen, im Austausch für die Zahlung eines Festzins laufende variable Zinszahlungen zu erhalten.

Der Einsatz von Zinsswaps, Währungsswaps, Total-Return-Swaps, Credit-Default-Swaps und Zinsswaptions ist eine hochgradig spezialisierte Tätigkeit, die andere Anlagetechniken und Risiken beinhaltet als bei gewöhnlichen Wertpapiergeschäften für das Portfolio. Wenn der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter falsche Prognosen für Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse zugrunde legt, fällt das Anlageergebnis des Teilfonds ungünstiger aus, als bei einem Verzicht auf diese Anlagetechniken.

(f) Differenzkontrakte

Der Teilfonds kann ein Engagement in Differenzkontrakten (Contracts For Difference, **CFDs**) eingehen. CFDs sind synthetische Finanzinstrumente, die den Gewinn (oder Verlust) beim direkten Halten (oder Verkauf) von Aktien nachbilden, ohne dass diese Aktien tatsächlich erworben werden. Bei einem CFD auf Aktien eines Unternehmens wird der Aktienkurs zu Kontraktbeginn vermerkt. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung über die Barauszahlung der Differenz zwischen dem

Aktienkurs zu Beginn und bei Glattstellung des Kontrakts. Somit erzielt der jeweilige Teilfonds einen Gewinn mit diesem Finanzinstrument, wenn er über eine Kaufposition verfügt und der Preis des Basiswerts steigt (und einen Verlust, wenn der Preis des Basiswerts fällt). Verfügt der Teilfonds hingegen über eine Verkaufsposition, erzielt er einen Gewinn, wenn der Preis des Basiswertes fällt (und einen Verlust, wenn der Preis des Basiswertes steigt). Im Rahmen der üblichen Handelsbedingungen am Markt muss die Gesellschaft die Geschäftsbedingungen der Marktteilnehmer einhalten. Insbesondere ist eine Einschusszahlung zu leisten, um mögliche Verluste (bei Auflage) und Nachschüsse bei einer ungünstigen Kursentwicklung (während der Laufzeit des CFD) abzudecken. Des Weiteren ist zu beachten, dass der jeweilige Teilfonds bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des CFD-Emittenten Verluste erleiden kann.

(g) Sonstige derivative Finanzinstrumente.

Die Teilfonds können Chancen im Zusammenhang mit bestimmten anderen derivativen Finanzinstrumenten nutzen, deren Einsatz gegenwärtig nicht vorgesehen ist bzw. die gegenwärtig nicht verfügbar sind, jedoch möglicherweise entwickelt werden, soweit diese Chancen sowohl mit dem Anlageziel der Teilfonds als auch den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen. Finanzinstrumente, in denen die Gesellschaft künftig anlegen wird, können spezielle Risiken beinhalten, die sich aktuell bzw. bis zur Entwicklung dieser Finanzinstrumente oder bis zur Anlage durch den Teilfonds darin noch nicht ermitteln lassen. Bestimmte Swaps, Optionen und sonstige derivative Finanzinstrumente können mit verschiedenen Risikoarten verbunden sein; dazu zählen das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Risiko einer Nichterfüllung durch die Gegenpartei, einschliesslich Risiken bezüglich der finanziellen Solidität und Kreditwürdigkeit der Gegenpartei, das rechtliche und das operative Risiko.

Risiken des Optionshandels

- 20.32 Der Teilfonds kann Optionen einsetzen, um seine Wertentwicklung zu steigern oder Vermögenswerte abzusichern. Sowohl der Kauf als auch der Verkauf von Call- und Put-Optionen bergen Risiken. Das Risiko eines Optionskäufers ist zwar auf den Kaufpreis der Option begrenzt, allerdings kann die Anlage in einer Option grösseren Schwankungen als eine Anlage in den Basiswerten unterliegen. Bei einer ungedeckten Call-Option ist der Stillhalter theoretisch unbegrenzten Verlusten ausgesetzt, in der Praxis wird der Verlust jedoch durch die Laufzeit der Call-Option begrenzt. Bei einer Put-Option besteht das Risiko für den Stillhalter darin, dass der Preis des Basiswerts womöglich unter den Ausübungspreis fällt.

Termingeschäfte sind volatil und unterliegen einem hohen Hebeleffekt

- 20.33 Terminmärkte sind äusserst volatil. Die Ertragskraft des Teilfonds ist teilweise davon abhängig, ob es dem Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter gelingt, Markttrends richtig zu analysieren, die von der staatlichen Politik und Plänen, der internationalen Politik und wirtschaftlichen Ereignissen, Veränderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, staatlichen Massnahmen und Veränderungen der Zinssätze beeinflusst werden. Zudem greifen Regierungen von Zeit zu Zeit in bestimmte Märkte ein, vor allem in Devisenmärkte. Solche Interventionen können sich direkt oder indirekt auf das Marktgeschehen auswirken. Da der Handel an den Terminmärkten nur eine geringe Einschusszahlung erfordert, ist die Verwaltung des Managed-Futures-Segments im Teilfonds durch eine starke Hebelwirkung gekennzeichnet. Daher kann schon eine verhältnismässig kleine Änderung im Preis eines Futures-Kontrakts zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und einem damit einhergehenden Rückgang des Nettoinventarwerts seiner Aktien führen.

Terminmärkte können illiquide sein

- 20.34 Die meisten Terminmärkte beschränken die Wertschwankungen von Futures-Kontrakten im Laufe eines einzelnen Tages. Wenn der Preis eines Futures-Kontrakts um einen Betrag in Höhe des Tageslimits gestiegen oder gefallen ist, können weder Positionen eingegangen noch glattgestellt werden, es sei denn, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter sind bereit, zu diesem Limit oder innerhalb dieses Limits zu handeln. In der Vergangenheit haben die Preise von Futures-Kontrakten an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit geringem Handelsvolumen oder ohne Handel das Tageslimit überschritten. Ähnliche Ereignisse könnten den Teilfonds an der umgehenden Veräusserung ungünstiger Positionen hindern und ihm somit beträchtliche Verluste einbringen. Selbst wenn die Preise sich nicht diesen Limits nähern, kann der Teilfonds unter Umständen keine zufriedenstellenden Preise erzielen, wenn die am Markt gehandelten Volumen nicht ausreichen, um den Anträgen auf Glattstellung zu entsprechen. Es ist auch möglich, dass eine Börse, die Commodity Futures Trading Commission in den USA oder eine andere, ähnliche Institution in einem anderen Land die Kotierung eines bestimmten Kontrakts aussetzt, die unverzügliche Glattstellung des Kontrakts anordnet oder die Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kontrakt auf eine einzige Transaktion gegen Lieferung beschränkt.

Optionen auf Futures

- 20.35 Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter dürfen Optionen verwalten, insbesondere Optionen auf Futures-Kontrakte. Damit sind ähnliche Risiken wie mit der Verwaltung nicht gedeckter Futures-Kontrakte auf Rohstoffe verbunden, da diese Optionen volatil sind und einen grossen Hebeleffekt beinhalten. Die konkreten Entwicklungen an den Märkten für Rohstoffe und Futures-Kontrakte, die die Basiswerte der Optionen bilden, lassen sich mitunter nicht genau vorhersagen. Der Käufer einer Option kann den gesamten Kaufpreis der Option verlieren. Der Verkäufer einer Option (Stillhalter) kann die Differenz zwischen der für die Option erhaltenen Prämie und dem Preis des Rohstoffs oder des Futures-Kontrakts verlieren, der als Basiswert der Option dient und den der Verkäufer bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss.

Sonstige Risiken

- 20.36 Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz von Derivaten zählen das Risiko abweichender Bewertungen, die sich aus den unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache ergeben, dass zwischen den Derivaten und ihren Basiswerten (Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes) keine vollkommene Korrelation besteht. Viele Derivate, vor allem OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Die Bewertung kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktspezialisten vorgenommen werden, die oft als Gegenparteien an dem zu bewertenden Geschäft beteiligt sind. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungsverpflichtungen gegenüber Gegenparteien oder einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben. Dieses Risiko hält sich jedoch in Grenzen, da die zur Bewertung von OTC-Derivaten verwendete Methode für einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachvollziehbar sein muss.
- 20.37 Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie abbilden sollen, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Daher ist der Einsatz derivativer Anlagetechniken durch einen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel, um dessen Anlageziel zu erreichen, und kann mitunter sogar kontraproduktiv sein.

Festverzinsliche Wertpapiere

- 20.38 Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bringen potenzielle Vorteile mit sich, die Anlagen ausschliesslich in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land nicht bieten. Sie bergen allerdings auch beträchtliche Risiken, die

bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land in der Regel nicht bestehen. Zu diesen Risiken zählen Wechselkursschwankungen und mögliche Devisenkontrollen oder sonstige Gesetze oder Beschränkungen für diese Anlagen. Eine Abwertung einer bestimmten Währung gegenüber der Referenzwährung der Gesellschaft würde den Wert einiger im Portfolio enthaltener Wertpapiere mindern, die auf die erstgenannte Währung lauten. Darüber hinaus können festverzinsliche Wertpapiere mit folgenden Risiken behaftet sein:

- (a) Emittenten unterliegen in verschiedenen Ländern weltweit grundsätzlich unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards. Die Märkte in verschiedenen Ländern können sich in Bezug auf Handelsvolumen, Preisvolatilität und die Liquidität der Emittenten unterscheiden. Des Weiteren unterscheiden sich das Ausmass der staatlichen Beaufsichtigung und Regulierung von Wertpapierbörsen, -händlern sowie börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen von Land zu Land. Die Gesetze einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft einschränken, in Wertpapieren bestimmter Emittenten anzulegen.
- (b) Unterschiedliche Märkte verfügen auch über unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren. Verzögerungen bei der Abrechnung könnten bewirken, dass ein Teil des Vermögens des Teilfonds zeitweilig nicht investiert ist und keine Erträge einbringt. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, die geplanten Wertpapierkäufe zu tätigen, könnten einem Teilfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Ist eine Veräusserung von Wertpapieren aus dem Portfolio aufgrund von Abrechnungsproblemen unmöglich, könnte dies für einen Teilfonds entweder Verluste infolge eines weiteren Wertrückgangs des betreffenden Wertpapiers zur Folge haben, oder zu einer Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer führen, falls der Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat.
- (c) Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem Land, auf dessen Währung das Finanzinstrument lautet. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen an den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken.

Hochverzinsliche Wertpapiere

- 20.39 Teilfonds können in hochverzinslichen Wertpapieren anlegen. Solche Wertpapiere werden in der Regel nicht an Börsen gehandelt und haben infolgedessen kleinere Sekundärmärkte als börsengehandelte Anleihen. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds in Anleihen von Emittenten ohne börsengehandelte Aktien anlegen, was die Absicherung gegen die Risiken im Zusammenhang mit diesen Anlagen erschwert (keiner der Teilfonds ist zur Absicherung verpflichtet, und sie können sich entscheiden, darauf zu verzichten). Hochverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating sind ständiger Unsicherheit und schwierigen geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen ausgesetzt, was dazu führen kann, dass der Emittent Zins- und Kapitalrückzahlungen nicht fristgerecht leisten kann. In den Marktwerten einiger dieser Schuldtitel mit niedrigerem oder ohne Rating spiegeln sich einzelne Entwicklungen auf Unternehmensebene stärker wider als in Wertpapieren mit höherem Rating, die hauptsächlich auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren; ausserdem sind sie tendenziell empfindlicher gegenüber der Wirtschaftslage als Wertpapiere mit höherem Rating. Unternehmen, die solche Wertpapiere begeben, sind oft hoch verschuldet und haben mitunter keinen Zugang zu herkömmlichen Finanzierungsmethoden. Eine schwere Rezession könnte zu grossen Verwerfungen auf dem Markt für diese Wertpapiere führen und sich negativ auf ihren Wert auswirken. Zudem kann ein solcher Konjunkturerinbruch die Fähigkeit der Emittenten dieser Wertpapiere zur Rückzahlung von Kapital sowie zur Zahlung entsprechender Zinsen beeinträchtigen und die Ausfallquote dieser Wertpapiere in die Höhe treiben.

Bedingte Pflichtwandelanleihen

- 20.40 Teilfonds können in bedingten Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Securities, «CoCos») anlegen. Das sind Schuldtitel mit höheren Kuponzahlungen, die in Aktien umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden können, wenn bestimmte, festgelegte Ereignisse eintreten («auslösende Ereignisse»), die in erster Linie von der Höhe der Eigenkapitalquote der Emittenten dieser CoCos abhängig sind («Auslöseschwellen»). CoCos sind komplexe Finanzinstrumente, deren Auslöseschwellen und damit auch deren Wandlungsrisiko extrem unterschiedlich sind. Sie sind auch innovative Finanzinstrumente, und daher ist ungewiss, wie sie in einem angespannten Finanzumfeld reagieren. Das erhöht die Unsicherheit bei der Bewertung von CoCos und das Risiko, dass ein Kursverfall und Volatilität möglicherweise auf die gesamte Anlageklasse der CoCos übergreifen, insbesondere da noch unklar ist, ob die Inhaber von CoCos die diesen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Risiken in vollem Umfang berücksichtigt haben. Anlagen in CoCos können für den jeweiligen Teilfonds beträchtliche Verluste verursachen. Nach bestimmten auslösenden Ereignissen, unter anderem, wenn die Eigenkapitalquote eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau fällt, kann der Schuldtitel in eine Aktie des Emittenten umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden. Unter bestimmten Umständen können Inhaber von CoCos vor den Inhabern von Aktien desselben Emittenten Verluste erleiden. Das läuft der klassischen Hierarchie der Kapitalstruktur zuwider, nach der zu erwarten wäre, dass Eigenkapitalgebern vor Fremdkapitalgebern Verluste entstehen. Bei einigen CoCos besteht auch das Risiko, dass der Emittent nach eigenem Ermessen jederzeit aus beliebigem Grund und auf unbestimmte Dauer die Kuponzahlungen streicht. CoCos werden als unbefristete Finanzinstrumente begeben, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCos zum Kündigungstermin gekündigt werden.

Real Estate Investment Trusts

- 20.41 Bestimmte Teilfonds können in Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, REITs) anlegen. Diese Finanzinstrumente bieten die Möglichkeit, durch den Kauf eines börsengehandelten Anlageprodukts in professionell verwaltete Immobilienportfolios zu investieren. Anlagen in REITs erfolgen in der Regel durch den Kauf von Fondsanteilen. Das Anlageziel von REITs besteht darin, Dividendenerträge – zumeist aus Mieterträgen – und Kapitalzuwächse aus dem Verkauf von

Immobilienobjekten für die Anleger zu erwirtschaften. Zu den mit Anlagen in REITs verbundenen Risiken zählen (a) Marktrisiken: der Wert von Anteilen börsengehandelter REITs kann Schwankungen unterliegen und Anleger erhalten unter Umständen einen geringeren Betrag als den ursprünglichen Kaufpreis; (b) Ertragsrisiko: wenn ein REIT operative Verluste verzeichnet, werden möglicherweise keine Dividenden gezahlt; (c) Konzentrationsrisiko: wenn ein beträchtlicher Anteil der Vermögenswerte des REITs in wenigen Objekten investiert ist; (d) Liquiditätsrisiko: ein Immobilienfonds kann vergleichsweise weniger liquide sein als Fonds, die in Finanztitel wie Aktien und Anleihen anlegen.

Aktien

- 20.42 Zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) zählen hohe Kursschwankungen, negative Informationen über den Emittenten oder den Markt und die Nachrangigkeit von Aktien im Vergleich zu Schuldtiteln desselben Unternehmens. Potenzielle Anleger sollten auch das Risiko berücksichtigen, das mit Wechselkursschwankungen, der möglichen Einführung von Devisenkontrollen und sonstigen Beschränkungen verbunden ist.

Einsatz strukturierter Finanzmarktpapiere

- 20.43 Strukturierte Finanzmarktpapiere umfassen insbesondere verbrieftete Kredite und synthetische Unternehmensanleihen (Portfolio Credit-Linked Notes).
- 20.44 Als verbriefteter Kredit werden Wertpapiere bezeichnet, die in erster Linie mit den fixen oder revolvingenden Cashflows aus einem Bündel (aktueller oder künftiger) Forderungen oder sonstiger Basiswerte bedient oder abgesichert werden. Solche Basiswerte sind beispielsweise Hypotheken auf Wohn- und Gewerbegebäude, Mieten/Pachten, Kreditkartenforderungen sowie Verbindlichkeiten von Verbrauchern und Unternehmen. Verbrieftete Kredite können unterschiedlich strukturiert sein: Es gibt «True-Sale»-Strukturen, bei denen die Basiswerte an eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die wiederum forderungsbesicherte Wertpapiere begibt, und «synthetische» Strukturen, bei denen nicht die Vermögenswerte selbst, sondern nur die damit verbundenen Kreditrisiken durch den Einsatz von Derivaten an eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die dann den verbrieften Kredit begibt.
- 20.45 Synthetische Unternehmensanleihen (Portfolio Credit-Linked Notes) sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung von Kapitalbeträgen und Zinsen direkt oder indirekt mit einem oder mehreren verwalteten oder nicht verwalteten Portfolios von Referenzschuldern und/oder -vermögenswerten («Referenzkredit») verknüpft ist. Bei Eintritt eines kreditbezogenen auslösenden Ereignisses («Kreditereignis») in Bezug auf den Referenzkredit (wie einer Insolvenz oder Zahlungsausfall), wird ein Verlustbetrag berechnet (der beispielsweise der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Einziehungswert eines Vermögenswerts entspricht).
- 20.46 Verbrieftete Kredite und synthetische Unternehmensanleihen werden in der Regel in verschiedenen Tranchen begeben: Alle in Bezug auf die Basiswerte realisierten beziehungsweise in Bezug auf die Referenzkredite berechneten Verluste werden zunächst den Wertpapieren der rangniedrigsten Tranche zugerechnet, bis der Kapitalwert dieser Wertpapiere bei null liegt, dann dem Kapitalwert der Tranche mit dem zweitniedrigsten Rang und so weiter.
- 20.47 Sollten sich also (a) bei dem verbrieften Kredit die Basiswerte nicht gut entwickeln und/oder (b) bei den synthetischen Unternehmensanleihen benannte Kreditereignisse in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder Referenzkredite eintreten, könnte dies den Wert der betreffenden Wertpapiere (der bei null liegen kann) und etwaiger Auszahlungsbeträge für diese Wertpapiere (die bei null liegen können) beeinträchtigen. Das wiederum kann sich auf den Nettoinventarwert pro Aktie auswirken. Darüber hinaus kann der Wert strukturierter Finanzmarktpapiere und somit auch der

Nettoinventarwert pro Aktie gelegentlich durch folgende Einflüsse in Mitleidenschaft gezogen werden: makroökonomische Faktoren, wie ungünstige Veränderungen, die sich auf den Sektor auswirken, zu dem die Basiswerte oder Referenzkredite gehören (unter anderem Industriezweige, Dienstleistungen und Immobilien), Konjunkturerinbrüche in den betreffenden Ländern oder weltweit, sowie Umstände, die der Art der einzelnen Vermögenswerte geschuldet sind (Projektfinanzierungskredite beispielsweise sind Risiken in Zusammenhang mit den jeweiligen Projekt ausgesetzt). Die Folgen solcher Negativeffekte hängen in starkem Masse von der geografischen, sektorspezifischen und typbezogenen Konzentration der Basiswerte oder Referenzkredite ab. Inwieweit ein bestimmtes forderungsbesichertes Wertpapier oder eine bestimmte synthetische Unternehmensanleihe von derartigen Ereignissen beeinträchtigt wird, ist von der Tranche abhängig, zu der dieses Wertpapier gehört. Tranchen von niedrigem Rang können daher, selbst wenn sie über ein Investment-Grade-Rating verfügen, mit erheblichen Risiken verbunden sein.

- 20.48 Ein Engagement in strukturierten Finanzmarktpapieren kann ein höheres Liquiditätsrisiko als ein Engagement in Staatsanleihen mit sich bringen, und dies wirkt sich unter Umständen auf ihren Veräußerungswert aus.

Ausfall von Vermittlern

- 20.49 Es besteht immer die Möglichkeit, dass die Institutionen, unter anderem Maklerfirmen und Banken, mit denen die Teilfonds geschäftlich verkehren oder denen Wertpapiere zur Verwahrung anvertraut wurden, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die ihre operative Leistungsfähigkeit beeinträchtigen oder zu Verlusten für die Gesellschaft führen können.

Besondere Beschränkungen in Zusammenhang mit den Aktien

- 20.50 Anleger sollten beachten, dass Zeichnung, Besitz und Handel mit den Aktien Beschränkungen unterliegen können. Diese Beschränkungen hindern den Anleger unter Umständen am freien Zeichnen, Halten oder Übertragen der Aktien. Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Merkmalen können derartige Beschränkungen auch durch konkrete Anforderungen wie einen Mindestzeichnungsbetrag verursacht werden, oder weil bestimmte Teilfonds nach dem Erstausgabezeitraum oder dem Erstausgabedatum für weitere Zeichnungen geschlossen werden können.

Besteuerung

- 20.51 Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie möglicherweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragsteuer, Vermögensteuer, Stempelsteuern oder andere Steuern auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge aus einem Teilfonds, realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse innerhalb eines Teilfonds, erhaltene oder angefallene oder als erhalten geltende Erträge innerhalb eines Teilfonds usw. zahlen müssen, und sich dies nach den gesetzlichen Regelungen und Gepflogenheiten des Landes richtet, in dem die Aktien erworben, veräußert, gehalten oder zurückgenommen werden, sowie des Landes, in dem der Aktionär seinen Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.
- 20.52 Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie möglicherweise Steuern auf Erträge oder ausschüttungsgleiche Erträge zahlen müssen, die von einem Teilfonds vereinnahmt wurden oder innerhalb eines Teilfonds angefallen sind. Als Grundlage für die Berechnung der Steuern können erhaltene und/oder in einem Teilfonds angefallene Ausschüttungen und/oder ausschüttungsgleiche Erträge im Zusammenhang mit ihren unmittelbaren Anlagen dienen, wohingegen die Wertentwicklung eines Teilfonds und somit die Rendite, die Aktionäre nach Rücknahme der Aktien erhalten, vollständig oder teilweise von der Wertentwicklung der Basiswerte abhängig sein kann. Dies

führt mitunter dazu, dass der Anleger Steuern auf Erträge und/oder eine Wertentwicklung zahlen muss, die ihm nicht oder nicht in vollem Umfang zufließen.

- 20.53 Aktionäre, die Zweifel hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation haben, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Des Weiteren sollten sich Aktionäre bewusst sein, dass sich steuerliche Vorschriften sowie deren Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Finanzbehörden von Zeit zu Zeit ändern. Somit ist es unmöglich vorherzusagen, wie die steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt genau aussehen wird.

Gesetzesänderungen

- 20.54 Die Gesellschaft muss sich an aufsichtsrechtliche Beschränkungen halten, beispielsweise an Gesetzesänderungen, die sich auf die Anlagebeschränkungen und Grenzen für OGAW auswirken, und eine Änderung der Anlagepolitik sowie das Anlageziel eines Teilfonds erforderlich machen können.

Erfolgszuteilung und erfolgsabhängige Gebühren

- 20.55 Bestimmte Teilfonds gewähren der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter Anspruch auf den Erhalt einer erfolgsabhängigen Gebühr oder sehen ähnliche Vergütungssysteme vor. Da die Vergütung auf der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beruht, kann für die Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Dienstleister ein Anreiz bestehen, den Teilfonds zu spekulativeren Anlagen zu veranlassen, als dies ohne erfolgsbasierte Vergütung der Fall wäre. Diese Anreize dürften allerdings dadurch etwas abgeschwächt werden, dass Verluste die Wertentwicklung des Teilfonds und damit auch die erfolgsabhängige Vergütung oder eine ähnliche Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters mindern.

Politische Faktoren

- 20.56 Die Wertentwicklung der Aktien oder die Möglichkeit zu ihrem Kauf, Verkauf oder Umtausch können durch Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und durch Unsicherheitsfaktoren wie politische Entwicklungen, Veränderungen der staatlichen Politik, der Einführung von Kapitalverkehrsbeschränkungen und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen beeinflusst werden.

- 20.57 Möglicher Austritt Grossbritanniens aus der Europäischen Union

Die britische Regierung hat ein Referendum angekündigt, das am 23. Juni 2016 abgehalten wurde, um über die Frage zu entscheiden, ob Grossbritannien Mitglied der EU bleiben soll. Bei dem Referendum wurde zugunsten eines EU-Austritts von Grossbritannien («Brexit») entschieden, der wesentliche Auswirkungen auf die Gesellschaft haben könnte. Das Ausmass dieser Auswirkungen hängt unter anderem davon ab, welche etwaigen Vereinbarungen nach dem Brexit zwischen Grossbritannien und der EU getroffen werden und inwieweit Grossbritannien weiterhin auf der EU-Gesetzgebung beruhende Gesetze anwendet. Darüber hinaus sind die gesamtwirtschaftlichen Folgen eines Austritts Grossbritanniens ungewiss und daher ist es unmöglich anzugeben, welche Auswirkungen der Brexit auf die Gesellschaft und ihre Anlagen haben würde. Der Brexit könnte es der Gesellschaft möglicherweise auch erschweren, Kapital aufzunehmen, ihre Teilfonds in der EU zu vertreiben und/oder den mit der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Auflagen verbundenen Aufwand erhöhen. Dies könnte die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einschränken und somit die Erträge schmälern.

Anlagen in China über Stock Connect

- 20.58 Ein Teilfonds kann über das Stock-Connect-Programm («Stock Connect» in China anlegen, indem er entweder in die bei Stock Connect verfügbaren Wertpapiere («Stock-Connect-Wertpapiere») oder in

Finanzinstrumente und sonstige Marktzugangsprodukte auf dem Markt für chinesische A-Aktien der Volksrepublik China («China» oder «VRC») investiert, die mit diesen Stock-Connect-Wertpapieren in Verbindung stehen.

- 20.59 Stock Connect ist ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Marktzugangsprogramm, über das Anleger in Hongkong und anderen Ländern («Stock-Connect-Anleger») mit ausgewählten, an einer chinesischen Börse (gegenwärtig an den Börsen Shanghai und Shenzhen, «SSE und SZE») kotierten Wertpapieren handeln können. Zugelassene Anleger in China können über eine zwischen der chinesischen Börse und der Börse Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong, «SEHK») eingerichteten Plattform mit ausgewählten, an der SEHK kotierten Wertpapieren handeln.
- 20.60 Am Datum der Veröffentlichung des Prospekts war das Stock-Connect-Programm zwischen Hongkong und der SSE sowie der SZE unter anderem von der SEHK, der Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») sowie der China Securities Depository and Clearing Corporation («ChinaClear») entwickelt worden. Stock Connect bietet eine «Nordverbindung», über die Stock-Connect-Anleger zugelassene, an der SSE kotierte chinesische A-Aktien («SSE-Aktien») und an der SZE kotierte chinesische A-Aktien («SZE-Aktien») kaufen und indirekt halten können («Nordwärtshandel»), sowie eine «Südverbindung», über die chinesische Anleger an der SEHK kotierte Aktien kaufen und indirekt halten können.
- 20.61 Aktionäre sollten bedenken, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist. Die entsprechenden Bestimmungen sind noch nicht erprobt und können sich ändern, und es besteht keine Gewähr, dass der weitere Fortbestand von Stock Connect genehmigt wird. Für Stock Connect gelten Kontingentbeschränkungen, die den Teilfonds in seinen Möglichkeiten zum zeitnahen Handel auf Stock Connect einschränken können. Dies kann den Teilfonds bei der effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Die Auswahl von Wertpapieren bei Stock Connect wird von den für Stock Connect zuständigen Entscheidungsträgern (wie nachstehend definiert) gelegentlich angepasst (vgl. den folgenden Absatz «Streichung zugelassener Aktien und Handelsbeschränkungen»). Dies kann sich auf die Möglichkeiten des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels auswirken; beispielsweise wenn eine Aktie, die der Anlageverwalter für einen Teilfonds kaufen möchte, aus dem Angebot von Stock Connect gestrichen wird. Darüber hinaus gibt es weder mit Stock Connect und der Technologie noch mit der Risikomanagementfunktion des Programms langfristige Erfahrungen. Es wird nicht zugesichert, dass die Systeme und Kontrollen des Stock-Connect-Programms wie beabsichtigt funktionieren oder dass sie angemessen sein werden.

A) Vorhandelsprüfung und erweiterte Vorhandelsprüfung

Das Recht der VRC sieht vor, dass die SSE und die SZE einen Verkaufsauftrag ablehnen müssen, wenn ein Anleger nicht genügend chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügbar hat. Im Hinblick auf einen Verkaufsauftrag für chinesische A-Aktien, bei dem es sich nicht um einen Stock-Connect-Verkaufsauftrag für den Verkauf von chinesischen A-Aktien handelt, die in einem speziellen, getrennt geführten Konto gehalten werden (Special Segregated Account, «SPSA»), führt die SEHK ähnliche Prüfungen im Zusammenhang mit allen Verkaufsaufträgen für Stock-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel auf der Ebene des registrierten Börsenteilnehmers («Börsenteilnehmer») durch, um sicherzustellen, dass ein einzelner Börsenteilnehmer keine übermäßigen Verkäufe vornimmt («Vorhandelsprüfung»). Eine erweiterte Vorhandelsprüfung durch die SEHK (oder eine zuständige Tochtergesellschaft) wird in Bezug auf die SPSA-Aufträge vorgenommen («erweiterte Vorhandelsprüfung»). Ausserdem müssen Stock-Connect-Anleger alle Anforderungen im Zusammenhang mit der Vorhandelsprüfung oder der erweiterten Vorhandelsprüfung erfüllen, die ihnen von den für Stock Connect zuständigen oder verantwortlichen Aufsichtsbehörden, -gremien oder -stellen auferlegt werden.

Die Vorhandelsprüfung kann die Übergabe der Stock-Connect-Wertpapiere von der inländischen Depotbank oder Unterdepotbank eines Stock-Connect-Anlegers an den Börsenteilnehmer erfordern, der diese Wertpapiere in Verwahrung hält, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger der Börsenteilnehmer versuchen geltend zu machen, dass diese Wertpapiere Eigentum des Börsenteilnehmers und nicht des Stock-Connect-Anlegers sind, wenn nicht klargestellt ist, dass der Börsenteilnehmer für solche Wertpapiere als Depotbank zugunsten des Stock-Connect-Anlegers handelt.

Obwohl das Modell der erweiterten Vorhandelsprüfung ein positiver Schritt zur Lösung des Problems der Auslieferung vor dem Handel darstellt, sind wahrscheinlich weitere Bemühungen und interne und/oder regulatorische Diskussionen nötig, um eine weitreichende Akzeptanz zu erzielen.

Da die SSE-Aktien und die SZE-Aktien über einen Broker gehandelt werden, der mit der Unterdepotbank der Gesellschaft verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer sowie eine Clearingstelle für ihren verbundenen Broker ist, ist keine Übergabe der Wertpapiere aus dem Handel erforderlich, wodurch das oben beschriebene Risiko gemindert wird.

B) Nominee-Struktur, Stimmrechte und Kapitalmassnahmen

Nach Abrechnung durch die Broker oder Verwahrstellen als Clearingmitglieder werden die SSE-Aktien und SZE-Aktien im Hong Kong Central Clearing and Settlement System («CCASS») gehalten, das von der HKSCC als der zentralen Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und der beauftragten Inhaberin der Wertpapiere betrieben wird. Die HKSCC ist die beauftragte Inhaberin («Nominee-Inhaber») der von einem Stock-Connect-Anleger erworbenen SSE-Aktien und SZE-Aktien. Obwohl die unterschiedlichen Konzepte des Nominee-Inhabers und des wirtschaftlichen Eigentümers nach den Stock-Connect-Bestimmungen der VRC wie auch nach den übrigen Gesetzen in Festlandchina allgemein anerkannt sind, ist die Anwendung dieser Regeln nicht erprobt, und kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte der VRC diese Regeln, beispielsweise bei Liquidationsverfahren in Bezug auf Unternehmen in der VRC oder in anderen gerichtlichen Verfahren, anerkennen werden. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC zum Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, sollten Anleger beachten, dass SSE-Aktien und SZE-Aktien selbst nach dem Recht der VRC nicht als Bestandteil des allgemeinen Vermögens der HKSCC gelten, das zur Verteilung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht. Stock-Connect-Anleger, die SSE-Aktien und SZE-Aktien (als wirtschaftliche Eigentümer) halten, üben ihre Rechte an den SSE-Aktien und den SZE-Aktien generell über die HKSCC als Nominee-Inhaber aus. Im Rahmen der CCASS-Regeln ist die HKSCC bereit, Stock-Connect-Anleger unter bestimmten Bedingungen bei der Erhebung einer Klage in der VRC zu unterstützen. Daher kann die Gesellschaft Stimmrechte in Bezug auf die SSE-Aktien und die SZE-Aktien nur ausüben, indem sie der HKSCC (über CCASS-Teilnehmer) Anweisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilt. Sie fasst diese Anweisungen in Form einer einzigen Abstimmungsanweisung für die an der SSE und der SZE notierten Unternehmen zusammen. Daher kann die Gesellschaft die Stimmrechte in Bezug auf die zugrunde liegenden Unternehmen möglicherweise nicht in derselben Weise ausüben wie an anderen Märkten.

Zudem werden alle Kapitalmassnahmen in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere vom Emittenten über die Internetseite der SSE und bestimmte amtlich vorgeschriebene Zeitungen bekannt gegeben. Die Stock-Connect-Anleger finden die aktuellen Bekanntmachungen zu börsennotierten Unternehmen auf der SSE-Website und in den einschlägigen Zeitungen. Alternativ stellt die Internetseite der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited Informationen über Kapitalmassnahmen für Stock-Connect-Wertpapiere vom vorangegangenen Handelstag zur Verfügung. An der SSE und der SZE notierte Emittenten veröffentlichen unternehmensrechtliche Dokumente allerdings ausschliesslich in chinesischer Sprache, und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

Angesichts der kurzen Frist, in der die Abstimmung durch Stimmrechtsvertreter oder andere Massnahmen in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere vorgenommen werden müssen, ist nicht sichergestellt, dass CCASS-Teilnehmer, die an dem Stock-Connect-Programm teilnehmen, Dienste für die Wahrnehmung von Stimmrechten oder sonstige zugehörige Dienstleistungen anbieten oder vereinbaren werden. Dementsprechend ist nicht sichergestellt, dass die Gesellschaft in Bezug auf die Stock-Connect-Wertpapiere Stimmrechte rechtzeitig oder überhaupt ausüben oder an Kapitalmassnahmen teilnehmen kann.

C) Beschränkung für das Daytrading

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist der Tageshandel (Daytrading) am chinesischen Markt für A-Aktien generell nicht gestattet. Wenn ein Teilfonds Stock-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag («T») kauft, kann der Teilfonds die Stock-Connect-Wertpapiere erst am oder nach dem Handelstag «T+1» verkaufen.

D) Kein Schutz durch den Anlegerentschädigungsfonds

Anleger sollten beachten, dass ein Teilfonds bei der Beteiligung am Nordwärtshandel nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong (Securities Investor Protection Fund) oder den chinesischen Entschädigungsfonds für Wertpapieranleger (China Securities Investor Protection Fund) geschützt ist und dass die Anleger über diese Programme keine Entschädigung erhalten können.

E) Angewandte Quoten

Wenn die verbleibende Gesamtquote für den Nordwärtshandel geringer als die Tagesquote (Tageskontingent) ist, werden die entsprechenden Kaufaufträge am nächsten Handelstag ausgesetzt (Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen) bis die verbleibende Gesamtquote wieder dem Tageskontingent entspricht. Wenn das Tageskontingent zur Anwendung kommt, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge auch mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, und es werden für den Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge bleiben von der Anwendung des Tageskontingents unberührt und Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen. Abhängig vom Stand des Gesamtkontingents werden die Kaufaktivitäten am nächsten Handelstag wieder aufgenommen.

F) Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten und andere Einschränkungen für den Betrieb

Aufgrund unterschiedlicher Feiertage in Hongkong und Festlandchina oder aus anderen Gründen, wie etwa ungünstige Wetterbedingungen, können die Handelstage und Handelszeiten der SSE, der SZE und der SEHK voneinander abweichen. Das Stock-Connect-Programm läuft nur an Tagen, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken in beiden Märkten an den betreffenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass an einem Tag, der für Festlandchina ein gewöhnlicher Handelstag ist, der Handel von chinesischen A-Aktien in Hongkong nicht möglich ist. Ausserdem kann die SEHK (oder eine massgebliche Tochtergesellschaft) unter bestimmten Umständen jederzeit und ohne Ankündigung, so oft und so lange wie die SEHK dies für angemessen erachtet, die Übermittlung von Aufträgen und die zugehörigen unterstützenden Dienstleistungen in Bezug auf den gesamten Nordwärtshandel oder Teile davon teilweise oder vollständig aussetzen oder einschränken.

Infolgedessen besteht ein Risiko für Kursschwankungen von chinesischen A-Aktien während des Zeitraums, in dem der Nordwärtshandel wie oben beschrieben ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

G) Herausnahme zugelassener Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Kreis der zum Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien herausgenommen werden. In diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, ihr Kauf ist hingegen beschränkt. Dies kann die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, sein Anlageziel zu erreichen. Im Rahmen des Stock-Connect-Programms kann der Anlageverwalter chinesische A-Aktien nur verkaufen und keine weiteren Käufe tätigen, wenn: (i) die chinesischen A-Aktien in der Folgezeit nicht länger in den relevanten Indizes enthalten sind, (ii) für die chinesischen A-Aktien in der Folgezeit eine «Risikowarnung» gegeben wird und/oder (iii) die der chinesischen A-Aktie entsprechende H-Aktie in der Folgezeit nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Es gibt auch Grenzen für die Kursschwankungen chinesischer A-Aktien.

H) Handelskosten und Steuern

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel in chinesischen A-Aktien können für einen am Nordwärtshandel beteiligten Teilfonds neue Kosten, Dividendensteuern und Ertragssteuern aus Datenübertragungsdiensten nach Massgabe der von den zuständigen staatlichen Stellen getroffenen Bestimmungen anfallen.

D) Lokale Marktvorschriften, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Offenlegungserfordernisse

Im Rahmen des Stock-Connect-Programms unterliegen die börsennotierten chinesischen A-Unternehmen und der Handel in chinesischen A-Aktien den Marktvorschriften und den Offenlegungserfordernissen für den chinesischen A-Aktienmarkt. Änderungen der Regeln und Vorschriften des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regelungen für das Stock-Connect-Programm können Einfluss auf die Aktienkurse haben. Für chinesische A-Aktien gelten auch Beschränkungen für Auslandsinvestitionen sowie Offenlegungserfordernisse.

Die Gesellschaft und der Anlageverwalter unterliegen infolge ihrer Anlage in chinesischen A-Aktien Beschränkungen beim Handel in diesen Aktien (einschliesslich Beschränkungen im Hinblick auf die Einbehaltung von Erlösen) und sind verpflichtet, alle Melde- und Berichtspflichten sowie alle anderen relevanten Anforderungen im Zusammenhang mit einer solchen Anlage zu befolgen.

Gemäss dem derzeit geltenden Recht der VRC muss ein Anleger, der 5 % der Aktien eines in der VRC börsennotierten Unternehmens hält, diese Beteiligung innerhalb von drei Tagen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften offenlegen und kann während dieser Meldefrist nicht in den Aktien dieser Gesellschaft handeln. Der Anleger ist auch verpflichtet, alle Änderungen seiner Beteiligung offenzulegen und die massgeblichen Handelsbeschränkungen nach dem Recht der VRC zu beachten.

Gemäss den gängigen Praktiken in Festlandchina kann die Gesellschaft, als wirtschaftlicher Eigentümer, keinen Stimmrechtsvertreter für die Teilnahme an Hauptversammlungen zu chinesischen Stock-Connect-A-Aktien bestellen (siehe vorstehender Abschnitt «Nominee-Struktur, Stimmrechte und Kapitalmassnahmen»).

J) Clearing-, Abwicklungs- und Verwahr Risiken

HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindung zwischen den beiden Börsen eingerichtet und werden einander jeweils als Teilnehmer an der anderen Börse bestimmen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Transaktionen, die in einem Markt eingeleitet werden, übernimmt die Clearingstelle dieses Marktes das Clearing und die Abwicklung mit ihren Clearing-Teilnehmern und verpflichtet sich, die Clearing-

und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die Stock-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel gekauft haben, sollten diese Wertpapiere in Depotkonten ihrer Broker oder Depotbanken im CCASS (die von der HKSCC betrieben wird) halten.

K) Währungsrisiken

Die Stock-Connect-Wertpapiere werden im Rahmen des Nordwärtshandels in der gesetzlichen Währung der VRC («RMB») gehandelt und abgerechnet. Wenn ein Teilfonds Anteilsklassen in einer anderen Währung als dem RMB ausgibt, ist der Teilfonds wegen der notwendigen Umrechnung der Währung in RMB einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert. Daneben fallen für den Teilfonds Währungsumrechnungskosten an. Selbst wenn der Preis der auf RMB lautenden Anlage während des Kaufs und des Verkaufs oder der Rücknahme durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht für den Teilfonds bei der Umrechnung der Rücknahme-/Verkaufserlöse in die Lokalwährung immer noch ein Verlust, wenn der RMB an Wert verloren hat.

L) Risiko des Zahlungsausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Risikomanagementsystem eingerichtet und Massnahmen ergriffen, die von der China Securities Regulatory Commission («CSRC») genehmigt wurden und von ihr beaufsichtigt werden. Im Falle eines Zahlungsausfalls von ChinaClear (als zentrale Gegenpartei) wird die HKSCC im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der CCASS nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Stock-Connect-Wertpapiere und -Gelder über die verfügbaren rechtlichen Wege und, sofern angemessen, über die Liquidationsverfahren von ChinaClear zu beanspruchen.

Die HKSCC hat ihrerseits die wiedererlangten Stock-Connect-Wertpapiere und/oder -Gelder gemäss den Weisungen der zuständigen Entscheidungsträger von Stock-Connect und der Clearing-Teilnehmer anteilig auszuschütten. Stock-Connect-Anleger erhalten die Stock-Connect-Wertpapiere und/oder -Gelder nur, wenn sie direkt oder indirekt von der HKSCC wiedererlangt wurden. Obwohl der Zahlungsausfall von ChinaClear als höchst unwahrscheinlich gilt, sollten sich die Anleger dieser Regelungen und dieses potenziellen Risikos bewusst sein.

M) Risiko des Zahlungsausfalls der HKSCC

Sollte die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, kann dies eine Abwicklung unmöglich machen oder zum Verlust der Stock-Connect-Wertpapiere und/oder der damit verbundenen Gelder führen und der Gesellschaft dementsprechend Verluste bescheren.

N) Eigentum an Stock-Connect-Wertpapieren

Stock-Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Wenn sich die Gesellschaft am Nordwärtshandel beteiligt, kann sie Stock-Connect-Wertpapiere nicht physisch einlegen und entnehmen.

Die (gesetzlichen oder billigkeitsrechtlichen oder sonstigen) Eigentumsrechte der Gesellschaft an Stock-Connect-Wertpapieren unterliegen den geltenden Anforderungen, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen zur Offenlegung von Aktienbeteiligungen oder zur Beschränkung von Auslandsinvestitionen (siehe «Lokale Marktvorschriften, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Offenlegungserfordernisse»). Es wurde noch nicht erprobt, ob die chinesischen Gerichte das Eigentum von Stock-Connect-Anlegern anerkennen und ihnen damit die Erhebung einer Klage gegen chinesische Unternehmen erlauben würden.

O) Kein manueller Handel oder Blockhandel

Derzeit gibt es für Transaktionen in Stock-Connect-Wertpapieren im Rahmen des Nordwärtshandels keine Einrichtungen für den manuellen Handel oder den Blockhandel. Dies kann die Anlegemöglichkeiten eines Teilfonds einschränken.

P) Reihenfolge der Aufträge

Handelsaufträge werden in chronologischer Reihenfolge im China Stock Connect System («CSC») platziert. Handelsaufträge können nicht geändert werden, sie können jedoch storniert und bei CSC als neue Aufträge am Ende der Reihe erneut platziert werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder anderen Marktinterventionen gibt es keine Sicherheit, dass Transaktionen, die über einen Broker ausgeführt wurden, erfüllt werden.

Q) Ausführungsprobleme

Stock-Connect-Transaktionen können nach den Stock-Connect-Regeln durch eine oder mehrere Brokerfirmen ausgeführt werden, die von der Gesellschaft für den Nordwärtshandel beauftragt werden können. Im Hinblick auf die Anforderungen für die Vorhandelsprüfung und somit die Übergabe der Stock-Connect-Wertpapiere an einen Börsenteilnehmer vor Ausführung der Transaktion kann der Anlageverwalter bestimmen, dass es im Interesse eines Teilfonds ist, die Stock-Connect-Transaktionen nur über einen Broker auszuführen, der mit der Unterdepotbank der Gesellschaft verbunden ist, welche ihrerseits ein Börsenteilnehmer ist. In dieser Situation ist der Anlageverwalter, obwohl er sich seiner Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung bewusst ist, nicht in der Lage, über mehrere Broker zu handeln, und der Wechsel zu einem neuen Broker erfordert einen entsprechenden Wechsel der Arrangements hinsichtlich der Unterdepotbank der Gesellschaft.

R) Kein ausserbörslicher Handel und keine ausserbörslichen Übertragungen

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, Kauf- und Verkaufsaufträge oder Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere nach den Stock-Connect-Regeln abzurechnen, auszuführen oder ausführen zu lassen. Diese Regelung gegen ausserbörslichen Handel und ausserbörsliche Übertragungen beim Handel in Stock-Connect-Wertpapieren im Rahmen des Nordwärtshandels kann die Abwicklung von Aufträgen durch Marktteilnehmer verzögern oder stören. Um den Marktteilnehmern die Durchführung des Nordwärtshandels und den gewöhnlichen Gang der Geschäfte zu erleichtern, ist jedoch die ausserbörsliche oder «Non-Trade»-Übertragung von Stock-Connect-Wertpapieren für deren Verteilung auf verschiedene Fonds bzw. Teilfonds durch die Fondsmanager nach Abschluss der Transaktion ausdrücklich erlaubt.

Die vorstehenden Ausführungen umfassen möglicherweise nicht alle mit dem Stock-Connect-Programm verbundenen Risiken, und die vorstehend genannten Gesetze und Vorschriften können sich ändern und es ist nicht sicher, ob oder wie solche Änderungen oder Entwicklungen die Anlagen der Gesellschaft über Stock Connect beschränken oder beeinträchtigen könnten.

21. Indirekte Provisionen (Soft Commissions)

- 21.1 Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Beauftragten, einschliesslich beispielsweise des Anlageverwalters) können mit Brokern Vereinbarungen über indirekte Provisionen («Soft Commissions») treffen, nach denen bestimmte geschäftsbezogene Leistungen von Dritten in Anspruch genommen und von den Brokern aus den Provisionen bezahlt werden, die sie aufgrund der Transaktionen der Gesellschaft erhalten. In Übereinstimmung mit dem Prinzip der bestmöglichen Ausführung kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Beauftragten) Vermittlungsprovisionen für Portfoliotransaktionen für die Gesellschaft an Broker-Dealer als Gegenleistung für von diesen

erbrachte Analysedienste oder Dienstleistungen weiterreichen, die von diesen Broker-Dealern im Rahmen der Ausführung von Aufträgen erbracht wurden. Für indirekte Provisionsvereinbarungen gelten folgende Bedingungen: (i) die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten) handeln jederzeit im besten Interesse der Gesellschaft; (ii) die erbrachten Leistungen stehen im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrer Beauftragten) und helfen der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Beauftragten), die Dienstleistungen für die Gesellschaft zu verbessern; (iii) die für die Portfoliotransaktionen der Gesellschaft anfallenden Vermittlungsprovisionen werden von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Beauftragten) direkt an die Broker-Dealer entrichtet, die ausschliesslich juristische und keine natürlichen Personen sind; (iv) der Anlageverwalter meldet der Verwaltungsgesellschaft die «Soft Commissions» einschliesslich der Art der von ihr erhaltenen Leistungen (und die Verwaltungsgesellschaft meldet ihrerseits der Gesellschaft); und (v) Informationen über die indirekten Provisionsvereinbarungen werden im Abschluss der Gesellschaft veröffentlicht.

- 21.2 Hiermit wird klargestellt, dass der Erhalt folgender Waren und Dienstleistungen im Rahmen von indirekten Provisionsvereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen ist: Reisekosten, Bewirtung, laufende Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung (mit Ausnahme von Gütern und Dienstleistungen wie Beratung und Research, IT-Materialien im Zusammenhang mit spezieller Software, Performancemethoden und Instrumenten zur Preisfestsetzung), die Büroräume, die Büroausstattung mit Ausnahme von Gegenständen im Zusammenhang mit Research- und Broker-Dienstleistungen, Personalkosten, Gehälter für Büropersonal und andere Kosten, die als Gemeinkosten eingestuft werden (wie Stromrechnungen, Wasserrechnungen, Auslegeware usw.).
- 21.3 Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Beauftragten) oder eine mit ihnen verbundene Person darf nicht persönlich von finanziellen Erträgen aus den Provisionen profitieren, die von Brokern oder Händlern vereinnahmt wurden. Preisnachlässe, Gewinne oder finanzielle Leistungen, die die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Beauftragten) oder eine mit ihnen verbundene Person aufgrund dieser Vermittlungsprovisionen oder Transaktionen in Bezug auf frühere für die Gesellschaft erteilte Aufträge empfangen hat, werden ausschliesslich in den massgeblichen Teilfonds gezahlt.

22. Interessenkonflikte

- 22.1 Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der/die Anlageverwalter, der/die Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Bei der Durchführung von Transaktionen, bei denen Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte auftreten können, beachten die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der/die Anlageverwalter, der/die Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle ihre jeweiligen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und gegenüber anderen Personen. Falls solche Konflikte entstehen, ist jede dieser Personen verpflichtet oder von der Gesellschaft aufzufordern, sich in angemessener Weise zu bemühen, solche Interessenkonflikte (unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Verpflichtungen und Aufgaben) ordnungsgemäss zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Aktionäre gerecht behandelt werden.

Geschäfte, an denen ein persönliches Interesse besteht

- 22.2 Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der/die Anlageverwalter, der/die Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Personen, verbundenen Gesellschaften, Vertreter, Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Beauftragten (zusammen als die interessierten Parteien und einzeln als eine interessierte Partei bezeichnet) dürfen:

- (a) ein Finanz-, Bank- oder sonstiges Geschäft miteinander oder mit der Gesellschaft abschliessen, einschliesslich insbesondere einer Anlage durch die Gesellschaft in Wertpapieren eines Unternehmens oder einer Einrichtung, deren Anlagen oder Verpflichtungen Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds sind oder die ein Interesse an solchen Verträgen oder Geschäften haben;
- (b) in Aktien, Wertpapieren, Anlagen oder anderen Vermögenswerten der Art, wie sie Eigentum der Gesellschaft sind, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten anlegen und mit ihnen handeln; und
- (c) als Vertreter oder Eigenhändler beim Verkauf, bei der Emission oder beim Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen an oder von der Gesellschaft oder mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle oder ihren Tochtergesellschaften, verbundenen Personen, Beteiligungsgesellschaften, Vertretern oder Beauftragten Geschäfte betreiben.

- 22.3 Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von Barmitteln können in Einlagenzertifikaten oder Bankanlagen investiert werden, die von einer interessierten Partei begeben werden. Bankgeschäfte oder ähnliche Geschäfte können auch mit oder über eine interessierte Partei vorgenommen werden (sofern sie zur Ausführung dieser Art von Aktivitäten zugelassen ist).
- 22.4 Es besteht keine Verpflichtung seitens der interessierten Partei, den Aktionären über dadurch entstehende Vorteile Rechenschaft abzulegen, und die betreffende Partei darf solche Vorteile behalten.
- 22.5 Alle derartigen Geschäfte müssen unter marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, wie sie unter unabhängigen Parteien ausgehandelt werden.
- 22.6 Unbeschadet anderslautender Bestimmungen hierin und sofern in einem Besonderen Teil für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, können sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Anlageverwalter oder Anlageberater (soweit vorhanden) und ihre jeweiligen verbundenen Personen aktiv an Geschäften für Rechnung anderer Investmentfonds und Kunden beteiligen, die sich auf dieselben Wertpapiere und Instrumente beziehen, in die die Teilfonds anlegen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Anlageverwalter oder Anlageberater (soweit vorhanden) und ihre jeweiligen verbundenen Personen können Anlageverwaltungs- bzw. Anlageberatungsdienste für andere Investmentfonds und Kunden erbringen, die im Vergleich zu den Teilfonds ähnliche oder abweichende Anlageziele verfolgen und/oder die Anlageprogrammen folgen, die denen der Teilfonds ähnlich sind oder von ihnen abweichen, und an denen die Teilfonds keine Beteiligung haben. Die Portfoliostrategien der Verwaltungsgesellschaft und/oder des/der Anlageverwalter oder Anlageberater (soweit vorhanden) und ihrer jeweiligen verbundenen Personen, die für andere Investmentfonds oder Kunden eingesetzt werden, können mit den Transaktionen und Strategien in Konflikt geraten, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem/den Anlageverwaltern oder Anlageberatern (soweit vorhanden) bei der Verwaltung eines Teilfonds empfohlen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit von Wertpapieren und Instrumenten beeinflussen, in die ein solcher Teilfonds anlegt.
- 22.7 Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Anlageverwalter oder Anlageberater (soweit vorhanden) und ihre jeweiligen verbundenen Personen können in Bezug auf ihre anderen Kunden Empfehlungen abgeben oder Handlungen vornehmen, die von den Empfehlungen oder dem Zeitpunkt oder der Art der Handlungen abweichen können, die in Bezug auf einen Teilfonds erteilt bzw. vorgenommen wurden. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Anlageverwalter oder Anlageberater (soweit vorhanden) sind nicht verpflichtet, einen Teilfonds auf Anlagegelegenheiten hinzuweisen, die sie gegebenenfalls anderen Kunden empfehlen.

- 22.8 Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Anlageverwalter oder Anlageberater (soweit vorhanden) werden auf die Aktivitäten eines Teilfonds so viel von ihrer Zeit aufwenden, wie sie dies für notwendig und angemessen halten. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Anlageverwalter oder Anlageberater (soweit vorhanden) und ihre jeweiligen verbundenen Personen sind bei der Gründung weiterer Investmentfonds, der Eingehung anderer Anlageberatungs- und Anlageverwaltungsverhältnisse oder der Verfolgung anderer Geschäftsaktivitäten nicht eingeschränkt, auch wenn solche Aktivitäten in Konkurrenz zu einem Teilfonds stehen könnten. Diese Aktivitäten gelten nicht als geeignet, einen Interessenkonflikt zu schaffen.
- 22.9 Je nach Sachlage können für einen bestimmten Teilfonds zusätzliche Überlegungen in Bezug auf Interessenkonflikte gelten, die in dem betreffenden Besonderen Teil näher festgelegt sind.

23. Datenschutz

- 23.1 In Übereinstimmung mit dem geltenden Luxemburger Datenschutzgesetz und, ab dem 25. Mai 2018, der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr («**Datenschutzgesetz**») erhebt, speichert und verarbeitet die Gesellschaft als Datenverantwortliche (der «**Datenverantwortliche**») durch elektronische oder andere Mittel die vom Anleger zum Zeitpunkt der Anlage und danach laufend abgegebenen Daten zur Erbringung der vom Anleger angeforderten Dienstleistungen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.
- 23.2 Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, Bank- und Finanzdaten, die Transaktionshistorie jedes Anlegers sowie persönliche Merkmale betreffende Daten («**personenbezogene Daten**»).
- 23.3 Wenn der Anleger eine juristische Person ist, kann die Gesellschaft personenbezogene Daten über «beherrschende Personen», bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die die Kontrolle über den in den Aktien der Gesellschaft anlegenden Rechtsträger ausüben, erfassen, speichern und verarbeiten.
- 23.4 Die vom Anleger angegebenen personenbezogenen Daten werden zum Abschluss und zur Ausführung der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft, aufgrund von berechtigten Interessen des Datenverantwortlichen und zur Erfüllung der diesem auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Die vom Anleger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden insbesondere für die Zwecke der (i) Zeichnung von Aktien der Gesellschaft, (ii) zum Führen des Aktienregisters, (iii) zur Verarbeitung von Anlagen und Rücknahmen sowie der Dividendenzahlungen an den Anleger, (iv) zur Kontoverwaltung, (v) zur Eröffnung, Schliessung und Sperrung von Konten, die auf den Namen des Aktionärs lauten, (vi) zur Übersendung von rechtlichen Informationen oder Mitteilungen an die Aktionäre und (vii) zur Erfüllung der geltenden Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche und anderer Verpflichtungen wie der Aufrechterhaltung von Kontrollen in Bezug auf die Verpflichtungen nach CRS bzw. FATCA, verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nicht zu Werbezwecken verwendet.
- 23.5 Die personenbezogenen Daten können auch von den Auftragsverarbeitern des Datenverantwortlichen (die «**Auftragsverarbeiter**») verarbeitet werden, was sich im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken auf die MDO Management Company, die Register- und Transferstelle, die Domizilstelle und die Notierungsstelle, den zugelassenen unabhängigen Abschlussprüfer und die Rechtsberater bezieht. Die Verwahrstelle und der Fonds-Administrator des Fonds handeln im Rahmen ihrer Tätigkeiten als Verwahrstelle und Administrator in der Eigenschaft des Datenverantwortlichen. Die Hauptvertriebsstelle und die ernannte(n) Untervertriebsstelle(n) sowie die bestellten lokalen Zahlstellen können, je nach Sachlage, als Datenverantwortliche oder als Auftragsverarbeiter handeln. Die Auftragsverarbeiter können in eigener Verantwortung und nur nach vorheriger allgemeiner

Ermächtigung durch den Datenverantwortlichen die personenbezogenen Daten an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «**Unter-Auftragsverarbeiter**») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich zum Zwecke der Unterstützung der Auftragsverarbeiter bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen an den Datenverantwortlichen und/oder zur Unterstützung der Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen und unter Einhaltung desselben Schutzniveaus für die personenbezogenen Daten verarbeiten, das für die Auftragsverarbeiter gilt.

- 23.6 Erhobene personenbezogene Daten können auch auf grenzüberschreitender Basis bei Rechtsträgern verarbeitet und gespeichert werden, die in Mitgliedstaaten der EU ansässig sind und/oder ausserhalb der EU und ebenso in Ländern, deren Datenschutzvorschriften nicht als gleichwertig eingestuft werden. Wenn personenbezogene Daten in Länder übertragen werden, deren Datenschutzniveau im Hinblick auf ihr Datenschutzgesetz nicht als gleichwertig eingestuft wird, ist es gesetzlich erforderlich, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle oder ein anderer Vertreter über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt, wie etwa die Vereinbarung von der Europäischen Kommission genehmigter Standardvertragsklauseln, von denen die Aktionäre am eingetragenen Sitz der Gesellschaft ein Exemplar erhalten können.
- 23.7 Durch die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft erklären die Anleger ihre Einwilligung in die vorstehend beschriebene Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die oben genannten Parteien, einschliesslich ihrer ausserhalb der EU ansässigen verbundenen Unternehmen.
- 23.8 Der Anleger kann nach seinem Ermessen die Mitteilung von personenbezogenen Daten an die Gesellschaft ablehnen. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch seinen Antrag auf Zeichnung oder Besitz von Aktien an der Gesellschaft ablehnen oder, je nach Sachlage, die zwangsweise Rücknahme aller bereits von ihm gehaltenen Aktien nach den in der Satzung und im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen vornehmen.
- 23.9 Auftragsverarbeiter und ggf. Unterauftragsverarbeiter verarbeiten die personenbezogenen Daten (wenn die Verarbeitung der Daten nach den Weisungen des Datenverantwortlichen erfolgt) als Auftragsverarbeiter oder (wenn sie die personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, namentlich zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten) als eigenständige Datenverantwortliche. Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte, wie etwa Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden, übermittelt werden. Personenbezogene Daten können insbesondere gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese wiederum als Datenverantwortliche an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.
- 23.10 Die Anleger erklären ihre Einwilligung, dass die Gesellschaft alle relevanten Angaben in Bezug auf ihre Anlage in der Gesellschaft den luxemburgischen Steuerbehörden meldet, die diese Informationen wiederum auf automatisierter Basis gemäss dem FATCA, dem CRS-Gesetz oder ähnlichen Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg oder auf EU-Ebene mit den zuständigen Behörden austauschen.
- 23.11 Gemäss den durch das Datenschutzgesetz festgelegten Bedingungen nimmt der Anleger Kenntnis von seinen Rechten:
- Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu verlangen;
 - die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind;
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
 - die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen; und
 - die Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten verlangen.

- 23.12 Die personenbezogenen Daten der Anleger dürfen, unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen für die Aufbewahrungsfristen, nicht länger gespeichert werden, als für den Zweck der Datenverarbeitung notwendig ist.
- 23.13 Anleger können die obigen Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich an den Datenschutzbeauftragten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft wenden.
- 23.14 Die Anleger nehmen auch ihr Recht zur Kenntnis, eine Beschwerde bei der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde zu erheben.

24. Benchmark-Verordnung

- 24.1 Die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, (die «**Benchmark-Verordnung**») trat am 1. Januar 2018 vollumfänglich in Kraft.
- 24.2 Die Benchmark-Verordnung verbietet die Verwendung von Referenzwerten, sofern sie nicht von einem EU-Administrator bereitgestellt werden, der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («**ESMA**») zugelassen oder registriert ist, oder Referenzwerte aus Drittstaaten sind, die im öffentlichen Register der ESMA nach der Drittstaatenregelung der Benchmark-Verordnung registriert sind.
- 24.3 Die Gesellschaft ist ein Nutzer von Referenzwerten für die Zwecke der Benchmark-Verordnung.
- 24.4 In der Europäischen Union ansässige Administratoren von Referenzwerten, deren Indizes von den Teilfonds verwendet werden, profitieren von den Übergangsbestimmungen der Benchmark-Verordnung und erscheinen dementsprechend möglicherweise noch nicht im Register. Referenzwert-Administratoren, die in der Europäischen Union ansässig sind, sollten die Zulassung oder Registrierung als Administrator nach der Benchmark-Verordnung beantragen und bis zum 1. Januar 2020 im Register eingetragen sein. In einem Drittstaat ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von den Teilfonds verwendet werden, profitieren von in der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangsmechanismen und erscheinen dementsprechend möglicherweise nicht im Register. Der Prospekt wird bei der ersten Gelegenheit aktualisiert, sobald weitere Informationen zur Zulassung des Referenzwert-Administrators verfügbar werden. Die Aufnahme eines weiteren Administrators eines von einem Teilfonds verwendeten Referenzwerts im Sinne der Benchmark-Verordnung ins Register wird im Prospekt bei seiner nächsten Aktualisierung wiedergegeben.
- 24.5 Die Verwaltungsgesellschaft erstellt und pflegt mit Unterstützung des Anlageverwalters einen schriftlichen Plan, in dem die Massnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich Referenzwerte wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden (der «**Notfallplan**»). Der Notfallplan ist für die Anleger auf Anforderung und kostenfrei am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

25. Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

4. Publikationen

Publikationen in Bezug auf die Gesellschaft und die Teilfonds erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert zusammen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden für alle Klassen täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter und ein anderes als globale Vertriebsstelle der Gesellschaft handelndes Unternehmen und ihre jeweiligen Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichtung von Verfahren zur Zeichnung, zur Rücknahme, zum Umtausch, zum Halten und zur sicheren Verwahrung der Aktien;
- Bereithalten und Abgabe von Marketing Dokumenten und Fondsdokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Betrieb einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Klärung und Beantwortung von produktbezogenen Anfragen der Aktionäre;
- Erstellung von zusätzlichem Researchmaterial und/oder Marketing Dokumenten;
- Zentrales Relationship-Management;
- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien als «Nominee» für mehrere Aktionäre;
- Schulung von Kundenberatern zu kollektiven Kapitalanlagen;
- Organisation von Road-Shows und Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
- Beauftragung und Überwachung zusätzlicher Vertriebsträger.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Aktionäre weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren die Aktionäre von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Teilfonds dieser Aktionäre erhalten, offen.

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter, ein anderes als globale Vertriebsstelle handelndes Unternehmen und ihre Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Aktionäre bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Aktionäre entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Aktionären, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft, den Anlageverwalter, ein anderes als globale Vertriebsstelle handelndes Unternehmen und ihre Beauftragten sind:

- das vom Aktionär gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in einem Teilfonds oder einer bestimmten Klasse von Aktien oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Aktionär generierten Gebühren;
- das vom Aktionär praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Aktionärs in der Lancierungsphase eines Teilfonds.

Auf Anfrage des Aktionärs legen die Gesellschaft und ihre Beauftragten die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

BESONDERER TEIL I – Alpha UCITS SICAV – Fair Oaks Dynamic Credit Fund

Dieser Besondere Teil muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Prospekts gelesen werden. Dieser Besondere Teil bezieht sich allein auf den Alpha UCITS SICAV – Fair Oaks Dynamic Credit Fund (der **Fair Oaks Fund** oder der **Teilfonds**).

<p>Anlageziel</p>	<p>Der Fair Oaks Fund ist bestrebt, attraktive risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften, indem er auf einer liquiden Long-Only-Basis vorwiegend in europäische und US-amerikanische Schuldverschreibungen investiert und das Portfolio mit diesen Schuldverschreibungen dynamisch verwaltet.</p>
<p>Anlagestrategie</p>	<p>Das Grundprinzip der Strategie des Fair Oaks Fund besteht in der Ermittlung attraktiver risikobereinigter Anlagegelegenheiten, indem sich der Fonds über eine Kreditanalyse nach der Bottom-up-Methode und eine strenge Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) auf die fundamentale Kreditqualität konzentriert.</p> <p>Der Anlageverwalter verfügt über ein spezialisiertes Researchteam, das für die Analyse von Collateralized Loan Obligations und Unternehmensemittenten sowie für die Erstellung des für die Modellierung notwendigen Inputs (wie Ausfallquote und zeitliche Erwartungen und Annahmen für eine Erholung) für die analytischen Modelle und die Risikomanagementmodelle verantwortlich ist. Die Gesellschafter des Anlageverwalters verfügen zudem über langjährige etablierte Verbindungen zu allen wichtigen Teilnehmern an den Märkten für Collateralized Loan Obligations, einschliesslich Arrangeure, Verwalter, Händler und Research-Anbieter, die die effektive Beschaffung von Anlagegelegenheiten unterstützen werden.</p> <p>Die Anlagen werden anhand verschiedener Szenarien und Stresstests unter Einbeziehung angespannter Wirtschaftsbedingungen analysiert.</p> <p>Der Anlageverwalter strebt die Optimierung der Erträge durch eine sorgfältige Anlagenallokation und eine dynamische Verwaltung des Portfolios unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos, des Kursrisikos und anderer möglicher Risiken an.</p>
<p>Anlagepolitik</p>	<p>Das Anlageziel des Fair Oaks Fund soll erreicht werden, indem er auf einer liquiden Long-Only-Basis vorwiegend in Collateralized Loan Obligations und Unternehmensanleihen investiert.</p> <p>Das zugrunde liegende Kreditengagement des Fair Oaks Fund ist auf europäische und US-amerikanische Vermögenswerte begrenzt. Der Fair Oaks Fund darf nicht in Vermögenswerte aus Schwellenländern investieren.</p> <p>Der Anlageverwalter kann ohne Allokationsbeschränkungen Anlagechancen in Unternehmensanleihen und durch Unternehmensanleihen abgesicherten Collateralized Loan Obligations verfolgen.</p> <p>Der Fair Oaks Fund darf nur in Schuldverschreibungen mit Kreditrating investieren. Mindestens 50 % des Portfolios des Teilfonds müssen in Barmittel und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating investiert werden. Der Teilfonds darf keine Wertpapiere mit einem langfristigen Rating unter B- (oder einem gleichwertigen Rating) erwerben.</p> <p>Der Fair Oaks Fund kann bisweilen zu Anlagezwecken bis zu 50 % seines Portfolios in</p>

	<p>derivative Finanzinstrumente (unter anderem Credit Default Swaps, die sich auf europäische und US-amerikanische Unternehmen oder Indizes für Unternehmensanleihen beziehen) und bis zu 10 % seines Portfolios in Exchange Traded Funds investieren.</p> <p>Unbeschadet der obigen Regelung kann der Fair Oaks Fund in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, unter anderem in Devisentermingeschäften und -optionen sowie in Zinsfutures, um das Engagement gemäss der Markteinschätzung des Anlageverwalters abzusichern. Der Fair Oaks Fund kann unter Einhaltung der in Abschnitt 3.29 bis 3.42 des Allgemeinen Teils festgelegten Grenzen auch Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen.</p> <p>Unter bestimmten Marktbedingungen kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Portfolios in Barmitteln, hochwertigen Staatsanleihen und anderen barmittelähnlichen Instrumenten halten.</p>
Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps	<p>Der Fair Oaks Fund wird vorerst keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps gemäss der Definition in der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einsetzen.</p> <p>Dieser Besondere Teil wird vor dem Einsatz solcher Geschäfte und Instrumente aktualisiert, falls der Fair Oaks Fund deren Verwendung beabsichtigen sollte.</p>
Gesamtrisiko	<p>Der Teilfonds wird bei der Überwachung seines Gesamtrisikos den so genannten Commitment-Ansatz verwenden. Dieser Ansatz misst das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit den Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, das den gesamten Nettoinventarwert des Teilfondsportfolios nicht überschreiten darf.</p>
Zusätzliche Anlagebeschränkungen	<p>Zusätzlich zu den in Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils angegebenen Anlagebeschränkungen wird der Fair Oaks Fund nicht mehr als 10 % seines Vermögens in OGA oder OGAW anlegen.</p>
Anlageverwalter	<p>Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag (der Anlageverwaltungsvertrag) mit der Fair Oaks Capital Limited, einer nach dem Recht von England und Wales gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) mit Sitz in 1 Albemarle Street, London W1S 4HA, Vereinigtes Königreich, abgeschlossen. Die Fair Oaks Capital Limited ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die von der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, FCA) zugelassen ist und beaufsichtigt wird (FCA FRN: 604090). Der Anlageverwaltungsvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.</p> <p>Die Fair Oaks Capital Limited wurde zum Anlageverwalter mit vollem Ermessen bestellt, um, unter der Gesamtaufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte des Teilfonds in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt angegebenen Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen.</p> <p>Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend den im Anlageverwaltungsvertrag getroffenen Regelungen fristlos gekündigt werden.</p>

Auflegungsdatum	13. September 2016
Laufzeit	Unbestimmt.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum des Fair Oaks Fund wurde auf den Zeitraum vom 5. September 2016 bis zum 12. September 2016, 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) festgelegt und der erste technische Nettoinventarwert wurde am 13. September 2016 berechnet. Der Erstzeichnungspreis je Aktie betrug EUR 1.000, USD 1.000 oder GBP 1.000.
Geschäftstag	Jeder Luxemburger und Londoner Geschäftstag, das heisst ein Tag, an dem die Banken in London und Luxemburg allgemein für Geschäfte geöffnet sind (unter Ausschluss von Samstagen und Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen).
Handelstag	Jeder Mittwoch. Sollte es sich bei einem Mittwoch nicht um einen Geschäftstag handeln, ist es der folgende Geschäftstag. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird zur täglichen Preisermittlung und Überwachung der Wertentwicklung an jedem Geschäftstag ungeachtet dessen festgestellt, ob es ein wöchentlicher Handelstag ist.
Zeichnungsverfahren	<p>Zeichnungsanträge für Aktien des Fair Oaks Fund können, beginnend mit dem Auflegungsdatum oder dem Auflegungsdatum der Aktienklasse, wenn dieses später ist, bei der Verwaltungsstelle an jedem Tag gestellt werden, der ein Handelstag ist.</p> <p>Zeichnungsanträge müssen schriftlich per Post übersandt werden und bei der Verwaltungsstelle spätestens zwei Geschäftstage vor dem massgeblichen Handelstag bis 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) (der Zeichnungsschluss) eingehen. Zeichnungsanträge (i) von institutionellen Anlegern oder (ii) Zeichnungsanträge, die über Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen bzw. Nominees erfolgen, können auch per Swift oder Fax übermittelt werden. Zeichnungsanträge, die nach Zeichnungsschluss eingehen, gelten als für den folgenden Handelstag erteilt.</p> <p>Zeichnungen können nur durch Anleger erfolgen, die keine gesperrten Personen sind, indem sie frei verfügbare Mittel über den vollen Betrag des Zeichnungspreises (zuzüglich Zeichnungsgebühr, sofern sie anfällt) der nach dem Zeichnungsantrag gezeichneten Aktien auf das Konto der Depotbank überweisen, und zwar (i) in Bezug auf Zeichnungen von institutionellen Anlegern innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem massgeblichen Handelstag, (ii) in Bezug auf Zeichnungen über den/die Vertriebsstelle(n), Untervertriebsstelle(n) oder einen Nominee innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem massgeblichen Handelstag und (iii) in Bezug auf Zeichnungen, die von anderen als institutionellen Anlegern direkt an die Gesellschaft, ohne Einschaltung von Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen oder Nominees am betreffenden Handelstag vor dem massgeblichen Zeichnungsschluss gerichtet werden.</p>
Rücknahmeverfahren	<p>Anträge auf Rücknahme eines Teils oder der gesamten Aktien können an jedem Tag, der ein Handelstag ist, bei der Verwaltungsstelle gestellt werden.</p> <p>Rücknahmeanträge müssen schriftlich per Post übersandt werden und bei der</p>

	<p>Verwaltungsstelle spätestens fünf Geschäftstage vor dem massgeblichen Handelstag bis 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) (der Rücknahmeschluss) eingehen. Rücknahmeanträge (i) von institutionellen Anlegern oder (ii) Rücknahmeanträge, die über Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen bzw. Nominees erfolgen, können auch per Swift oder Fax übermittelt werden. Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmeschluss eingehen, gelten als für den folgenden Handelstag erteilt.</p> <p>Die Zahlung der Rücknahmeerlöse ist generell drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag zu leisten.</p>
GMS	Anwendbar.
Vertriebsstelle	Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben die Fair Oaks Capital Limited zur Vertriebsstelle für die Aktien des Fair Oaks Fund bestellt. Die Vertriebsstelle kann nach ihrem Ermessen weitere angesehene Untervertriebsstellen bestellen.
Profil des typischen Anlegers	<p>Der Fair Oaks Fund wird als komplexes Produkt eingestuft. Von Anlegern im Fair Oaks Fund wird erwartet, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Strategie, die Merkmale und die Risiken des Teilfonds und insbesondere die Risiken, die mit der Anlage in verbrieften Vermögenswerten wie Collateralised Loan Obligations verbunden sind, verstehen und beurteilen können, um eine informierte Anlageentscheidung zu treffen; und • Kenntnisse über und Anlageerfahrung mit Finanzprodukten, die (wie der Teilfonds) Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, und hinsichtlich der Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse A – EUR	Aktien der Klasse A – USD	Aktien der Klasse A – GBP	Aktien der Klasse A – CHF	Aktien der Klasse A – JPY
ISIN- Kennnummern	LU1344614893	LU1344615197	LU1344615270	LU1344615353	LU1344615437
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	GBP	CHF	JPY
Mindest- zeichnungsbetrag	1.000.000 EUR	1.000.000 USD	500.000 GBP	1.000.000 CHF	100.000.000 JPY
Mindestfolge- zeichnungsbetrag	10.000 EUR	10.000 USD	5.000 GBP	10.000 CHF	1.000.000 JPY
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwässerungs- gebühr	Bis zu 2 %				
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Anlageverwaltungs- gebühr	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Verwaltungs- gesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Dienstleistungs- gebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark				
Ausschüttungs- politik	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 GBP	1.000 CHF	100.000 JPY

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse A – SEK
ISIN-Kennnummern	LU1807404907
Referenzwährung der Aktienklasse	SEK
Mindestzeichnungsbetrag	10.000.000 SEK
Mindestfolgezeichnungsbetrag	100.000 SEK
Zeichnungsgebühr	Keine
Rücknahmegebühr	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger
Anlageverwaltungsgebühr	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	10.000 SEK

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse A2 – EUR	Aktien der Klasse A2 – USD	Aktien der Klasse A2 – GBP	Aktien der Klasse A2 – CHF	Aktien der Klasse A2 – JPY
ISIN-Kennnummern	LU1758468752	LU1758468836	LU1758468919	LU1758469057	LU1758469131
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	GBP	CHF	JPY
Mindestzeichnungsbetrag	1.000.000 EUR	1.000.000 USD	500.000 GBP	1.000.000 CHF	100.000.000 JPY
Mindestfolgezeichnungsbetrag	10.000 EUR	10.000 USD	5.000 GBP	10.000 CHF	1.000.000 JPY
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %				
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger				
Anlageverwaltungsgebühr	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark
Ausschüttungspolitik	Ausschüttende Aktienklasse				
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 GBP	1.000 CHF	100.000 JPY

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse A2 – SEK
ISIN-Kennnummern	LU1807405037
Referenzwährung der Aktienklasse	SEK
Mindestzeichnungsbetrag	10.000.000 SEK
Mindestfolgezeichnungsbetrag	100.000 SEK
Zeichnungsgebühr	Keine
Rücknahmegebühr	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger
Anlageverwaltungsgebühr	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark
Ausschüttungspolitik	Ausschüttende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	10.000 SEK

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse B – EUR	Aktien der Klasse B – USD	Aktien der Klasse B – GBP	Aktien der Klasse B – CHF	Aktien der Klasse B – JPY
ISIN-Kennnummern	LU1344616245	LU1344617136	LU1344618456	LU1344619694	LU1344619777
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	GBP	CHF	JPY
Mindestzeichnungsbetrag	125.000 EUR	125.000 USD	100.000 GBP	125.000 CHF	15.000.000 JPY
Mindestfolgezeichnungsbetrag	5.000 EUR	5.000 USD	5.000 GBP	5.000 CHF	500.000 JPY
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %				
Zugelassene Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger				
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Aktienklasse				
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts				

Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 GBP	1.000 CHF	100.000 JPY
----------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-------------

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse B2 – EUR	Aktien der Klasse B2 – USD	Aktien der Klasse B2 – GBP	Aktien der Klasse B2 – CHF	Aktien der Klasse B2 – JPY
ISIN-Kennnummern	LU1758469214	LU1758469305	LU1758469487	LU1758469644	LU1758469727
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	GBP	CHF	JPY
Mindestzeichnungsbetrag	125.000 EUR	125.000 USD	100.000 GBP	125.000 CHF	15.000.000 JPY
Mindestfolgezeichnungsbetrag	5.000 EUR	5.000 USD	5.000 GBP	5.000 CHF	500.000 JPY
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %				
Zugelassene Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger				
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr ²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark
Ausschüttungspolitik	Ausschüttende Aktienklasse				
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 GBP	1.000 CHF	100.000 JPY

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse C ⁵ – EUR	Aktien der Klasse C ⁵ – USD	Aktien der Klasse C ⁵ – GBP
ISIN-Kennnummern	LU1344619850	LU1344619934	LU1344624009
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	GBP
Mindestzeichnungsbetrag	125.000 EUR	125.000 USD	100.000 GBP
Mindestfolgezeichnungsbetrag	5.000 EUR	5.000 USD	5.000 GBP
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger
Anlageverwaltungsgebühr	Keine	Keine	Keine
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Keine	Keine	Keine
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 GBP

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse D – EUR	Aktien der Klasse D – USD	Aktien der Klasse D – GBP	Aktien der Klasse D – CHF	Aktien der Klasse D – JPY
ISIN-Kennnummern	LU1344620270	LU1344620353	LU1344620866	LU1344621245	LU1344621591
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	GBP	CHF	JPY
Mindestzeichnungsbetrag	125.000 EUR	125.000 USD	100.000 GBP	125.000 CHF	15.000.000 JPY
Mindestfolgezeichnungsbetrag	10.000 EUR	10.000 USD	5.000 GBP	10.000 CHF	1.000.000 JPY
Zeichnungsgebühr	Bis zu 2 %				
Rücknahmegebühr	Bis zu 2 %				
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %				
Zugelassene Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 1,50 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr ²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark
Ausschüttungspolitik	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen				
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 GBP	1.000 CHF	100.000 JPY

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse D⁶ – ILS
ISIN-Kennnummern	LU1577731786
Referenzwährung der Aktienklasse	ILS
Mindestzeichnungsbetrag	10.000.000 ILS
Mindestfolgezeichnungsbetrag	25.000 ILS
Zeichnungsgebühr	Keine
Rücknahmegebühr	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Institutionelle und gut informierte Anleger
Anlageverwaltungsgebühr	1,00 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	10 % des Nettogewinns über der High Water Mark
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	5.000 ILS

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse E ³ – EUR	Aktien der Klasse E ³ – USD	Aktien der Klasse E ³ – GBP	Aktien der Klasse E ³ – CHF	Aktien der Klasse E ² – GBP
ISIN-Kennnummern	LU1344621674	LU1344621757	LU1344621831	LU1344621914	LU1628743905
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	GBP	CHF	GBP
Mindestzeichnungsbetrag	1.000.000 EUR	1.000.000 USD	500.000 GBP	1.000.000 CHF	500.000 GBP
Mindestfolgezeichnungsbetrag	10.000 EUR	10.000 USD	5.000 GBP	10.000 CHF	5.000 GBP
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %				
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger				
Anlageverwaltungsgebühr	0,50 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse	Ausschüttende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 GBP	1.000 CHF	1.000 GBP

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse L – EUR	Aktien der Klasse L – USD	Aktien der Klasse L – GBP	Aktien der Klasse L – CHF	Aktien der Klasse L – JPY
ISIN-Kennnummern	LU1344622219	LU1344622300	LU1344622482	LU1344622649	LU1344623027
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	GBP	CHF	JPY
Mindestzeichnungsbetrag	30.000.000 EUR	30.000.000 USD	25.000.000 GBP	25.000.000 CHF	3.000.000.000 JPY
Mindestfolgezeichnungsbetrag	10.000 EUR	10.000 USD	5.000 GBP	10.000 CHF	1.000.000 JPY
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %				
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger				
Anlageverwaltungsgebühr	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Aktienklasse				
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 GBP	1.000 CHF	100.000 JPY

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse L – SEK
ISIN-Kennnummern	LU1807405110
Referenzwährung der Aktienklasse	SEK
Mindestzeichnungsbetrag	300.000.000 SEK
Mindestfolgezeichnungsbetrag	100.000 SEK
Zeichnungsgebühr	Keine
Rücknahmegebühr	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger
Anlageverwaltungsgebühr	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Keine
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	10.000 SEK

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse L2 – EUR	Aktien der Klasse L2 – USD	Aktien der Klasse L2 – GBP	Aktien der Klasse L2 – CHF	Aktien der Klasse L2 – JPY
ISIN-Kennnummern	Noch zu bestätigen				
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	GBP	CHF	JPY
Mindestzeichnungsbetrag	30.000.000 EUR	30.000.000 USD	25.000.000 GBP	25.000.000 CHF	3.000.000.000 JPY
Mindestfolgezeichnungsbetrag	10.000 EUR	10.000 USD	5.000 GBP	10.000 CHF	1.000.000 JPY
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %				
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger				
Anlageverwaltungsgebühr	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Dienstleistungsgebühr ²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Ausschüttungspolitik	Ausschüttende Aktienklasse				
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 GBP	1.000 CHF	100.000 JPY

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse L2 – SEK
ISIN-Kennnummern	LU1807405201
Referenzwährung der Aktienklasse	SEK
Mindestzeichnungsbetrag	300.000.000 SEK
Mindestfolgezeichnungsbetrag	100.000 SEK
Zeichnungsgebühr	Keine
Rücknahmegebühr	Keine
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger
Anlageverwaltungsgebühr	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Keine
Ausschüttungspolitik	Ausschüttende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	10.000 SEK

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse M ⁴ – EUR	Aktien der Klasse M ⁴ – USD	Aktien der Klasse M ⁴ – GBP	Aktien der Klasse M ⁴ – CHF	Aktien der Klasse M ⁴ – JPY
ISIN-Kennnummern	LU1344623373	LU1344623530	LU1344623613	LU1344623704	LU1344623886
Referenzwahrung der Aktienklasse	EUR	USD	GBP	CHF	JPY
Mindestzeichnungsbetrag	10.000.000 EUR	10.000.000 USD	10.000.000 GBP	10.000.000 CHF	100.000.000 JPY
Mindestfolgezeichnungsbetrag	10.000 EUR	10.000 USD	5.000 GBP	10.000 CHF	1.000.000 JPY
Zeichnungsgebuhr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Rucknahmegebuhr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwasserungsgebuhr	Bis zu 2 %				
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger				
Anlageverwaltungsgebuhr¹	0,25 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebuhr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhangige Vergutung (Performance Fee)	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Ausschuttungspolitik	Thesaurierende Aktienklasse				
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts				
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 GBP	1.000 CHF	100.000 JPY

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse N ³	Aktien der Klasse O	Aktien der Klasse P	Aktien der Klasse Q – SEK ⁶	Aktien der Klasse Q – EUR
ISIN-Kennnummern	LU1539542248	LU1570265261	LU1590456338	LU1886619987	LU1902638607
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	EUR	GBP	SEK	EUR
Mindestzeichnungsbetrag	EUR 1.000.000	30.000.000 EUR	30.000.000 GBP	1.000.000.000 SEK	100.000.000 EUR
Mindestfolgezeichnungsbetrag	10.000 EUR	10.000 EUR	5.000 GBP	10.000 SEK	1.000 EUR
Zeichnungsgebühr	Keine	Keine	0,3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Keine	Keine
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	⁷ 0,30 % (*)	⁷ 0,30 % (*)
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Anlageverwaltungsgebühr	0,50 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts ⁷	0,60 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,70 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,70 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Ausschüttungspolitik	Ausschüttende Aktienklasse	Ausschüttende Aktienklasse	Ausschüttende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,01 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 EUR	1.000 GBP	10.000 SEK	1.000 EUR

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse R – EUR ⁸	Aktien der Klasse R – USD ⁸	Aktien der Klasse R – CHF ⁸
ISIN-Kennnummern	LU1892529196	LU1892529279	LU1892529436
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	CHF
Mindestzeichnungsbetrag	100.000 EUR – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Beträge akzeptieren	100.000 USD – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Beträge akzeptieren	100.000 CHF – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Beträge akzeptieren
Mindestfolgezeichnungsbetrag	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 CHF
Zeichnungsgebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Privatanleger	Privatanleger	Privatanleger
Anlageverwaltungsgebühr	1,70 % p. a. des Nettoinventarwerts	1,70 % p. a. des Nettoinventarwerts	1,70 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Externe-Plattform-Gebühr⁹	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Keine	Keine	Keine
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 CHF

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse R2 – EUR ⁸	Aktien der Klasse R2 – USD ⁸	Aktien der Klasse R2 – CHF ⁸
ISIN-Kennnummern	LU1892529519	LU1892529600	LU1892529782
Referenzwahrung der Aktienklasse	EUR	USD	CHF
Mindestzeichnungsbetrag	100.000 EUR – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Betrage akzeptieren	100.000 USD – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Betrage akzeptieren	100.000 CHF – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Betrage akzeptieren
Mindestfolgezeichnungsbetrag	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 CHF
Zeichnungsgebuhr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Rucknahmegebuhr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Verwasserungsgebuhr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Privatanleger	Privatanleger	Privatanleger
Anlageverwaltungsgebuhr	1,70 % p. a. des Nettoinventarwerts	1,70 % p. a. des Nettoinventarwerts	1,70 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebuhr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Externe-Plattform-Gebuhr⁹	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhangige Vergutung (Performance Fee)	Keine	Keine	Keine
Ausschuttungspolitik	Ausschuttende Aktienklasse	Ausschuttende Aktienklasse	Ausschuttende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 CHF

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse S – EUR ⁸	Aktien der Klasse S – USD ⁸	Aktien der Klasse S – CHF ⁸
ISIN-Kennnummern	LU1892528388	LU1892528461	LU1892528545
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	CHF
Mindestzeichnungsbetrag	100.000 EUR – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Beträge akzeptieren	100.000 USD – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Beträge akzeptieren	100.000 CHF – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Beträge akzeptieren
Mindestfolgezeichnungsbetrag	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 CHF
Zeichnungsgebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Privatanleger	Privatanleger	Privatanleger
Anlageverwaltungsgebühr	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Externe-Plattform-Gebühr⁹	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Keine	Keine	Keine
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse	Thesaurierende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 CHF

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse S2 – EUR ⁸	Aktien der Klasse S2 – USD ⁸	Aktien der Klasse S2 – CHF ⁸
ISIN-Kennnummern	LU1892528628	LU1892528891	LU1892528974
Referenzwährung der Aktienklasse	EUR	USD	CHF
Mindestzeichnungsbetrag	100.000 EUR – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Beträge akzeptieren	100.000 USD – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Beträge akzeptieren	100.000 CHF – der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen niedrigere Beträge akzeptieren
Mindestfolgezeichnungsbetrag	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 CHF
Zeichnungsgebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Rücknahmegebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Privatanleger	Privatanleger	Privatanleger
Anlageverwaltungsgebühr	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Externe-Plattform-Gebühr⁹	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Keine	Keine	Keine
Ausschüttungspolitik	Ausschüttende Aktienklasse	Ausschüttende Aktienklasse	Ausschüttende Aktienklasse
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	1.000 EUR	1.000 USD	1.000 CHF

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse T	Aktien der Klasse U	Aktien der Klasse V	Aktien der Klasse W
ISIN-Kennnummern	LU*****	LU*****	LU*****	LU*****
Referenzwahrung der Aktienklasse	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen			
Mindestzeichnungsbetrag	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen			
Mindestfolgezeichnungsbetrag	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen			
Zeichnungsgebuhr	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts
Rucknahmegebuhr	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwasserungsgebuhr	Bis zu 2 %			
Zugelassene Anleger	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen			
Anlageverwaltungsgebuhr	Bis zu 3,0 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3,0 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3,0 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3,0 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhangige Vergutung (Performance Fee)	Bis zu 20 % des Nettogewinns uber der High Water Mark	Bis zu 20 % des Nettogewinns uber der High Water Mark	Bis zu 20 % des Nettogewinns uber der High Water Mark	Bis zu 20 % des Nettogewinns uber der High Water Mark
Dienstleistungsgebuhr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Ausschuttungspolitik	Am Auflegungsdatum	Am Auflegungsdatum	Am Auflegungsdatum	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse

	der Aktienklasse festzulegen	der Aktienklasse festzulegen	der Aktienklasse festzulegen	festzulegen
Zeichnungssteuer (<i>Taxe d'Abonnement</i>)	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen

Klassen von Aktien	Aktien der Klasse X	Aktien der Klasse Y	Aktien der Klasse Z
ISIN-Kennnummern	LU*****	LU*****	LU*****
Referenzwährung der Aktienklasse	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen
Mindestzeichnungsbetrag	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen
Mindestfolgezeichnungsbetrag	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts
Rücknahmegebühr	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwässerungsgebühr	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %	Bis zu 2 %
Zugelassene Anleger	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen
Anlageverwaltungsgebühr	Bis zu 3,0 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3,0 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 3,0 % p. a. des Nettoinventarwerts
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)	Bis zu 20 % des Nettogewinns über der High Water Mark	Bis zu 20 % des Nettogewinns über der High Water Mark	Bis zu 20 % des Nettogewinns über der High Water Mark
Dienstleistungsgebühr²	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts	Bis zu 0,08 % p. a. des Nettoinventarwerts
Ausschüttungspolitik	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen
Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement)	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts	0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts
Erstzeichnungspreis	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen	Am Auflegungsdatum der Aktienklasse festzulegen

Wichtige Fussnoten zur Tabelle der Aktienklassen:

¹Die monatlich in Bezug auf die Aktien der Klasse M zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr wird von Zeit zu Zeit nach Ermessen des Verwaltungsrats um den Betrag vermindert, der notwendig ist, um laufende Kosten pro Jahr anzustreben, die, wie im KIID für Aktien der Klasse M angegeben, für Aktionäre der Klasse M nicht höher als 0,40 % des Nettoinventarwerts sind, wobei vorausgesetzt wird, dass die Anlageverwaltungsgebühr für die Aktien der Klasse M nicht auf unter Null gesenkt werden kann. Zu diesem Zweck umfasst die laufende Gebühr auch alle Anlageverwaltungs-, Verwaltungsgesellschafts-, Dienstleistungs-, Administrations- und Depotgebühren und -kosten und die jährliche Zeichnungssteuer. Die laufende Gebühr schliesst keine Portfoliotransaktionskosten ein.

² Für die Dienstleistungsgebühr gilt ein Mindestsatz von bis zu EUR 7.500 pro Monat (vorbehaltlich der jährlichen Indexierung an die luxemburgische Inflation) auf der Ebene des Teilfonds.

³ Aktien der Klasse E und Aktien der Klasse N waren nur für frühe Anleger erhältlich. Aktien der Klasse E und Aktien der Klasse N sind jetzt nur für bestehende Inhaber von Aktien der Klasse M, der Klasse E und der Klasse N erhältlich.

⁴ Aktien der Klasse M waren am Auflegungsdatum und kurz danach erhältlich. Die Klasse M ist jetzt für Zeichnungen geschlossen.

⁵ Aktien der Klasse C sind dem Anlageverwalter, den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Personal des Anlageverwalters und den mit ihnen verbundenen Personen oder, nach Ermessen des Verwaltungsrats, anderen Anlegern vorbehalten.

⁶ Aktien der Klasse Q sind schwedischen institutionellen Anlegern vorbehalten.

⁷ Die Rücknahmegebühr von 0,30 % des NIW gilt nur für Rücknahmen mit Wertstellungsdatum innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Auflegungsdatum der Aktien der Klasse Q; jedoch sind bei Rücknahmen die ersten SEK 100.000.000 von Rücknahmegebühren befreit.

⁸ Die Klassen R und S sind Anlegern vorbehalten, die direkt oder indirekt über eine externe Fondsplattform anlegen.

⁹ Für die Externe-Plattform-Gebühr von 0,06 % auf Aktien der Klassen R und S gilt eine Mindestgebühr von insgesamt CHF 25.000.

<p>Referenzwährung und Absicherung</p>	<p>Die Referenzwährung des Fair Oaks Fund ist der EUR.</p> <p>In Bezug auf Klassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, können die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter Techniken und Instrumente einsetzen, die darauf abzielen, so weitgehend wie möglich Schutz vor Schwankungen der Währung, auf die die massgebliche Klasse lautet, gegenüber der Referenzwährung des Fair Oaks Fund zu bieten. Alle Kosten und Gewinne/Verluste solcher Absicherungsgeschäfte werden von den entsprechenden Klassen gesondert getragen. Diese Klassen werden durch ein derartiges Währungsengagement nicht gehebelt.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können in Bezug auf Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, gleichermassen den Abschluss von Absicherungsgeschäften beschliessen (ohne dazu verpflichtet zu sein), um das Risiko zu mindern, das sich aus (nachteiligen) Veränderungen der Wechselkurse ergibt.</p>
<p>Anlageverwaltungsgebühr</p>	<p>Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Erhalt einer Anlageverwaltungsgebühr für jede Aktienklasse des Teilfonds, die für jede Klasse an jedem luxemburgischen Geschäftstag anfällt und berechnet wird, indem der massgebliche Gebührensatz der Anlageverwaltungsgebühr mit dem Nettovermögen des Teilfonds multipliziert wird, das der betreffenden Aktienklasse am Schluss des vorhergehenden Geschäftstags in Luxemburg zuzurechnen ist, und die so berechnete Summe durch die Zahl der luxemburgischen Geschäftstage im Geschäftsjahr geteilt wird. Die Anlageverwaltungsgebühr ist monatlich innerhalb von sieben Geschäftstagen nach dem Ende des Monats zu zahlen. Falls während eines Monats Aktien zurückgegeben werden, wird die Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf diese Aktien zeitanteilig berechnet und belastet. Die Gesellschaft oder der Anlageverwalter können einen Teil der in Bezug auf jegliche Aktienklassen des Teilfonds fälligen Anlageverwaltungsgebühr an andere Parteien zahlen.</p>
<p>Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee)</p>	<p>Der Anlageverwalter hat ebenfalls Anspruch auf Erhalt einer erfolgsabhängigen Vergütung (Performance Fee) in Bezug auf den Teilfonds, die auf der Basis der einzelnen Aktien berechnet wird, sodass jeder Aktie eine Performance Fee berechnet wird, die der Wertentwicklung dieser Aktie entspricht.</p> <p>Die Performance Fee in Bezug auf jede Klasse entspricht für jeden Berechnungszeitraum (wie unten definiert) einem Prozentsatz (wie oben in der Tabelle «Performance Fee» zu den Aktienklassen festgelegt) der Differenz (nur soweit diese positiv ist) zwischen 1) einem Zuwachs des Nettoinventarwerts pro Aktie (vor der Verminderung um eine angefallene Performance Fee) dieser Aktienklasse während des betreffenden Berechnungszeitraums über die High Water Mark (wie unten definiert) dieser Aktienklasse hinaus, der am Ende des Berechnungszeitraums gemessen wird (der Nettogewinn), abzüglich 2) der Performance der Hurdle Rate (wie unten definiert) während dieses Berechnungszeitraums. Die Performance Fee wird für jeden Berechnungszeitraum unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug angefallener Performance Fees berechnet.</p> <p>Die Performance Fee ist an den Anlageverwalter gewöhnlich nachträglich am Ende jedes Berechnungszeitraums innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Ablauf des betreffenden</p>

	<p>Berechnungszeitraums zu zahlen. Wenn während eines Berechnungszeitraums Aktien zurückgenommen werden, wird jedoch die Performance Fee in Bezug auf diese Aktien so berechnet, als ob es sich bei dem Datum der Rücknahme dieser Aktien um das Ende des Berechnungszeitraums handelt, und wird unmittelbar nach dem betreffenden Handelstag zahlbar.</p> <p>Wenn der Fair Oaks Fund vor dem Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, wird die Performance Fee in Bezug auf den Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums wäre.</p> <p>Übertragungen von Aktien werden zum Zwecke der Berechnung der Performance Fee als Rücknahme und Zeichnung betrachtet. Diese Behandlungsweise führt in Bezug auf die übertragenen Aktien zur Konkretisierung («Kristallisierung») etwaiger Performance Fees aufgrund des Aktienbesitzes zum betreffenden Zeitpunkt.</p>
<p>Berechnungszeitraum</p>	<p>Ausser für den Zeitraum vom 31. März 2018 bis zum 31. Dezember 2018, bei dem es sich um einen Zeitraum von neun Monaten handelt, werden die nachfolgenden Berechnungszeiträume 12-Monats-Zeiträume sein, die am ersten Geschäftstag jedes Kalenderjahres beginnen und am letzten Geschäftstag desselben Kalenderjahres enden. Falls eine Aktienklasse während eines Berechnungszeitraums aufgelegt wird, beginnt der erste Berechnungszeitraum für die Aktienklasse am Auflegungsdatum und endet am letzten Geschäftstag des Kalenderjahres, in welches das Auflegungsdatum fällt. Für solche kürzeren Berechnungszeiträume wird die Hurdle Rate der Performance, die zum ersten Tag des betreffenden Kalenderjahres festgelegt wurde, verhältnismässig angepasst.</p>
<p>High Water Mark</p>	<p>Für jede Aktienklasse ist die High Water Mark der grössere der folgenden Werte: (i) der Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Klasse zum Auflegungsdatum oder zum Auflegungsdatum der Aktienklasse und (ii) der höchste Nettoinventarwert der betreffenden Klasse für den am Ende einer der vorhergehenden Berechnungszeiträume (sofern zutreffend) eine Performance Fee gezahlt wurde.</p>
<p>Hurdle Rate für die Performance</p>	<p>Für jede Aktienklasse ist die Hurdle Rate, die für jeden Berechnungszeitraum zur Berechnung der Performance Fee verwendet wird, der grössere der folgenden Werte: (i) die massgebliche Interbank Offered Rate für 12 Monate (wie zum ersten Tag des Berechnungszeitraums festgestellt) in der Währung der Aktienklassen; und (ii) Null.</p> <p>Für auf GBP lautende Aktien ist die Hurdle Rate die GBP Interbank Offered Rate gemäss Bloomberg, Ticker-Symbol: BP0012M.</p> <p>Für auf EUR lautende Aktien ist die Hurdle Rate die EUR Interbank Offered Rate gemäss Bloomberg, Ticker-Symbol: EUR0012M.</p> <p>Für auf USD lautende Aktien ist die Hurdle Rate die USD Interbank Offered Rate gemäss Bloomberg, Ticker-Symbol: US0012M.</p> <p>Für auf JPY lautende Aktien ist die Hurdle Rate die JPY Interbank Offered Rate gemäss Bloomberg, Ticker-Symbol: JY0012M.</p> <p>Für auf CHF lautende Aktien ist die Hurdle Rate die CHF Interbank Offered Rate gemäss Bloomberg, Ticker-Symbol: SF0012M.</p>

	<p>Für auf ILS lautende Aktien ist die Hurdle Rate die Tel Aviv Interbank Offered Rate gemäss Bloomberg, Ticker-Symbol: TELBOR12.</p> <p>Die Referenzwerte BP0012M, US0012M, JY0012M und SF0012M werden von der Incontinental Exchange (ICE) bereitgestellt. Diese wurde in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register eingetragen.</p> <p>Der Referenzwert EUR0012M wird vom European Money Markets Institute (EMMI) bereitgestellt. Dieses ist noch nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register eingetragen.</p> <p>Der Referenzwert TELBOR12 wird von der Bank of Israel (BoI) bereitgestellt. Dieses ist noch nicht in dem in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannten Register eingetragen.</p>
<p>Angleichung</p>	<p>Wenn ein Aktionär während eines Berechnungszeitraums Aktien einer Klasse des Teilfonds zeichnet oder zurückgibt, wird keine Angleichung der Performance Fee vorgenommen.</p>
<p>Nebenkosten</p>	<p>Der Teilfonds trägt bestimmte Nebenkosten, die dem Anlageverwalter in Bezug auf die Preisermittlung der CLOs anfallen, wie in Abschnitt 15 «Betriebs- und Verwaltungskosten» beschrieben.</p>
<p>Besondere Risikofaktoren</p>	<p>Anleger sollten vor einer Anlage im Teilfonds sorgfältig die in Abschnitt 19 des Allgemeinen Teils dargestellten Risiken prüfen. Ausserdem sollten die Anleger die folgenden Risikofaktoren, die speziell für den Teilfonds gelten, sorgfältig prüfen:</p> <p><i>Historische Wertentwicklung.</i> Der Fair Oaks Fund wurde erst vor Kurzem aufgelegt und hat nur eine begrenzte betriebliche Historie. Die Wertentwicklung der Vergangenheit des Fair Oaks Fund, die in den wesentlichen Informationen für den Anleger oder anderen Werbematerialien für den Fair Oaks Fund angegeben ist, oder für ein anderes Investmentvehikel oder Konto, das vom Anlageverwalter oder mit ihm verbundenen Personen verwaltet oder beraten wird, darf nicht als Hinweis auf seine potenzielle zukünftige Wertentwicklung aufgefasst werden. Die Art des Teilfonds und die mit dem Teilfonds verbundenen Risiken können wesentlich von den Anlagen und Strategien abweichen, die vom Anlageverwalter oder den mit ihm verbundenen Personen in der Vergangenheit eingegangen wurden. Zudem sind die Marktbedingungen und die Anlagegelegenheiten für den Teilfonds unter Umständen nicht dieselben wie in der Vergangenheit und können weniger vorteilhaft ausfallen. Deshalb kann es keine Sicherheit dafür geben, dass die Anlagen des Teilfonds sich ebenso gut entwickeln wie frühere von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Personen verwaltete oder beratene Anlagen. Es ist möglich, dass die Finanzmärkte und/oder die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, von wesentlichen Störungen oder historisch beispiellosen Auswirkungen betroffen werden, was die Relevanz der Daten zur historischen Wertentwicklung des Teilfonds für die zukünftige Wertentwicklung des Teilfonds vermindern könnte.</p> <p><i>Gewinnbeteiligung.</i> Zusätzlich zum Empfang der Anlageverwaltungsgebühr hat der Anlageverwalter Anspruch auf die Performance Fee, die auf dem Wertzuwachs des Teilfondsvermögens basiert, und dementsprechend erhöht sich die Performance Fee im</p>

Hinblick auf nicht realisierte wie auch auf realisierte Gewinne. Dementsprechend kann eine Performance Fee auf nicht realisierte Gewinne bezahlt werden, die später niemals realisiert werden. Die Performance Fee kann einen Anreiz für den Anlageverwalter schaffen, Anlagen für den Teilfonds vorzuschlagen, die risikoreicher sind, als dies bei Fehlen einer auf der Wertentwicklung des Teilfonds beruhenden Gebühr der Fall wäre.

Geschäftsrisiko. Es kann keine Sicherheit dafür geben, dass der Teilfonds seine Anlageziele in Bezug auf eine der eingesetzten Strategien erreicht. Die Anlageergebnisse des Teilfonds hängen vom Erfolg der vom Anlageverwalter verwirklichten Strategien ab. Wenn einzelne Personen beim Anlageverwalter, gleich aus welchen Gründen, ausscheiden oder es nicht gelingt, qualifizierte oder effektive Nachfolger für solches ausscheidendes Personal zu finden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Rückläufige Performance mit wachsendem Vermögen. Der Handel mit grossen Positionen kann sich nachteilig auf die Preise und die Wertentwicklung auswirken. Zudem kann es keine Sicherheit dafür geben, dass geeignete Anlagegelegenheiten verfügbar sein werden, um die zukünftigen Zuwächse des verwalteten Vermögens zu bewältigen. Dadurch kann es erforderlich werden, dass der Anlageverwalter seine Anlageentscheidungen für den Teilfonds ändert, weil er nicht alle Vermögenswerte in der gewünschten Weise einsetzen kann. Es kann keinerlei Sicherheit im Hinblick darauf geben, welche Auswirkungen ein Anstieg des verwalteten Vermögens auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben kann.

Auswirkungen wesentlicher Rücknahmen. Rücknahmeanträge in wesentlichem Umfang, die von Aktionären in einem kurzen Zeitraum gestellt werden, könnten erfordern, dass der Teilfonds seine Positionen schneller liquidieren muss, als dies ansonsten wünschenswert wäre, was sich nachteilig auf den Wert des Vermögens des Teilfonds auswirken und/oder die Anlagestrategie des Teilfonds stören kann. Eine Verminderung des Teilfondsvermögens könnte es schwieriger machen, positive Erträge zu erzielen oder Verluste auszugleichen, weil unter anderem die Fähigkeit des Teilfonds vermindert wird, Vorteile aus bestimmten Anlagegelegenheiten zu ziehen, oder weil sich das Verhältnis seines Ertrags zu seinen Aufwendungen verschlechtert.

Kreditrisiko von Unternehmensanleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade. Der Teilfonds kann in Unternehmensanleihen mit einem Rating unterhalb der Kategorie «Investment Grade» anlegen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Schuldtitel mit einem grösseren Verlustrisiko hinsichtlich der Zinsen und des Kapitals verbunden sind als Staatsanleihen oder Unternehmensanleihen oder Darlehen mit Investment-Grade-Rating, was aufgrund von nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten eines Schuldtitels, einer Verschlechterungen der allgemeinen Wirtschaftslage oder eines unvorhergesehenen Zinsanstiegs geschehen kann.

Kreditrisiko und Komplexität von Collateralised Loan Obligations (CLO). Der Teilfonds wird in CLOs anlegen, bei denen es sich um Wertpapiere handelt, die durch Unternehmensanleihen besichert sind. CLOs werden im Allgemeinen in mehreren Klassen ausgegeben, die jeweils unterschiedliche Laufzeiten, Zinssätze und Zahlungspläne haben, und bei denen das Kapital und die Zinsen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte auf verschiedene Weise den unterschiedlichen Klassen zugeteilt werden. Die Zahlung der Zinsen oder des Kapitals kann mit Unwägbarkeiten verbunden sein oder einige Klassen oder Serien können das gesamte oder einen Teil des Ausfallrisikos der Vermögenswerte tragen. Der Teilfonds kann in nachrangige Klassen von CLOs anlegen. Obwohl sie in gewissem Umfang durch Verluste absorbierendes nachrangiges Kapital geschützt sind, kann die Zahlung der Zinsen und des Kapitals an die Inhaber dieser Klassen gleichwohl nur aus den Kapitalflüssen geleistet werden, die von den zugrunde liegenden Vermögenswerten der CLOs erlangt wurden, nachdem die vorrangigen Klassen und die Aufwendungen des CLO bezahlt worden sind. Somit sind die Anlagen des Teilfonds besonders anfällig für Verluste, die sich aus Ausfällen in den CLO-Portfolios ergeben. Zudem muss der Anlageverwalter bei der Ermittlung der durchschnittlichen Fälligkeit oder Duration eines CLO bestimmte

Annahmen und Prognosen über die Fälligkeit und Vorauszahlung eines solchen Wertpapiers zugrunde legen, und die tatsächlichen Vorauszahlungsraten können davon abweichen. Wenn die Laufzeit eines Wertpapiers ungenau vorhergesagt wird, ist der Teilfonds eventuell nicht in der Lage, den erwarteten Ertragssatz zu erzielen. In manchen Fällen kann die Komplexität der Zahlungen, der Kreditqualität und der übrigen Bedingungen eines solchen CLO das Risiko schaffen, dass die Bedingungen des Wertpapiers nicht vollständig transparent sind. Zudem kann die Komplexität von CLOs die Bewertung solcher Wertpapiere zu einem angemessenen Preis erschweren, besonders wenn das Wertpapier individuell gestaltet ist.

Bewertung und Liquidität von CLOs. Der Wert eines CLO kann von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden. Dazu zählen: Zinssätze, Änderungen bei der Performance oder der Marktwahrnehmung der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die das Wertpapier besichern, und Änderungen der Marktwahrnehmungen zur Angemessenheit der in der Struktur des Wertpapiers eingebetteten Kreditsicherung zum Schutz vor Verlusten. Der Sekundärmarkt für CLOs ist möglicherweise nicht so liquide wie der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen. Infolgedessen könnte es für den Anlageverwalter schwieriger sein, diese Anlagen zu verkaufen, oder er kann sie eventuell nur zu Preisen verkaufen, die niedriger sind als wenn sie weithin gehandelt würden. Es könnte schwierig sein, genaue Preise für solche Anlagen zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu bestimmen. Daher können die beim Verkauf solcher Anlagen erzielten Preise niedriger sein als die zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verwendeten Preise.

Abhängigkeit von CLO-Verwaltern. Die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds in CLOs wird teilweise von der Performance und der operativen Effektivität des CLO-Verwalters abhängen. Der Teilfonds legt in CLOs an, die Verwaltungsgebühren und Performance Fees unterliegen, welche von den CLO-Verwaltern in Rechnung gestellt werden. Diese fallen zusätzlich zu den dem Teilfonds berechneten und in diesem Besonderen Teil beschriebenen Gebühren an. Die Zahlung solcher Gebühren könnte sich negativ auf die vom Teilfonds erzielten Erträge auswirken.

Zinsrisiko. Die festverzinslichen Anlagen und, in geringerer Masse, die variabel verzinslichen Anlagen des Teilfonds unterliegen einem Zinsrisiko. Das Zinsrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass sich der Marktwert einer Anleihe oder eines Schuldtitels eines Unternehmens aufgrund von Veränderungen in der Struktur oder des Niveaus der Zinssätze oder der Kreditspreads oder der Risikoprämien ändert.

Andere Handelstätigkeiten des Anlageverwalters und der mit ihm verbundenen Personen. Interessenkonflikte können durch den Umstand entstehen, dass der Anlageverwalter und die mit ihm verbundenen Personen Dienstleistungen für andere Kunden als den Fair Oaks Teilfonds erbringen, einschliesslich insbesondere Investmentfonds, gesondert verwaltete Konten, Eigenhandelskonten und andere Investmentvehikel (zusammen als «**andere Kunden**» und zusammen mit der Gesellschaft als die «**Kunden**» und jeweils als ein «**Kunde**» bezeichnet). Der Fair Oaks Teilfonds wird keine Beteiligung an anderen Kunden haben.

Andere Kunden können Anlageziele, -programme, -strategien und -positionen haben, die denen des Fair Oaks Teilfonds ähnlich sind oder mit ihnen in Konflikt stehen können, oder sie können mit dem Fair Oaks Teilfonds in Wettbewerb treten oder entgegengesetzte Interessen haben. Derartige Konflikte könnten sich auf die Preise und die Verfügbarkeit von Finanzinstrumenten auswirken, in die der Fair Oaks Teilfonds anlegt. Selbst wenn ein anderer Kunde Anlageziele, -programme oder -strategien verfolgt, die denen des Fair Oaks Teilfonds ähnlich sind, kann der Anlageverwalter in Bezug auf die von anderen Kunden gehaltenen Anlagen und vorgenommenen Geschäfte Empfehlungen erteilen oder Handlungen vornehmen, die im Hinblick auf die Empfehlungen oder die Art oder die zeitliche Gestaltung der Massnahmen abweichen kann, die er in Bezug auf die vom Fair Oaks Teilfonds gehaltenen Anlagen oder durchgeführten Geschäfte erteilt bzw. vorgenommen hat. Dies kann auf einer Reihe von Gründen beruhen, wie etwa auf Unterschieden bei der Anlagestrategie, den Finanzierungsbedingungen, der

aufsichtsrechtlichen und der steuerlichen Behandlung zwischen den anderen Kunden und dem Fair Oaks Teilfonds. Infolgedessen können der Fair Oaks Teilfonds und ein anderer Kunde wesentlich voneinander abweichende Portfolios und Anlageerträge haben. Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn der Anlageverwalter Entscheidungen für den Fair Oaks Teilfonds in Bezug auf Angelegenheiten trifft, bei denen die Interessen des Anlageverwalters oder eines oder mehrerer anderer Kunden von den Interessen des Fair Oaks Teilfonds abweichen. Der Anlageverwalter beachtet gebührend die Interessen seiner Kunden, einschliesslich des Teilfonds, und ist bestrebt, sie jederzeit gerecht zu behandeln. Der Anlageverwalter hat Systeme und Kontrollen eingerichtet, um Interessenkonflikte festzustellen und zu bewältigen. Der Anlageverwalter setzt sich zum Ziel, Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Kunden und, falls nötig, zwischen zwei oder mehr Kunden gerecht zu lösen.

Keine Ausschliesslichkeit. Der Anlageverwalter, seine verbundenen Personen und sein Personal werden auf die Aktivitäten des Fair Oaks Teilfonds so viel von ihrer Zeit aufwenden, wie sie dies für notwendig und angemessen halten. Der Anlageverwalter, seine verbundenen Personen und sein Personal sind nicht beschränkt hinsichtlich der Gründung weiterer Investmentfonds oder Investmentvehikel, der Eingehung anderer Anlageberatungsbeziehungen oder der Beteiligung an anderen Geschäftsaktivitäten, auch wenn solche Aktivitäten mit dem Fair Oaks Teilfonds in Wettbewerb stehen könnten und/oder wesentliche Zeit und Ressourcen des Anlageverwalters, seiner verbundenen Personen oder seines Personals beanspruchen. Diese Aktivitäten könnten dahingehend aufgefasst werden, dass sie dadurch einen Interessenkonflikt schaffen, dass die Zeit und die Bemühungen des Anlageverwalters, seiner verbundenen Personen und seines Personals nicht ausschliesslich dem Geschäft des Fair Oaks Teilfonds gewidmet werden, sondern zwischen dem Geschäft des Fair Oaks Teilfonds und der Verwaltung anderer Kunden und Unternehmen aufgeteilt werden.

Das Führungspersonal und die Schlüsselmitarbeiter des Anlageverwalters können bisweilen als Verwaltungsratsmitglieder, Beiräte oder Berater bestimmter Portfoliogesellschaften oder sonstiger Einrichtungen tätig sein. Im Zusammenhang mit solchen Diensten können diese Personen Verwaltungsrats honorare oder ähnliche Vergütungen erhalten, die den Diensten solcher Arbeitnehmer zuzurechnen sind.

Zuteilung von Handelsgeschäften und Anlagegelegenheiten. Es entspricht der Politik des Anlageverwalters, Anlagegelegenheiten dem Fair Oaks Teilfonds und anderen Kunden soweit dies praktisch möglich ist und im Einklang mit den jeweils geltenden Anlagestrategien des Fair Oaks Teilfonds und denen der anderen Kunden gerecht zuzuteilen. Anlagegelegenheiten werden im Allgemeinen unter den Kunden aufgeteilt, für die eine Beteiligung an der entsprechenden Anlagegelegenheit für sachgerecht erachtet wird. Dabei werden unter anderem folgende Erwägungen berücksichtigt: (i) die verfügbaren Barmittel der Kunden für die beabsichtigte Anlage; (ii) die hauptsächliche Anlagestrategie der Kunden; (iii) die Liquiditätsprofile der Kunden; (iv) die Primärmärkte, in denen die Kunden anlegen; (v) die Möglichkeit, dass die beabsichtigte Anlage ein Ungleichgewicht im Portfolio eines Kunden schafft; (vi) der Betrag des von den Kunden gehaltenen Vermögens; (vii) ob das Risiko-Rendite-Profil der beabsichtigten Anlage mit den Zielen des Kunden übereinstimmt; und (viii) regulatorische Beschränkungen oder sonstige Zulässigkeitskriterien, die die Fähigkeit eines Kunden, sich an einer beabsichtigten Anlage zu beteiligen, einschränken würden oder könnten.

Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, für den Fair Oaks Teilfonds oder für andere Kunden ein Wertpapier allein deswegen zu kaufen oder zu verkaufen, eine Transaktion für sie abzuschliessen oder eine Anlagegelegenheit bereitzustellen, weil der Anlageverwalter dasselbe Wertpapier für einen anderen Kunden oder den Fair Oaks Teilfonds kauft oder verkauft bzw. für diese eine Transaktion abschliesst oder eine Anlagegelegenheit anbietet, wenn nach seiner vernünftigen Auffassung ein solches Wertpapier, eine derartige Transaktion oder eine solche Anlagegelegenheit für den Fair Oaks Teilfonds oder den anderen Kunden nicht als geeignet, praktikabel oder wünschenswert erscheint.

Auftragszusammenfassung und Durchschnittspreisbildung. Wenn der Anlageverwalter bestimmt, dass der Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers im Hinblick auf den Fair Oaks Teilfonds und andere Kunden sachgerecht ist, kann der Anlageverwalter, ohne hierzu verpflichtet zu sein und soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig, ein derartiges Wertpapier für solche Kunden mit einem zusammengefassten Auftrag kaufen oder verkaufen, um die Transaktionskosten zu mindern. Wenn ein zusammengefasster Auftrag am selben Tag über mehrere Geschäfte zu unterschiedlichen Preisen erfüllt wird, erhält jeder beteiligte Kunde den Durchschnittspreis, wobei die Transaktionskosten im Allgemeinen anteilig anhand der Grösse des jeweiligen Anteils des Kunden (oder der Zuteilung im Falle einer teilweisen Erfüllung) an dem Auftrag aufgeteilt werden, wie vom Anlageverwalter festgelegt. Im Falle einer teilweisen Erfüllung können die Zuteilungen auf einer Basis geändert werden, die der Anlageverwalter für sachgerecht erachtet, einschliesslich beispielsweise, um kleine Positionen (Odd Lots) oder Minimalzuteilungen zu vermeiden. Wenn Aufträge nicht zusammengefasst werden, werden die Geschäfte im Allgemeinen in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie bei dem bzw. der vom Anlageverwalter ausgewählten Broker oder Gegenpartei platziert werden. Infolgedessen können bestimmte Transaktionen in demselben Wertpapier für einen Kunden (einschliesslich eines Kunden, an dem der Anlageverwalter und sein Personal unter Umständen eine direkte oder indirekte Beteiligung halten) mehr oder weniger vorteilhafte Preise oder Bedingungen erhalten als diejenigen eines anderen Kunden, und Aufträge, die später platziert wurden, können, auf der Basis der zum Zeitpunkt des Auftrags oder der Transaktion geltenden Marktpreise, möglicherweise nicht vollständig oder überhaupt nicht ausgeführt werden. Zudem können unter Umständen einige Gelegenheiten für Skaleneffekte und geringere Transaktionskosten nicht wahrgenommen werden. Der Anlageverwalter wird alle anzuwendenden Verpflichtungen im Hinblick auf ein Handeln im besten Interesse des Fair Oaks Teilfonds erfüllen und sich bei der Ausführung von Transaktionen für den Fair Oaks Teilfonds um die bestmögliche Erfüllung nach Massgabe der geltenden Gesetze bemühen.

